LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Begleitende Evaluation des OP des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020

Endbericht

Umsetzung des Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg

Implementationsanalyse

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

SÖSTRA
Institut für sozialökonomische Strukturanalysen | Berlin

Institut für sozialökonomische Strukturanalysen I Berlin
SÖSTRA GmbH

Begleitende Evaluation des OP des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020

Endbericht
Umsetzung des Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg
Implementationsanalyse

Implementationsanalyse Querschnittsziele
von Irene Pimminger

defacto

Stand: November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 7

2. Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsansatz ... 9

2.1 Untersuchungsgegenstand ... 9
2.2 Untersuchungsansatz und Methodik ... 11
2.2.1 Dokumentenanalyse ... 11
2.2.2 Expertengespräche ... 12
2.2.3 Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ... 13

3. Implementation des ESF im Land Brandenburg ... 16

3.1 Zentrale Akteure bei der Implementation des ESF ... 16
3.2 Der Implementationsprozess ... 16
3.3 Prozessphase 1: Erstellung des Eckpunktepapiers ... 18
3.3.1 Erarbeitung des Eckpunktepapiers ... 19
3.3.2 Freigabe ... 20
3.4 Prozessphase 2: Erstellung der Richtlinie ... 20
3.4.1 Erarbeitung des Richtlinienentwurfs ... 20
3.4.2 Präsentation des Richtlinienentwurfs ... 21
3.4.3 Beteiligungsverfahren, Freigabe und Veröffentlichung ... 21
3.5 Prozessphase 3: Einrichtung des Umsetzungsverfahrens ... 21
3.5.1 Neue-Produkte-Prozess ... 22
3.5.2 Erarbeitung des richtlinienspezifischen Antragsformulars ... 23
3.5.3 Bereitstellung der relevanten Dokumente und Öffnung des Kundenportals ... 24
3.5.4 Erarbeitung von Zuwendungsbescheid, Bewilligungsvorlage und Datenblatt ... 24
3.6 Prozessphase 4: Antragstellung und -bewilligung ... 25
3.6.1 Information potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller ... 25
3.6.2 Antragstellung und -prüfung ... 28
3.6.3 Projektauswahl und Erteilung des Zuwendungsbescheids ... 33
3.7 Bewertung des Implementationsprozesses ... 36

4. Implementation der Querschnittsziele ... 38

4.1 Einführung ... 38
4.1.1 Berücksichtigung der Querschnittsziele bei der Verwaltungsbehörde ... 38
4.1.2 Berücksichtigung der Querschnittsziele im Begleitausschuss ... 39
4.2 Implementation auf Ebene der Förderprogramme ... 40
4.2.1 Verankerung in den Richtlinien ... 40
4.2.2 Verankerung in den Antrags- und Bewilligungsverfahren ... 42
4.3 Bewertung der Implementation der Querschnittsziele ... 44

5. Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen ... 46

5.1 Rechtliche Vorgaben zu Arten und Einsatz von VKO ... 46
5.2 Arten und Einsatz von VKO im Land Brandenburg ... 47
5.3 Bewertung von VKO ... 53

Literatur ... 59

Anhang ... i

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Prozessphasen des Implementationsprozesses 18
Abbildung 2: Informationswege vor der Antragstellung 26
Abbildung 3: Bewertung der Informationswege vor der Antragstellung 27
Abbildung 4: Einflussfaktoren auf die Entscheidung zur Antragstellung 28
Abbildung 5: Informationswege während der Antragstellung 30
Abbildung 6: Bewertung der Informationswege während der Antragstellung ... 32
Abbildung 7: Dauer von der Antragstellung bis zu Bewilligung 35
Abbildung 8: Aufwand durch die Verwendung von Pauschalen im Antragsverfahren 53
Abbildung 9: Bewertung des Kriteriums „Klarheit der abgedeckten Ausgabenpositionen“ 54
Abbildung 10: Bewertung des Kriteriums „Flexibilität beim Einsatz der Fördermittel im Projekt“ 55
Abbildung 11: Bewertung des Kriteriums „Auskömmlichkeit für das Projekt“ 56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rücklauf der Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach Förderrichtlinien (Stand: 27.11.2017) 14
Tabelle 2: Votierung in der Projektauswahl 34
Tabelle 3: Gewichtung der Querschnittsziele in der Bewertung von Projektanträgen 43
Tabelle 4: Restkostenpauschalsatz nach Förderelementen bzw. Einzelvorhaben 50
Tabelle 5: Übersicht über Verwendung von Standardeinheiten im ESF-Brandenburg 51

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Definition des Implementationsprozesses i
Anhang 2: Fragebogen für Online-Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger iii
Anhang 3: Das Querschnittsziel Gleichstellung in den Prioritätsachsen und spezifischen Zielen des ESF-OP Brandenburg vii
Anhang 4: Das Querschnittsziel Chancengleichheit in den Prioritätsachsen und spezifischen Zielen des ESF-OP Brandenburg ix
Anhang 5: Fachliche Verankerung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern in den ESF-Richtlinien xi
Anhang 6: Fachliche Verankerung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den ESF-Richtlinien xvi
Anhang 7: Fallzahl der Umfrage ZWE nach Richtlinien und Förderlementen xix
Anhang 8: Zuordnung von Richtlinien mit Förderelementen bzw. Einzelprojekten des ESF-Brandenburg nach Pauschaltypen xxii

Abkürzungsverzeichnis

BGA	Begleitausschuss für die ESI-Fonds
BIF	Richtlinie Brandenburger Innovationsfachkräfte
BPM	Berufspädagogische Maßnahmen (Richtlinie)
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (2014-2020)
ESF	Europäischen Sozialfonds
ESF-VB	Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds des Landes Brandenburg
EU-KOM	EU-Kommission
FoeEle	Förderelement
HSI	Richtlinie Haftvermeidung durch Integration
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
LOKLOK	Projekte zur Unterstützung der lokalen Koordinierungsstellen (Richtlinie Türöffner)
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdF	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
MdJEV	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
NPP	Neue-Produkte-Prozess
OP	Operationelles Programm
RL	Richtlinie
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
VO	Verordnung
WB-RL	Weiterbildungsrichtlinie
WFBB	Wirtschaftsförderung Brandenburg
WiFo	Richtlinie Wissenschaft und Forschung
ZAB	ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Implementationsanalyse wurde die Einrichtung ausgewählter Fördergegenstände im Rahmen der ESF-Förderung des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020 untersucht. Der Untersuchungszeitraum bezieht sich auf den Beginn der Programmierungsarbeiten in den Jahren 2012/2013 bis zum Ende des Jahres 2016. Außerdem wurden vertiefende Analysen zur Implementation der bereichsübergreifenden Grundsätze der ESF-Förderung (Querschnittsziele) und der Vereinfachten Kostenoptionen, die in dieser Förderperiode wesentlich intensiver als zuvor eingesetzt wurden, durchgeführt. Diese Untersuchungen fließen in die Halbzeitbewertung und in die Jahresdurchführungsberichte ein. Den Untersuchungen liegt die forschungsleitende Frage zugrunde, ob und wenn ja, inwieweit der Implementationsprozess der Fördergegenstände Auswirkungen auf die Zielerreichung gehabt hat.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Implementationsprozess in vier Prozessphasen mit jeweils konkreten Prozessschritten strukturiert. Diese Prozessphasen sind erstens die Erstellung eines Eckpunktepapiers, zweitens die darauf aufbauende Erstellung der Richtlinie, drittens die Einrichtung der Umsetzungsverfahren bei der ILB sowie viertens die Antragstellung und -bewilligung. Mit der Bewilligung des Antrages endet der hier untersuchte Implementationsprozess.

Das **Eckpunktepapier** als ein standardisiertes Grundlagendokument beinhaltet eine vertiefte Beschreibung der geplanten Förderung; beginnend mit einer Beschreibung des Förderbedarfs und der relevanten Förderlandschaft, in die sich die geplante Förderung einordnen soll, über eine Definition der zu unterstützenden Zielgruppen und der vorgesehenen Interventionen bis hin zur Definition von quantifizierbaren Förderergebnissen sowie einer konkreten Budgetierung der Förderung. Es ist somit nicht nur eine Arbeitsgrundlage für die Erstellung einer Richtlinie; es ist zugleich ein Dokument, mit dem sich die Vorgaben und Annahmen zum Zeitpunkt der Programmierung der Förderung im künftigen Umsetzungsprozess immer wieder rekonstruieren lassen. Unter diesen Aspekten wurde die Einführung dieses Grundlagendokuments in den Gesprächen von allen Beteiligten sehr begrüßt.

Eine **Richtlinie**, die sich in zahlreichen Fällen aus unterschiedlichen Fördergegenständen zusammensetzen kann, bildet die juristische Grundlage für die Umsetzung der ESF-Förderung. Sie ist damit zugleich die entscheidende Grundlage für die Einrichtung des Umsetzungsverfahrens bei der ILB als Bewilligungsbehörde im ESF im Land Brandenburg.

Die **Einrichtung der Umsetzungsverfahren bei der ILB** stellt einen ganz entscheidenden Implementationsschritt dar, mit dem nicht nur die Einhaltung der grundsätzlichen Vorgaben der EU-Kommission sichergestellt wird. Er ist auch unter zeitlichen Gesichtspunkten eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass eine geplante Förderung zügig an den Start gehen kann. Dabei sind die Herangehensweisen der ILB sowohl durch ihr Selbstverständnis als Bank als auch durch die konkreten Erfahrungen vor allem mit der Umsetzung des EFRE geprägt. Die Umsetzung des ESF war für die ILB zu Beginn der Förderperiode Neuland. Das Verständnis für die Spezifika der ESF-Förderung und ihre Unterschiede gegenüber der bekannten EFRE-Förderung haben sich erst in der praktischen Auseinandersetzung mit den neuen Anforderungen an eine zum Teil deutlich kleinteiligere Förderung ausgeprägt. Hinzu kam ein Erfahrungshintergrund, der seitens der ILB eher dazu geführt hat, die der ESF-Förderung zugrundeliegen-

den Prozesse möglichst weitgehend zu standardisieren. Beispielhaft zeigt sich dies an der Erstellung der Antragsformulare, die zu Beginn für eine Richtlinie weitgehend einheitlich erarbeitet wurden; unabhängig davon, ob sich eine ESF-Richtlinie aus einem oder ggf. mehreren unterschiedlich ausgerichteten Fördergegenständen zusammensetzt. Inzwischen behandelt die ILB häufig den Fördergegenstand als die relevante Arbeitsebene, auf der die spezifischen administrativen Voraussetzungen für eine Förderung geschaffen werden müssen.

Die Antragstellung für eine ESF-Förderung erfolgt über das onlinebasierte **Kundenportal der ILB**. Die im Rahmen der Implementationsanalyse durchgeführte Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger hat ergeben, dass diese in der Übersichtlichkeit und Benutzungsfreundlichkeit des ILB-Kundenportals die größten Herausforderungen sehen. Hier sollte – vor allem im Interesse einer effektiven Nutzung durch Einzelpersonen und Unternehmen (Weiterbildungsrichtlinie) – nach Wegen gesucht werden, diese Aspekte für künftige Antragsstellungen zu optimieren.

Nicht ganz unerwartet wird der **Antragsaufwand** von vielen Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern sehr kritisch bewertet. Dies gilt in erster Linie für Anträge mit geringen Fördersummen, etwa im Rahmen der Weiterbildungsförderung (Bildungsscheck), da aufgrund der Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen hier nahezu die gleichen formalen Anforderungen bestehen wie bei Anträgen mit deutlich größerem Volumen. Hier wird vor allem Optimierungspotenzial in einer verständlicheren Sprache, größerer Differenzierung bezogen auf die jeweiligen Gruppen von Antragstellerinnen und -stellern sowie einer Berücksichtigung unterschiedlicher Fördervolumina insgesamt gesehen.

Die ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg hat im Rahmen der Implementation des OP des Landes Brandenburg intensive Vorkehrungen zur Umsetzung der **Bereichsübergreifenden Grundsätze** (Querschnittsziele) getroffen. Eine mit der Koordinierung der Querschnittsziele beauftragte Mitarbeiterin der ESF-VB berät und prüft bei der Erstellung bzw. Änderung von ESF-Richtlinien die Implementierung der Querschnittsziele. Sie vertritt die Querschnittsziele mit Stimmrecht auch im Gemeinsamen Begleitausschuss. Im internen Leitfaden der ESF-VB zur Entwicklung oder Änderung einer ESF-Förderrichtlinie werden die Beiträge zu den Querschnittszielen sowie die Vorkehrungen zu ihrer Umsetzung explizit abgefragt. Für Antragstellende hat die ESF-VB im März 2015 ein Merkblatt zur Beachtung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bereitgestellt und online veröffentlicht. Darin werden die im OP formulierten Anforderungen zur Umsetzung der Querschnittsziele dargelegt. Eine Reihe von konkreten Leitfragen mit Beispielen unterstützen Antragsteller dabei, die Querschnittsziele von der Beantragung über die Umsetzung bis hin zur Berichterstattung zu berücksichtigen. Dieses Merkblatt sowie das „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ enthalten zudem eine ausführliche Liste an Empfehlungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sowie weiterführende Links. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben für eine themenbezogene Beratung und Unterstützung der Partner im Gemeinsamen Begleitausschuss hat das Projekt KBS*plus* die Partner in allen ESI-Fonds auch zu den Querschnittszielen unterstützt und thematische Workshops durchgeführt.

Die Anwendung „**vereinfachter Kostenoptionen**“ (VKO), die im Folgenden auch als **Pauschalen** bezeichnet werden, hat umfassenden Eingang in die ESF-Förderung des Landes Brandenburg gefunden. Vor dem Hintergrund der Vorgaben der EU-Kommission werden verschiedene VKO-Typen genutzt (Pauschalsätze, Pauschalen für indirekte Ausgaben, Restkostenpauschalen sowie Pauschalen nach Standardeinheiten). Herleitung und Berechnung der Pauschalen waren zu Beginn der Förderperiode für die ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg mit erheblichen Herausforderungen verbunden: So gab es anfänglich zwar Erfahrungswissen aus der vorhergehenden Förderperiode aber nur unzureichende Hinweise oder Handreichungen seitens der EU-Kommission zur praktischen Handhabung der nun erweiterten Pauschalierungsmöglichkeiten.

Nach Einschätzung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, für deren Zuwendung zumindest eine VKO eingesetzt wird, hat sich ihr Aufwand bei der Antragstellung durch die Anwendung von Pauschalen reduziert. Dies trifft auch auf die Bereiche Mittelanforderung und Verwendungsnachweisführung zu. Zudem hat der Einsatz von Pauschalen bei einer großen Mehrheit der Antwortenden nicht zu Abstrichen an der konzeptionellen Ausrichtung ihrer beantragten Projekte geführt.

Eine gewisse Unsicherheit scheint bei Projektträgerinnen und -trägern nach wie vor in Bezug auf die Nachweispflicht von jenen Kosten zu bestehen, die durch die VKO abgedeckt sind. In Bezug auf die Belegpflichten für die Nachweisführung des Einsatzes der VKO wird eine intensivere Information gewünscht, um Projektträgern eine größere Handlungssicherheit zu vermitteln. Die in den Merkblättern zu den Pauschalen enthaltenen Hinweise könnten ausführlicher sein.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass in den Gesprächen sowohl mit den programm- als auch den projektumsetzenden Akteuren deutlich kritisiert worden ist, dass die sich aus den Verordnungen, Rechtsakten oder auch Leitlinien ergebenden Anforderungen und Vorgaben in dieser Förderperiode alle bisherigen Erfahrungen deutlich überstiegen haben. Die gestiegenen Anforderungen hatten maßgeblichen Einfluss auf die Implementation der hier untersuchten Verfahren. Sie wirken u. a. über die Antragsverfahren, die Zuwendungsbescheide, das Monitoring oder die Vergabeverfahren direkt auf die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger aber auch auf die beteiligten Behörden. Vor diesem Hintergrund soll der EU-KOM der nachdrückliche Wunsch vermittelt werden, diese Komplexität der Anforderungen in der nächsten Förderperiode von 2021 bis 2027 deutlich zu reduzieren.

1. Einleitung

Am 12.12.2014 wurde das Operationelle Programm (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Brandenburg für die Förderperiode 2014-2020 durch die EU-Kommission (EU-KOM) angenommen. Schon im Vorfeld der offiziellen Annahme des OP begann die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen und Aktivitäten. Sie erfolgte auf verschiedenen Ebenen. Zum einen war es notwendig, das Zusammenspiel der beteiligten Institutionen zu definieren, zu initiieren und abzustimmen. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund von besonderer Bedeutung, dass mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) in dieser Förderperiode ein neuer Akteur die Aufgaben der zwischengeschalteten Stelle übernahm. Zum anderen galt es, die notwendigen Prozesse zur Umsetzung konkreter Förderungen unter Beteiligung aller relevanten Akteure zu etablieren und für jeden Fördergegenstand zu durchlaufen. Mit dem Begriff „Fördergegenstand“ werden im Weiteren erstens Richtlinien, zweitens Förderelemente (wenn sich Richtlinien aus mehreren Förderelementen zusammensetzen) oder drittens Einzelprojekte der ESF-Förderung bezeichnet.

Die vorliegende Analyse widmet sich dem letztgenannten Aspekt, d. h. es wird untersucht, wie sich der Implementationsprozess auf Ebene der einzelnen Fördergegenstände gestaltete. Das zugrundeliegende OP und die institutionellen Strukturen, innerhalb derer dieser Prozess stattfand, werden als gegebene Rahmenbedingungen betrachtet. Ihre Genese ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

Auf zwei Aspekte der Programm-Implementation wird ein besonderer Schwerpunkt gesetzt. Dies sind zum einen die Umsetzung der Querschnittsziele und zum anderen der Einsatz von VKO. Die Querschnittsziele werden speziell in den Blick genommen, da auf diese in der aktuellen Förderperiode ein größerer Schwerpunkt gesetzt wird als in der vergangenen Förderperiode 2007 – 2013.[1] Auch der im Vergleich zu den Vorjahren vermehrte Einsatz von VKO zur Abrechnung der Aufwendungen von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern hat prägenden Einfluss auf die Umsetzung des OP. Daher soll an dieser Stelle die Bewertung dieses Ansatzes aus Sicht der beteiligten Akteure eruiert werden.

Die Implementationsanalyse liefert somit wichtige Informationen zu einer Reihe von Aspekten, die im vertieften Durchführungsbericht zu bewerten sind, der am 30.06.2019 bei der EU-KOM einzureichen ist. Zu diesen Aspekten gehören eine vertiefte Bewertung des Umsetzungsstandes des OP auf Ebene der Prioritätsachsen[2], die Bewertung der getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, zur Verhinderung von Diskriminierung und zur nachhaltigen Entwicklung[3] sowie die Bewertung der Rolle der Partnerinnen und Partner bei der Durchführung des Programms[4]. Die Implementationsanalyse stellt damit einen zentralen Bestandteil der Halbzeitbewertung dar.

---

1 Vgl. Art. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 im Unterschied zu Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

2 Vgl. Anhang V, Teil B, Punkt 11.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207.

3 Vgl. Anhang V, Teil B, Punkt 11.2 und 11.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207.

4 Vgl. Anhang V, Teil B, Punkt 11.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207.

Der vorliegende Bericht gliedert sich folgendermaßen: In Kapitel 2 werden Untersuchungsgegenstand und -ansatz konkretisiert. Kapitel 3 stellt den Implementationsprozess im ESF in Brandenburg dar. In Kapitel 4 wird spezifisch auf die Berücksichtigung der Querschnittsziele bei der Umsetzung des ESF eingegangen, in Kapitel 4 auf den Einsatz von VKO.

2. Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsansatz

2.1 Untersuchungsgegenstand

Die Implementationsanalyse zeichnet den Umsetzungsprozess einzelner Fördergegenstände im Rahmen des ESF in Brandenburg von der Entwicklung bzw. Konkretisierung eines Förderansatzes bis zur Bewilligung der Zuwendung nach, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger mit der Umsetzung der geförderten Aktivität beginnen. Dieser Prozess besteht aus vier Prozessphasen, die sich aus einzelnen Prozessschritten zusammensetzen. Jeder Prozessschritt wird anhand der notwendigen Aktivitäten, der beteiligten Akteure, der zu berücksichtigenden Schnittstellen sowie der erforderlichen Ergebnisse charakterisiert. Auch wird untersucht, welche Herausforderungen in den einzelnen Prozessschritten auftraten und welche Lösungsansätze ggf. entwickelt wurden. Die Implementationsanalyse zielt somit auf die Beantwortung der folgenden Forschungsfragen ab:

1. Wie gestaltet sich die Umsetzung eines einzelnen Fördergegenstands? Welche **Prozessphasen und -schritte** sind zur Umsetzung eines Fördergegenstandes notwendig? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es bei der Umsetzung der Fördergegenstände?
2. Welche **Akteure** sind in die Implementation der Förderung eingebunden? Welche Aufgaben haben die jeweiligen Akteure in diesem Umsetzungsprozess? Wie vollzieht sich die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren?
3. Inwieweit konnte auf bestehende **Strukturen** aus der vorangegangenen Förderphase zurückgegriffen werden? Welche Strukturen sind in der aktuellen Förderperiode neu etabliert worden? Welche Anpassungen und Veränderungen gab es auch bei Fördergegenständen, die bereits in der vorhergehenden Förderperiode durch den ESF unterstützt wurden? Unterscheiden sich die Implementationsprozesse bei (a) neu implementierten, (b) modifizierten bzw. angepassten und (c) unverändert fortgeführten Förderansätzen?
4. Welche Schwierigkeiten in der Umsetzung lassen sich erkennen und wie kann diesen effektiv entgegengewirkt werden? Welche **Optimierungsmöglichkeiten** bestehen in Bezug auf den Umsetzungsprozess?

Aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Querschnittsziele in der aktuellen Förderperiode wird besonderes Augenmerk auf ihre Umsetzung im ESF Brandenburg gelegt. Die ESF-Verordnung sieht als Mainstreaming-Ansatz eine „durchgängige Berücksichtigung“ der Querschnittsziele vor, spezifiziert in Artikel 7 als Berücksichtigung „in allen Phasen der Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung“ der Operationellen Programme. Im OP Brandenburg ist entsprechend die durchgängige Berücksichtigung bei der Planung (festgestellte Bedarfe, möglicher Beitrag, Ziele und Zielgrößen, spezifische Maßnahmen, Auswahlkriterien und Indikatoren), bei der Antragstellung und Bewilligung, dem Monitoring und der Evaluation sowie der Beteiligung vorgesehen (Kapitel 11). Dies entspricht einem Vorgehen, das die Agentur für Gleichstellung im

Bundes-ESF konzeptionell in einem Zyklusmodell[5] systematisiert hat, ähnlich dem vom EU-Netzwerk CoP on GM entwickelten „European Standard on Gender Mainstreaming in the ESF“[6]. Die Implementationsanalyse der Querschnittsziele beruht konzeptionell auf diesem auf die Verordnung aufbauenden Ansatz der Implementierung von Querschnittszielen. Der Implementationsanalyse der Querschnittsziele liegen die folgenden Leitfragen zugrunde:

1. Welche **Vorkehrungen** zur Umsetzung der Querschnittsziele hat die Verwaltungsbehörde getroffen?
2. Wie wurden die Querschnittsziele in den Förderansätzen des Landes formal und fachlich **operationalisiert**?
3. Welche **Vorgaben** wurden in den Richtlinien und zugehörigen Dokumenten hinsichtlich der Querschnittsziele verankert und welche weiteren Vorkehrungen wurden getroffen?
4. Wie werden die Querschnittsziele im Rahmen der **Antragstellung und Bewilligung** berücksichtigt?
5. Welchen **Verbesserungs- und Unterstützungsbedarf** gibt es hinsichtlich der Querschnittsziele?

Als weiteres Schwerpunktthema wird die Anwendung von VKO im Rahmen des ESF Brandenburgs beleuchtet. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt die EU-KOM in der aktuellen Förderperiode einen weitgehenden Einsatz von VKO; bei Fördersummen bis zu 50.000 Euro ist eine Pauschalierung sogar vorgeschrieben[7]. Welche Bedeutung die intensivere Nutzung von VKO für den Implementationsprozess einerseits und die Umsetzung eines Fördergegenstandes andererseits hat, wird ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Analyse überprüft. Dabei stehen die folgenden Forschungsfragen im Mittelpunkt:

1. Welche **Pauschalen** kommen bei welchen Fördergegenständen zum Einsatz?
2. Wie **bewerten** die beteiligten Akteure, insbesondere die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, den Einsatz von Pauschalen?

Die vorliegende Analyse nimmt den gesamten ESF Brandenburg in den Blick. Allerdings unterscheidet sich der Implementationsprozess nicht nur für jede einzelne Richtlinie, sondern häufig sogar für einzelne Förderelemente derselben Richtlinie, insbesondere dann, wenn innerhalb einer Richtlinie mehrere Fördertatbestände mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung oder Zielgruppe zusammengefasst werden. Detaillierte Aussagen zu den Spezifika des Implementationsprozesses können damit nur auf Ebene der Förderelemente getroffen werden. In Abstimmung mit der ESF-Verwaltungsbehörde (ESF-VB) wurden die folgenden sieben Fördergegenstände für eine vertiefte Analyse im Rahmen der Implementationsanalyse ausgewählt:

1. Bildungsscheck (Weiterbildungsrichtlinie – WB-RL)

---

5 Vgl. Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg.): Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds. Ziele, Methoden, Perspektiven. Magdeburg, 2014

6 Vgl. URL http://standard.gendercop.com/

7 Vgl. Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds.

2. Innovationsassistent (Richtlinie Brandenburger Innovationsfachkräfte – BIF)
3. Richtlinie Integrationsbegleitung[8]
4. Studienvorbereitung (Richtlinie Wissenschaft und Forschung – WiFo)
5. Projekt zur Unterstützung der lokalen Koordinierungsstellen (LOKLOK, Richtlinie Türöffner)
6. Produktionsschulen (Richtlinie Berufspädagogische Maßnahmen in der Jugendhilfe – BPM)
7. Richtlinie Einstiegszeit[9]

Bei der Auswahl lag ein Schwerpunkt bei Fördergegenständen, die in den Leistungsrahmen[10] einfließen, da die EU-KOM zu diesen umfassende Aussagen erwartet. Außerdem wurde eine breite Streuung über die an der Umsetzung des ESF Brandenburg insgesamt beteiligten Fachressorts angestrebt. So werden die Richtlinie Türöffner mit dem Projekt zur Unterstützung der lokalen Koordinierungsstellen sowie die Richtlinie Berufspädagogische Maßnahmen in der Jugendhilfe mit dem Förderelement Produktionsschulen vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) verantwortet, die Richtlinie Wissenschaft und Forschung mit dem Förderelement Studienvorbereitung vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK). Die verbleibenden Fördergegenstände liegen in der Verantwortung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

2.2 Untersuchungsansatz und Methodik

Die Implementationsanalyse speist sich aus drei methodischen Arbeitsschritten, die im Folgenden kurz erläutert werden.

2.2.1 Dokumentenanalyse

In einem ersten Schritt wurden sämtliche relevanten Dokumente gesichtet, die Informationen zum Umsetzungsprozess des ESF Brandenburg, zur Implementation der Querschnittsziele bzw. zur Verwendung von VKO enthalten. In Bezug auf den Umsetzungsprozess waren dies:

- Leitfaden zur Errichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms (Stand 27.10.2015; im Weiteren als „Leitfaden“ bezeichnet)
- Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Landes Brandenburg für den ESF (Stand 10.06.2016; im Weiteren als „VKS-Beschreibung“ bezeichnet)

Auf Grundlage dieser Dokumente wurde eine erste Skizze des Prozesses erarbeitet, die im Rahmen von Gesprächen mit Expertinnen und Experten diskutiert, korrigiert und verfeinert wurde.

Die Untersuchung der Umsetzung der Querschnittsziele basiert auf den folgenden Dokumenten:

---

8 Die Richtlinie Integrationsbegleitung umfasst nur einen Fördergegenstand.

9 Die Richtlinie Einstiegszeit umfasst nur einen Fördergegenstand.

10 Im Leistungsrahmen sind für jede Investitionspriorität (mit Ausnahme der für die Technische Hilfe) Etappenziele definiert, die bis zum Jahr 2018 zu erreichen sind, sowie Ziele, die bis zum Jahr 2023 zu erreichen sind. An das Erreichen der Etappenziele ist die Auszahlung der leistungsgebundenen Reserve geknüpft (vgl. Art. 21f sowie Anhang II der Verordnung (EU) 1303/2013).

- Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014–2020
- Merkblätter zu den Querschnittszielen
- Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben
- Leitfaden zur Errichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms einschließlich Anlage (Vorversion und aktuelle Version gültig seit Dezember 2015)
- Eckpunktepapiere und 20 Richtlinien einschl. Anlagen
- Bewertungsraster bzw. Prüfvermerke der Richtlinien
- Muster Antragsformular
- AnBestEU
- Dokument zur Einwilligungserklärung in Leichter Sprache
- 28 Projektkonzepte (RL Integrationsbegleitung)
- Dokumentation des Workshops der ESF-VB zu den Querschnittszielen Gleichstellung und Chancengleichheit im April 2014
- Bericht der ESF-VB an den Begleitausschuss (BGA) zur Umsetzung der Querschnittsziele

In Bezug auf die Verwendung von Pauschalen handelte es sich bei den relevanten Dokumenten um:

- Leitfaden, v. a. Anlage 1
- Dokumentationen der ESF-VB zur Ermittlung und Festlegung der einzelnen Pauschalen
- Leitlinien der EU-KOM zu vereinfachten Kostenoptionen (VKO)
- Verordnungen der EU 1303/2013 sowie 1304/2013
- Fördergrundsätze des ESF Brandenburg aus dem Jahr 2015
- Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (AN-Best-EU) - ausgenommen Finanzierungsinstrumente und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit.
- Merkblätter der ILB zur Anwendung von Pauschalen in den jeweiligen Richtlinien

2.2.2 Expertengespräche

Im Zentrum der Implementationsanalyse standen Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern aller an der Umsetzung des ESF Brandenburg beteiligten Institutionen. Bei der Betrachtung des Implementationsprozesses teilten sich diese Gespräche in förderelementübergreifende Interviews, die der Konkretisierung des skizzierten Implementationsprozesses dienten. Gesprächspartner waren Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen:

- ILB, Bereichsleitung Arbeit und Referatsleitung Koordinierung Fördergeschäft
- MASGF, ESF-VB Referat 34A MASGF

In den anschließenden fördergegenstandspezifischen Interviews wurde die konkrete Ausgestaltung des Implementationsprozesses bei den für die Analyse ausgewählten Fördergegenständen

untersucht. Auch das Vorgehen bei der Verwendung von VKO sowie die dabei gemachten Erfahrungen wurden hier thematisiert. Dazu fanden Gespräche mit den folgenden Expertinnen und Experten statt:

- ILB, verantwortliche Produktreferentinnen und -referenten
- Fachreferate, verantwortliche Referentinnen und Referenten sowie ggf. weitere beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ESF-VB, MASGF Referat 34 B
- bei Richtlinien in Verantwortung des MASGF: WFBB Arbeit

Die Gespräche erfolgten von September bis November 2017 in Form von leitfadengestützten Interviews, die umfassend dokumentiert wurden.

Für die Untersuchung der Implementation der Querschnittsziele wurden Gespräche mit der Koordinatorin der Querschnittsziele in der ESF-VB sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ILB geführt. Zudem wurde eine E-Mail-Abfrage der Programmverantwortlichen in den Ressorts durchgeführt.

2.2.3 Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zur Einschätzung des Implementationsprozesses und der darin etablierten Strukturen einerseits und zur Bewertung des Einsatzes von Pauschalen andererseits aus Sicht der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger fand im Oktober 2017 eine standardisierte Befragung in Form einer Vollerhebung bei allen Zuwendungsempfängern statt. Darin wurden folgende Aspekte thematisiert:

- Verlauf des Antragsprozesses von der Entscheidungsfindung bis zur Bewilligung
- Bewertung des Einsatzes von Pauschalen, insbesondere Auswirkungen auf Antragstellung und Abrechnung

Die Befragung wurde online durchgeführt. Sämtliche Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, deren E-Mail-Adresse die ILB zur Verfügung stellte, wurden kontaktiert. Hatte ein Zuwendungsempfänger bzw. eine Zuwendungsempfängerin Mittel im Rahmen verschiedener Fördergegenstände erhalten, so wurde er bzw. sie mehrfach angeschrieben und um eine Einschätzung zu jedem einzelnen Fördergegenstand gebeten. Die versendeten E-Mails enthielten jeweils einen individuellen Link zur Befragung. Durch die Individualisierung des Zugangs konnten Informationen zum Fördergegenstand, in dem die Förderung erfolgte, im System hinterlegt werden, so dass automatisch die zu den jeweiligen Förderbedingungen passenden Fragen gestellt wurden. Dies verkürzte den Fragebogen und reduzierte Fehler, die auftreten, wenn die Befragten selbst den relevanten Fördergegenstand aus einer umfangreichen Liste auswählen müssen.

Die E-Mail mit der Bitte um Teilnahme an der Befragung wurde am 25.10.2017 versendet. Am 06.11.2017 folgte eine Erinnerung, die nur an diejenigen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger geschickt wurde, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geantwortet hatten. Dateneingaben waren bis zum 26.11.2017 möglich. Insgesamt wurden 2.916 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger angeschrieben. 1.236 von ihnen nahmen an der Befragung teil. Das entspricht einem Rücklauf von 42,4%. Tabelle 1 bietet einen Überblick über die Verteilung der Rückläufe über die Richtlinien.

Tabelle 1: Rücklauf der Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach Förderrichtlinien (Stand: 27.11.2017)

Nr.	Förderrichtlinie	Fallzahl	Antworten zum 27.11.2017	Rücklauf-quote (in %)
A 1.1	Förderung von Qualifizierungs- und Coaching-maßnahmen bei Existenzgründungen	26	15	57,7
A 1.2	Innovationen brauchen Mut	1	0	0,0
A 1.4	Koordinierungsstelle Schule mit Unternehmer-geist	1	1	100,0
A 1.5	Businessplan-Wettbewerb	1	0	0,0
A 2.1	Fach- und Arbeitskräfte Brandenburg	1	1	100,0
A 2.2	Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie	8	7	87,5
A 2.3	Förderung der Kultur und der Kreativwirtschaft	1	1	100,0
B 1.1	Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften	27	19	70,4
B 1.2	Haftvermeidung durch soziale Integration	14	9	64,3
B 1.5	Deutschkurse für Flüchtlinge	4	1	25,0
C 1.1	Initiative Sekundarstufe I - INISEK I	2	2	100,0
C 1.2	Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum	1	0	0,0
C 1.3	Projekte Schule/Jugendhilfe 2020	21	11	52,4
C 2.1	Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe	9	4	44,4
C 2.2	Förderung der Jugendfreiwilligendienste	9	5	55,6
C 3.1	Förderung von Wissenschaft und Forschung	16	9	56,3
C 4.1	Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg	2.210	908	41,1
C 4.2	Alphabetisierung und Grundbildung von Erwachsenen im Land Brandenburg	10	7	70,0
C 5.1	Qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem (PAV)	117	63	53,8
C 5.2	Türöffner - Zukunft Beruf	15	7	46,7
C 5.3	Qualifizierung im Justizvollzug	9	6	66,7
C 5.3	Qualifizierung im Justizvollzug 2016 - 2021	2	1	50,0
C 6.1	Brandenburger Innovationsfachkräfte	410	158	38,5
C 6.2	Einstiegszeit - Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen	1	1	100,0
	Gesamt	**2.916**	**1.236**	**42,4**

Quelle: eigene Darstellung

Für die weiteren Auswertungen werden die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, die an der Befragung teilgenommen haben, in Gruppen unterteilt. Bei der Bewertung des Antragsprozesses (vgl. Kapitel 3.6) unterscheiden wir drei Gruppen:

1. Natürliche Personen, die eine Förderung im Rahmen des Bildungsschecks erhalten haben (559 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger)
2. Unternehmen, die eine Förderung im Rahmen der anderen Förderelemente der Weiterbildungsrichtlinie oder im Rahmen der Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ erhalten haben, und bei denen davon auszugehen ist, dass ihr Hauptzweck nicht in der Durchführung von Bildungs- oder Arbeitsmarktmaßnahmen liegt (507 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger),

3. Projektträger und andere Institutionen[1], die eine Förderung im Rahmen einer anderen Richtlinie erhalten haben (170 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger).

Hinsichtlich der Anwendung von Pauschalen konnten 167 der befragten Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger Angaben machen. Das sind 57,6 % der insgesamt 290 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, in deren Förderung Pauschalen zur Anwendung kommen.[2] Auf Grundlage ihrer Angaben erfolgt die Bewertung der Pauschalen (vgl. Kapitel 5.3).

[1] Hierzu zählen z.B. Hochschulen, Kreise und kreisfreie Städte, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie Kammern.

[2] VKO kommen nicht in allen Fördergegenständen zur Anwendung (vgl. Kapitel 5.2).

3. Implementation des ESF im Land Brandenburg

3.1 Zentrale Akteure bei der Implementation des ESF

An der Implementation einzelner Fördervorhaben im Rahmen des ESF im Land Brandenburg ist eine Reihe von Institutionen beteiligt, deren Aufgabenbereiche im Folgenden kurz vorgestellt werden[3]:

Als **Verwaltungsbehörde** (ESF-VB) fungiert das MASGF. Die ESF-VB ist im Referat 34A angesiedelt und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ESF-OP. Sie ist zuständig für die Programmsteuerung, das VKS, die Berichterstattung und die fachliche Aufsicht über die zwischengeschaltete Stelle. In diesem Rahmen hat sie alle für den Implementationsprozess erforderlichen Musterformulare und maßgeblichen Dokumente freigegeben. Neben der Verwaltung der Mittel der Technischen Hilfe bewilligt die ESF-Verwaltungsbehörde Einzelprojekte aus Programmmitteln.

Die ILB ist als **zwischengeschaltete Stelle** eingesetzt[4]. Im Auftrag der ESF-VB übernimmt sie die operative Umsetzung der Förderungen in den ihr von der ESF-VB übertragenen Förderprogrammen. Damit ist sie hier für die Information potenzieller Antragsteller, für die Antragsprüfung und -bewilligung sowie für die Auszahlung und Prüfung der Mittel zuständig.

Die einzelnen Förderansätze des ESF Brandenburg werden von verschiedenen Fachressorts verantwortet, die für die inhaltliche Ausgestaltung der Förderung zuständig sind. Neben dem MASGF sind dies das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS), das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE), das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) sowie das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV).

In die Umsetzung von Fördervorhaben, die von MASGF verantwortet werden, ist der Bereich Arbeit der Wirtschafsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB Arbeit) eingebunden. Dieser begleitet den Implementationsprozess inhaltlich. Außerdem übernimmt die WFBB Arbeit in einigen Förderungen, die fachpolitisch vom MASGF verantwortet werden und in denen ein Auswahlverfahren zum Einsatz kommt, die fachliche Votierung ggf. auch die inhaltliche Begleitung bei der Umsetzung der Projekte.

3.2 Der Implementationsprozess

Der hier betrachtete Implementationsprozess eines Fördergegenstands beginnt mit der Konkretisierung einer Programmidee in Form eines Eckpunktepapiers und endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger mit der Umsetzung ihrer Maßnahme be-

[3] An der Umsetzung des ESF insgesamt sind darüber hinaus weitere Institutionen beteiligt, etwa Abt. 1 des MASGF als Bescheinigungsbehörde, Referat 42 des Ministeriums der Finanzen (MdF) als Prüfbehörde und das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) als Designierungsstelle sowie das Referat IV.4 als EU-Fondskoordinierung innerhalb des Landes Brandenburg. Bei der Umsetzung einzelner Fördervorhaben spielen diese Stellen jedoch eine untergeordnete Rolle.

[4] gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

ginnen können. Die Abgrenzung des betrachteten Prozesses orientiert sich dabei an den Meilensteinen auf dem Weg zum Förderbeginn, wie sie in der VKS-Beschreibung[5] definiert sind, nämlich:

1. Mitzeichnung und Freigabe des Eckpunktepapiers durch ESF-VB,
2. Vorliegen der von der ESF-VB mitgezeichneten Endfassung der Richtlinie bzw. der Verbindlichen Hinweise,
3. Antragstellung im ILB-Portal.

Auf Aktivitäten, die vor diesem Prozess liegen, wie die OP-Erstellung und die Erarbeitung von Ideenskizzen, sowie auf den weiteren Verlauf des Umsetzungsprozesses mit Mittelabruf und Abrechnung wird in dieser Untersuchung nicht vertiefend eingegangen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erarbeitung des ESF-OP des Landes Brandenburg bereits im Jahr 2012 begonnen hat. Zu diesem Zeitpunkt wurde bekannt, dass das Land Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020 mit einem deutlich reduzierten ESF-Budget zu rechnen hat. Dies wiederum hatte zur Folge, dass bereits zu diesem Zeitpunkt intensive Abstimmungsprozesse zwischen allen Beteiligten erforderlich wurden, um Landes- und Ressortinteressen unter der Bedingung dieses reduzierten ESF-Budgets in Übereinstimmung zu bringen. Die vor diesem Hintergrund erarbeiteten Ideenskizzen der Fachressorts bildeten eine erste Diskussionsgrundlage, um die künftige ESF-Förderung in konkrete Fördergegenstände zu strukturieren, die zugleich mit konkreten Überlegungen zum ESF-Mitteleinsatz und seiner Ko-Finanzierung untersetzt waren. Im Ergebnis dieser ersten Abstimmungsprozesse stand die Verteilung des künftig zur Verfügung stehenden ESF-Mittelbudgets auf die einzelnen Fachressorts und die thematische Gewichtung für den ESF-Einsatz im Land Brandenburg fest. Damit war eine ganz entscheidende Rahmenbedingung für den Implementationsprozess der im Folgenden zu beleuchtenden Fördergegenstände gesetzt.

Der hier definierte Implementationsprozess unterteilt sich in die folgenden Prozessphasen:[6]

1. Erstellung des Eckpunktepapiers,
2. Erstellung der Richtlinie,
3. Einrichtung der Umsetzungsverfahren bei der ILB,
4. Antragstellung und -bewilligung.

Der Verlauf der Prozessphasen ist in der folgenden Abbildung 1 schematisch dargestellt. Dort sind auch die drei genannten Meilensteine markiert.

[5] Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Landes Brandenburg für den ESF (Stand 10.06.2016), S. 37.

[6] Eine detaillierte Übersicht über den Implementationsprozess mit seinen einzelnen Prozessschritten findet sich im Anhang 1.

Abbildung 1: Die Prozessphasen des Implementationsprozesses

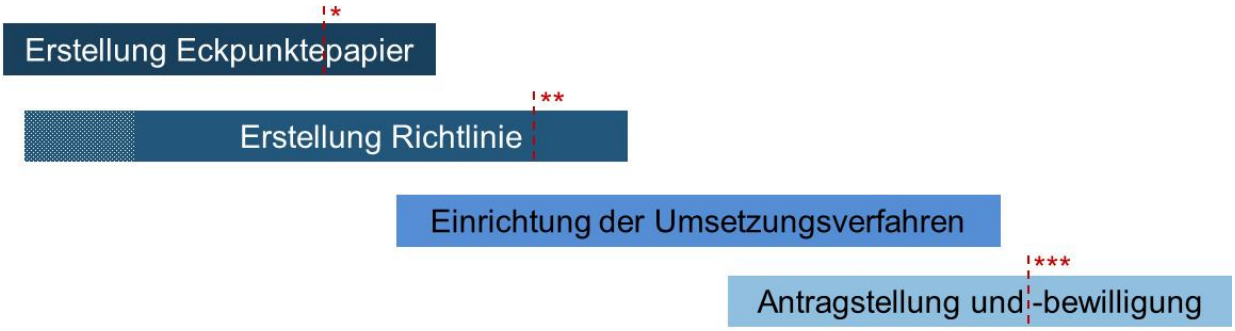

* Mitzeichnung und Freigabe des Eckpunktepapiers durch VB
** Vorliegen der von der VB mitgezeichneten Endfassung der Richtlinie
*** Antragstellung im ILB-Portal

Quelle: Leitfaden zur Einrichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms, Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds, eigene Darstellung.

Wie aus der Abbildung deutlich wird, verlaufen die Prozessphasen nicht streng konsekutiv. Vielmehr beginnt die Folgephase in der Regel bereits vor Abschluss der aktuellen Prozessphase, wenn bestimmte notwendige Schritte abgeschlossen sind.

Im Weiteren werden diese Prozessphasen genauer beschrieben und die einzelnen Prozessschritte, aus denen sie sich zusammensetzen und die im Rahmen der Implementationsanalyse betrachtet werden sollen, werden erläutert. Dabei wird jeweils zunächst der typische Verlauf eines Prozessschrittes dargestellt. Anschließend wird auf Besonderheiten eingegangen, die bei der Umsetzung der ausgewählten Fördergegenstände in diesem Schritt auftraten.

3.3 Prozessphase 1: Erstellung des Eckpunktepapiers

Das Eckpunktepapier ist

> *„ein Arbeitsinstrument, das (…) zu den grundlegenden Rahmenbedingungen der vorgesehenen Förderung entsteht“*[7].

Es ist ein der Richtlinie vorgeschaltetes Dokument, in dem die Bedarfslagen, die Zielrichtung, die inhaltliche Ausgestaltung und der erwartete Mittelbedarf der geplanten Förderung dargelegt werden. Federführend bei der Erstellung des Eckpunktepapiers ist das Fachreferat. Dieses erarbeitet das Papier mit Unterstützung von und in enger Abstimmung mit der ESF-VB entlang eines festgelegten Gliederungsschemas.

Das Eckpunktepapier kommt bei der Umsetzung des ESF in Brandenburg in der aktuellen Förderperiode in dieser Form erstmals zum Einsatz und scheint eine brandenburgische Besonderheit darzustellen. In den vergangenen Förderperioden wurden die Inhalte des Eckpunktepapiers in nicht so umfassend strukturierten Vermerken bzw. den ESF-Checklisten behandelt.

Aus Sicht der ESF-VB sorgt das Instrument zum einen dafür, dass zu einem frühen Zeitpunkt innerhalb des Implementationsprozesses alle relevanten Aspekte einer geplanten Förderung

[7] Leitfaden zur Einrichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms, Stand 27.10.2015, S. 5.

detailliert bedacht und bearbeitet werden. Zum anderen stellt das Eckpunktepapier ein Referenzdokument dar, auf das zurückgegriffen werden kann, wenn im Laufe der Förderung Nachfragen zu Intention oder Zielsetzung des Förderansatzes auftreten, etwa seitens des Landtags, des Landesrechnungshofs oder der Prüfbehörde. Die befragten Fachressorts sehen ebenfalls diese Vorteile, weisen allerdings auch auf den mit der Erstellung des Eckpunktepapiers verbundenen Aufwand hin, da das Dokument sehr umfangreich und komplex ist. Auch sind einzelne Punkte, die im Eckpunktepapier zu behandeln sind, zu diesem frühen Zeitpunkt der Programmierung noch nicht abschließend zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Aspekte der Förderung. Aus Sicht der ILB bietet das Eckpunktepapier dank der recht umfassenden Angaben (z. B. zum Volumen, zur erwarteten Zahl der Anträge, zu geplanten richtlinienspezifischen Indikatoren) die Grundlage für eine erste Planung des zu erwartenden Arbeitsaufwands bei der Umsetzung der Förderung.

Die Erstellung des Eckpunktepapiers unterteilt sich in die folgenden Prozessschritte:

3.3.1 Erarbeitung des Eckpunktepapiers

Das Fachreferat erarbeitet das Eckpunktepapier entlang der im Leitfaden vorgegebenen Gliederung. Unterstützung findet es dabei zum einen in den umfassenden Erläuterungen zu den einzelnen Gliederungspunkten, die im Leitfaden aufgeführt sind. Zum anderen erfolgt eine enge Abstimmung mit der ESF-VB. Besonders hoher Abstimmungsaufwand entsteht dabei regelmäßig im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen (z. B. Pauschalen, Beihilfe, Vergabe) und in Bezug auf die Ausgestaltung der Förderung und der Definition richtlinienspezifischer Indikatoren. Vor allem zu Beginn der Förderperiode, als viele Programme gleichzeitig zu entwickeln waren, war der Abstimmungsprozess oft eine Herausforderung.

Bei Bedarf schaltet die ESF-VB zudem Dritte ein. Bei spezifischen Fragen zur Beihilferelevanz ist dies das MWE. Bei Fragen zur inhaltlichen und technischen Umsetzbarkeit geplanter richtlinienspezifischer Indikatoren wurde z.T. auch die ILB eingebunden. Zur inhaltlichen Abstimmung bindet das zuständige Fachreferat weitere Akteure ein, bei Richtlinien in Verantwortung des MASGF insbesondere die WFBB Arbeit. Auch die ILB wurde z.T. in die Erarbeitung des Eckpunktepapiers eingebunden, allerdings stellte diese frühe Einbindung eher die Ausnahme denn die Regel dar. Bei der Weiterbildungsrichtlinie war zudem eine intensive Zusammenarbeit mit weiteren Fachressorts (MLUL, MBJS, MdJEV) notwendig, da Förderangebote, die bislang von diesen Häusern verantwortet wurden, in der Weiterbildungsrichtlinie gebündelt werden sollten.

Um dem Anspruch einer partnerschaftlichen Programmierung gerecht zu werden, wurden regelmäßig auch Wirtschafts- und Sozialpartner wie z. B. Kammern, Verbände, Gewerkschaften sowie andere gesellschaftliche Interessenvertretungen eingebunden. Dabei erhöht sich mit der Zahl der eingebundenen Akteure selbstverständlich die Dauer des Abstimmungsprozesses.

Das Eckpunktepapier wird von der ESF-VB geprüft und mitgezeichnet. Durch die enge Einbindung der ESF-VB in den Entstehungsprozess des Papiers sind an dieser Stelle in der Regel keine umfassenden Anpassungen mehr notwendig. In einigen Fällen wurde der Entwurf des Eckpunktepapiers auch der ILB zur Stellungnahme vorgelegt, gefolgt von einem Abstimmungsgespräch zwischen Fachreferat, ESF-VB und ILB.

Im Ergebnis liegt das geprüfte und mitgezeichnete Eckpunktepapier vor.

3.3.2 Freigabe

Zum Abschluss der Erstellung des Eckpunktepapiers erfolgt bei Richtlinien, die in der Verantwortung des MASGF liegen, die Freigabe durch die jeweils zuständige Hausleitung. Dazu erstellt das verantwortliche Fachreferat unter Mitzeichnung bzw. Zustimmung der ESF-VB eine Leitungsvorlage, die von der Hausleitung freigeben wird.

Im Ergebnis liegt das freigegebene Eckpunktepapier vor, das die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Förderung darstellt.

3.4 Prozessphase 2: Erstellung der Richtlinie

Die Förderrichtlinie stellt die rechtliche Grundlage für die konkrete Umsetzung der Förderung dar.[8] Sie enthält Angaben zum Zuwendungszweck, zum Gegenstand der Förderung, zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, zu den Zuwendungsvoraussetzungen, zu Art und Umfang der Zuwendung sowie zu den relevanten Verfahren.

Verantwortlich für die Erstellung der Richtlinie ist das zuständige Fachreferat. Grundsätzlich basiert die Richtlinie auf dem Eckpunktepapier. Häufig wird mit der Erstellung der Richtlinie jedoch bereits parallel zum Verfassen des Eckpunktepapiers begonnen. Dies hat zum einen zeitliche Gründe, zum anderen erfolgt im Rahmen der Erstellung des Eckpunktepapiers eine intensive Auseinandersetzung mit den einzelnen Aspekten der Förderung, so dass sich hier Synergien für die Erarbeitung der Richtlinie nutzen lassen.

Die Erstellung der Richtlinie umfasst die folgenden Prozessschritte:

3.4.1 Erarbeitung des Richtlinienentwurfs

Das zuständige Fachreferat erarbeitet entlang der von der ESF-VB bereitgestellten Musterrichtlinie einen Richtlinienentwurf. Dabei steht es in engem Austausch mit der ESF-VB. Wie schon bei der Erstellung des Eckpunktepapiers bindet diese bei Bedarf weitere Stellen ein, etwa das Referat Beihilfe im MWE zur Klärung beihilferechtlicher Fragen. Bei Richtlinien, die in der Verantwortung des MASGF liegen, war zudem die WFBB Arbeit bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung eingebunden. Laut Leitfaden ist auch die ILB zur frühzeitigen Klärung der geplanten Umsetzung einzubeziehen. Neben Verfahrensfragen standen bei der Abstimmung mit der ILB die richtlinienspezifischen Indikatoren im Mittelpunkt, die in der Anlage zur Richtlinie zu definieren sind. Diese Abstimmungen erwiesen sich häufig als sehr zeitintensiv, da die Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der EU-KOM an die inhaltliche Ausgestaltung des ESF-Monitorings aber auch seitens der Fachreferate z. B. in Bezug auf richtlinienspezifische Indikatoren ergaben, den Erwartungen der ILB nach einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Datenerhebung gegenüberstanden.

Falls eine Auswahl der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger über einen Wettbewerb bzw. eine Ausschreibung geplant ist, so werden der Richtlinie auch der Wettbewerbsaufruf und eine Beschreibung des Auswahlverfahrens inkl. der Wertungskriterien und ihrer Gewichtung beigefügt.

---

[8] Eine Förderung kann im ESF statt über eine Richtlinie auch über Verbindliche Hinweise oder gegenseitige Verträge umgesetzt werden. Da dies in Brandenburg in der aktuellen Förderperiode nur ausnahmsweise der Fall ist, wird im Weiteren ausschließlich auf Richtlinien Bezug genommen.

Bei der Erstellung des Richtlinienentwurfs kam es gerade zu Anfang der Förderperiode zu Verzögerungen im Abstimmungsprozess, da eine Vielzahl von Richtlinien zeitgleich abzustimmen war. Hierbei lag die Priorität bei der Sicherstellung einer Anschlussförderung gerade bei der Förderung von Beratungsstrukturen wie z. B. im Rahmen der Existenzgründungsrichtlinie.

Am Ende dieses Prozessschrittes liegt ein weit fortgeschrittener Entwurf der Richtlinie vor.

3.4.2 Präsentation des Richtlinienentwurfs

Die nahezu finale Version des Richtlinienentwurfs wird im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs überprüft und diskutiert. Daran nehmen die ESF-VB, das Fachreferat, die ILB sowie ggf. weitere Akteure wie die WFBB Arbeit teil. Im Rahmen dieses Gesprächs wird auch der Zeitplan für die Einrichtung der Umsetzungsverfahren bei der ILB fixiert.

Während die ESF-VB, das Fachreferat und ggf. die WFBB Arbeit bereits an der Erarbeitung des Richtlinienentwurfs beteiligt waren, stellt das Abstimmungsgespräch häufig die erste vertiefte Einbindung der ILB in den Umsetzungsprozess dar. Sie gibt an dieser Stelle Hinweise zur fördertechnischen Gestaltung und zu potenziellen Schwierigkeiten bei der geplanten Umsetzung.

Obwohl die Erarbeitung des Richtlinienentwurfs zum Zeitpunkt des Abstimmungsgesprächs bereits weit fortgeschritten ist, sind Veränderungen weiterhin möglich. Abschließend wird der Entwurf der Richtlinie von der ESF-VB geprüft und mitgezeichnet. Damit liegt der finale Richtlinienentwurf vor.

3.4.3 Beteiligungsverfahren, Freigabe und Veröffentlichung

Der Richtlinienentwurf durchläuft ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren. Zunächst beteiligt das Fachreferat die zuständigen Beauftragten für den Haushalt. Anschließend erfolgt die externe Befassung entsprechend LHO durch eine Beteiligung des Ministeriums der Finanzen, des Landesrechnungshofes. Zudem wird die Koordinierungsstelle für die EU-Fonds im MdJEV mit Blick auf die Additionalität der Fonds im Land Brandenburg über die geplante Inkraftsetzung der Richtlinie unterrichtet. Hierfür ist bei Richtlinien, die in der Verantwortung des MASGF liegen, die ESF-VB verantwortlich. Bei Richtlinien anderer Häuser initiiert das zuständige Fachreferat die Beteiligung der genannten Institutionen. Am Ende erfolgt die Schlusszeichnung der Richtlinie durch die zuständige Hausleitung.

Die schlussgezeichnete Richtlinie wird an die ESF-VB übermittelt. Bei Richtlinien in der Verantwortung des MASGF initiiert diese die Veröffentlichung der Richtlinie durch das MdJEV im Amtsblatt für Brandenburg; bei von anderen Fachressorts verantworteten Richtlinien übernimmt das Fachreferat in der Regel die Übermittlung an des MdJEV. Die veröffentlichten Richtlinien werden auch auf der Internetseite der ILB bereitgestellt.

Im Ergebnis tritt die Richtlinie in Kraft.

3.5 Prozessphase 3: Einrichtung des Umsetzungsverfahrens

Für die operative Umsetzung der Förderung im Rahmen des ESF ist in der Regel die zwischengeschaltete Stelle zuständig.[9] Diese Aufgabe nimmt die ILB in der aktuellen Förderperiode für

[9] Eine Ausnahme bilden die Einzelprojekte „Innovationen brauchen Mut“, deGUT, Koordinationsstelle „Schule mit Unternehmergeist“, Businessplanwettbewerb, UGT und Fach- und Arbeitskräfte Brandenburg sowie die Technische Hilfe, die die ESF-VB selbst bewilligt.

den ESF erstmals wahr. Dementsprechend galt es zunächst, innerhalb der ILB die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung zu schaffen. Dabei konnte die ILB auf langjährige Erfahrung bei der Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) zurückgreifen. So entstanden Formulare und Bescheide für den ESF auf Grundlage von Mustern, die aus dem EFRE vorlagen.

Allerdings unterscheidet sich der ESF mit seinem kleinteiligeren, auf Personen bezogenen Förderansatz deutlich von der Förderweise des EFRE. Hier musste zunächst ein Verständnis für die Besonderheiten des ESF entwickelt werden. Hinzu kam, dass eine Reihe von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg (LASA), die in der vorangegangenen Förderperiode als zwischengeschaltete Stelle fungierte, in die ILB integriert wurden. Angesichts der in der ILB nicht vorhandenen Erfahrungen mit der ESF-Förderung war dies ein sehr positiver Umstand. Da das Aufgabenverständnis und die Prozesse in der LASA und der ILB sehr unterschiedlich waren, galt es auch hier zunächst einen gemeinsamen Nenner zu finden. Diese Findungsphase wurde von beiden Seiten ein Stück weit als „Kulturwandel“ empfunden, bei dem eigene Überzeugungen und Handlungsansätze vor dem Hintergrund der neuen Aufgabe z.T. kritisch hinterfragt wurden.

Die Grundlagen für die operative Umsetzung des ESF wurden im Rahmen des Projekts „Arbeitsmarktförderung in der ILB“ erarbeitet, das im Sommer 2014 bei der ILB eingerichtet wurde. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ILB, darunter auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LASA, entwickelten hier entlang der ersten 3 Richtlinien[10] Prozesse, Musterformulare und die Grundstruktur des Kundenportals. Trotz der standardisierten Vorlagen, die in diesem Projekt erstellt wurden, sind für jede Richtlinie umfassende Arbeiten zur Einrichtung des richtlinienspezifischen Umsetzungsverfahrens notwendig, die ca. zwei Monate dauern. Um die Zeitspanne von der Finalisierung der Richtlinie bis zur Antragstellung zu minimieren, beginnt die ILB mit diesen Arbeiten in der Regel bereits nach der Präsentation des Richtlinienentwurfs (vgl. Kapitel 3.4.2) und damit früher als im Leitfaden festgeschrieben.[11]

Im Einzelnen besteht die Einrichtung des Umsetzungsverfahrens aus den folgenden Prozessschritten:

3.5.1 Neue-Produkte-Prozess

Die ILB betrachtet jede von ihr administrierte ESF-Förderung als ein einzelnes Produkt. Die Einführung eines solchen Produktes erfolgt entlang eines standardisierten Prozesses, des Neue-Produkte-Prozesses (NPP). Dieser hat seinen Ursprung in den Mindestanforderungen an das Risikogeschäft, die durch die Bankenaufsicht an alle Kreditinstitute gestellt werden.

Durch den NPP soll sichergestellt werden, dass alle Risiken, die mit einem neuen Produkt verbunden sind, bekannt sind und Maßnahmen zu ihrer Handhabung erarbeitet sind. Da nach Einschätzung der ILB die Administration von Förderprogrammen mit dem operationellen Risiko einer fehlerhaften Bearbeitung verbunden ist, durchlaufen auch die Förderprogramme des ESF

[10] Dies waren die Existenzgründerrichtlinie, die Richtlinie zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI) und die Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ (BIF).

[11] Laut Leitfaden (S. 16) beginnt die Vorbereitung der Umsetzungsverfahren in der ILB, wenn der finale Richtlinienentwurf vorliegt, d.h. nach Mitzeichnung durch die ESF-VB.

Brandenburg den NPP, allerdings in einem vereinfachten Verfahren. Nur bei der ersten Richtlinie wurde der NPP in seiner umfassenden Form durchgeführt.

Der NPP beginnt mit der Erstellung eines sog. Term Sheets. Darin fasst die zuständige Abteilung bei der ILB auf Grundlage des Richtlinienentwurfs die zentralen Informationen zur geplanten Förderung zusammen. Nach einem positiven Votum des Vorstandes zur Einführung des jeweiligen Produktes werden Stellungnahmen von einer Reihe von Fachbereichen innerhalb der ILB eingeholt. Dazu gehören einerseits Bereiche, die die Konformität der geplanten Aktivitäten etwa mit EU- oder Bankenrecht prüfen sowie andererseits Bereiche, die die operative Umsetzbarkeit bewerten (z. B. die Referate Personal, Controlling und IT). Dieses Vorgehen stellt sicher, dass alle Bereiche, die später an der Umsetzung einer Förderung beteiligt sind, frühzeitig und zeitgleich über die anstehenden Aufgaben informiert sind. Nach Eingang sämtlicher Stellungnahmen wird die Einführung eines neuen Produktes, hier also die Umsetzung einer neuen Richtlinie, genehmigt.

3.5.2 Erarbeitung des richtlinienspezifischen Antragsformulars

Die Einrichtung eines Förderprogramms bei der ILB beginnt mit der Erarbeitung des richtlinienspezifischen Antragsformulars, das mit der ESF-VB und dem zuständigen Fachreferat abgestimmt wird. Hierzu wird auf den von der ESF-VB freigegebenen Musterantrag zurückgegriffen, der seit Ende 2014 vorliegt und kontinuierlich überarbeitet wird. Der Musterantrag besteht aus Textbausteinen, die von der ESF-VB und der Rechtsabteilung der ILB juristisch geprüft und abgenommen wurden und die nur sehr eingeschränkt verändert werden können. Haben ESF-VB und Fachreferat den Entwurf des Antragsformulars abgestimmt, so wird das Formular in ein dynamisch aufgebautes und ausfüllbares pdf-Dokument überführt und über das ILB-Kundenportal zugänglich gemacht. Dabei wird auch eine Schnittstelle zur SAP-Fachanwendung der ILB (ABAKUS) eingerichtet.

Zu Beginn ihrer Aufgabenwahrnehmung als zwischengeschaltete Stelle betrachtete die ILB jede Richtlinie als einen Fördergegenstand, für den ein einheitliches Antragsformular[12] zu entwickeln und zu programmieren war. Vor dem Hintergrund der Vorgabe der EU-KOM, die ESF-Förderung in der aktuellen Förderperiode zu konzentrieren, sind allerdings in zahlreichen Fällen sehr heterogene Förderelemente, die sich an ganz unterschiedliche potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger richten, in einer Richtlinie zusammengefasst worden. Ein Beispiel hierfür ist die Weiterbildungsrichtlinie, die sowohl Förderungen für natürliche Personen als auch für Unternehmen, rechtsfähige Vereine sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Je nach Art der Zuwendung und des Zuwendungsempfangenden unterscheiden sich jedoch die Informationen, die im Antragsformular erhoben werden müssen. Es zeigte sich deshalb, dass es häufig zielführender ist, für die einzelnen Förderelemente einer Richtlinie differenzierte Antragsformulare zu entwickeln, als zu versuchen, die verschiedenen Aspekte in einem Formular abzubilden.

Inzwischen behandelt die ILB in der Regel den Fördergegenstand als die relevante Arbeitsebene, auf der die spezifischen administrativen Voraussetzungen für eine Förderung geschaffen werden müssen. Dies führt einerseits zu einem erhöhten Arbeitsaufwand innerhalb der ILB wie

[12] Ähnliches gilt für die anderen Formulare wie Datenblatt, Zuwendungsbescheid, Bewilligungsvorlage und Verwendungsnachweis.

auch bei der Abstimmung mit ESF-VB und Fachreferat. Andererseits reduziert sich der Programmierungsaufwand, da die Formulare deutlich weniger komplex sind. Außerdem erhöhen sich die Übersichtlichkeit der Formulare und damit die Nutzerfreundlichkeit für die Antragstellenden.

3.5.3 Bereitstellung der relevanten Dokumente und Öffnung des Kundenportals

Mit Vorliegen des Antragsformulars in bearbeitbarer Form ist die wichtigste Voraussetzung für den Beginn des Antragsprozesses gegeben. Ergänzend müssen hierfür noch die für die jeweilige Richtlinie relevanten Erläuterungen und Dokumente erstellt bzw. ausgewählt und ggf. angepasst werden. Richtlinienspezifisch zu erarbeiten sind die Kurzinformation sowie ggf. weitere Informationen zur Antragstellung, zur Projektumsetzung oder zur Anwendung von Pauschalen. Hier erstellt die ILB einen Entwurf, der vom Fachreferat bzw. von der ESF-VB freigegeben wird.

Häufig werden diese Dokumente bereits im Rahmen der Richtlinienerstellung erarbeitet und mit dem Richtlinienentwurf abgestimmt. Richtlinienübergreifende Merkblätter liegen zu den Grundsätzen von Gleichstellung, Chancengleichheit und nachhaltiger Entwicklung, zur Datenerhebung und zur Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben vor. Handelt es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern um Unternehmen, werden darüber hinaus Informationen etwa zur De-minimis-Regelung oder zur KMU-Bewertung bereitgestellt. Sämtliche Dokumente werden über die ILB-Homepage zugänglich gemacht.

Am Ende dieses Prozessschrittes sind alle Arbeiten abgeschlossen, die für eine Öffnung des Kundenportals notwendig sind. Auch wenn damit das Umsetzungsverfahren für eine Richtlinie noch nicht vollständig eingerichtet ist, kann zu diesem Zeitpunkt die Antragstellung beginnen (vgl. Kapitel 3.6).[13]

3.5.4 Erarbeitung von Zuwendungsbescheid, Bewilligungsvorlage und Datenblatt

Wie für das Antragsformular hat die ILB auch für den Zuwendungsbescheid (inkl. der notwendigen Anlagen) und die Bewilligungsvorlage Muster mit juristisch geprüften Textbausteinen entwickelt, die von der ESF-VB freigegeben worden sind. Auf Grundlage dieser Muster erstellt die ILB in Abstimmung mit der ESF-VB und dem Fachreferat die entsprechenden richtlinien- bzw. förderelementspezifischen Dokumente.

Auch für die Erfassung der materiellen Daten verfügt die ILB über ein freigegebenes Musterdatenblatt, in dem sämtliche Informationen erfragt werden, die zur Ableitung der Indikatoren notwendig sind. Das Datenblatt wird von der ILB in enger Abstimmung mit der ESF-VB jeweils richtlinienspezifisch angepasst und durch Zustimmung der ESF-VB festgelegt. Diese Anpassungen betreffen zum einen bestimmte Formulierungen (z. B. die richtlinienspezifische Eingrenzung von Teilnehmenden) oder Auswahlmöglichkeiten (z. B. eine Vorbelegung bei der Frage nach dem Erwerbsstatus, wenn eine Richtlinie nur auf eine bestimmte Personengruppe, etwa arbeitslose Personen, ausgerichtet ist). Zum anderen müssen ggf. zusätzliche Informationen erhoben werden, um richtlinienspezifische Indikatoren zu bestimmen.

[13] Formale Voraussetzungen für den Beginn des Antragsprozesses sind, dass die Richtlinie inzwischen in Kraft getreten ist und dass der Programmvertrag zwischen ESF-VB und ILB unterzeichnet wurde.

Die Erarbeitung des Datenblattes ist zwar inhaltlich Bestandteil der Einrichtung des Umsetzungsverfahrens, erfolgte jedoch zu Beginn der Förderperiode zeitlich gesehen häufig deutlich später als die anderen Prozessschritte. Dies lag z. T. an bis dahin noch ungeklärten Verfahren – z. B. aufgrund spät vorliegender Grundlagen seitens der EU-KOM. Bei den Richtlinien, die zu Beginn der Förderperiode umzusetzen waren, lag das Datenblatt bis zu 12 Monate nach Projektstart vor. Seit 2016 werden die Datenblätter nunmehr zeitnah zum Projektstart bereitgestellt. In einigen Richtlinien, in denen die Datenblätter erst mit Verzögerung vorlagen, wurden die gemeinsamen Indikatoren bereits in anderer Form, z. B. über Excel-Listen erhoben. War dies nicht der Fall, mussten die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger bei Bereitstellung des Datenblattes die in der Zwischenzeit angefallenen Teilnehmendendaten gesammelt eingeben.

Lag das Datenblatt erst nach Abschluss des Antragszeitraums vor, so konnten die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Planung ihrer Aufwände im Rahmen der Antragstellung nur auf das allgemeine Merkblatt zur Datenerhebung zurückgreifen. Da die Anforderungen des Monitorings im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode deutlich gestiegen sind, unterschätzten einige Antragstellende die mit der Datenerfassung verbundenen Aufwände. Dies führte im weiteren Verlauf der Projektumsetzung in einigen Fällen zu personellen oder finanziellen Engpässen.

3.6 Prozessphase 4: Antragstellung und -bewilligung

Die ILB wickelt grundsätzlich sämtliche Geschäftsvorfälle mit den Antragstellern / Antragstellerinnen bzw. Zuwendungsempfängerinnen / -empfängern über das ILB-Kundenportal ab. Deshalb kann die Antragstellung in der Regel erst dann beginnen, wenn das Kundenportal geöffnet und das Antragsformular inhaltlich und technisch umgesetzt ist (vgl. Kapitel 3.5.2).

Der Antrags- und Bewilligungsprozess umfasst die folgenden Schritte:

3.6.1 Information potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller

Mit Vorliegen der Richtlinie (z.T. bereits bei Vorliegen eines nahezu finalen Richtlinienentwurfs) beginnt die Öffentlichkeitsarbeit zum Förderprogramm über Flyer, Newsletter (z. B. BRANDaktuell) bzw. Mailinglisten der Fachressorts und die Online-Auftritte des ESF Bandenburg MASGF, der ILB und ggf. der verantwortlichen Fachressorts. Der gängigste Weg, auf dem sich potenzielle Antragstellende über ein Förderprogramm informieren, ist das Internet: Gut zwei Drittel der befragten Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nutzen diesen Weg zur Recherche vor der Antragstellung (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Informationswege vor der Antragstellung

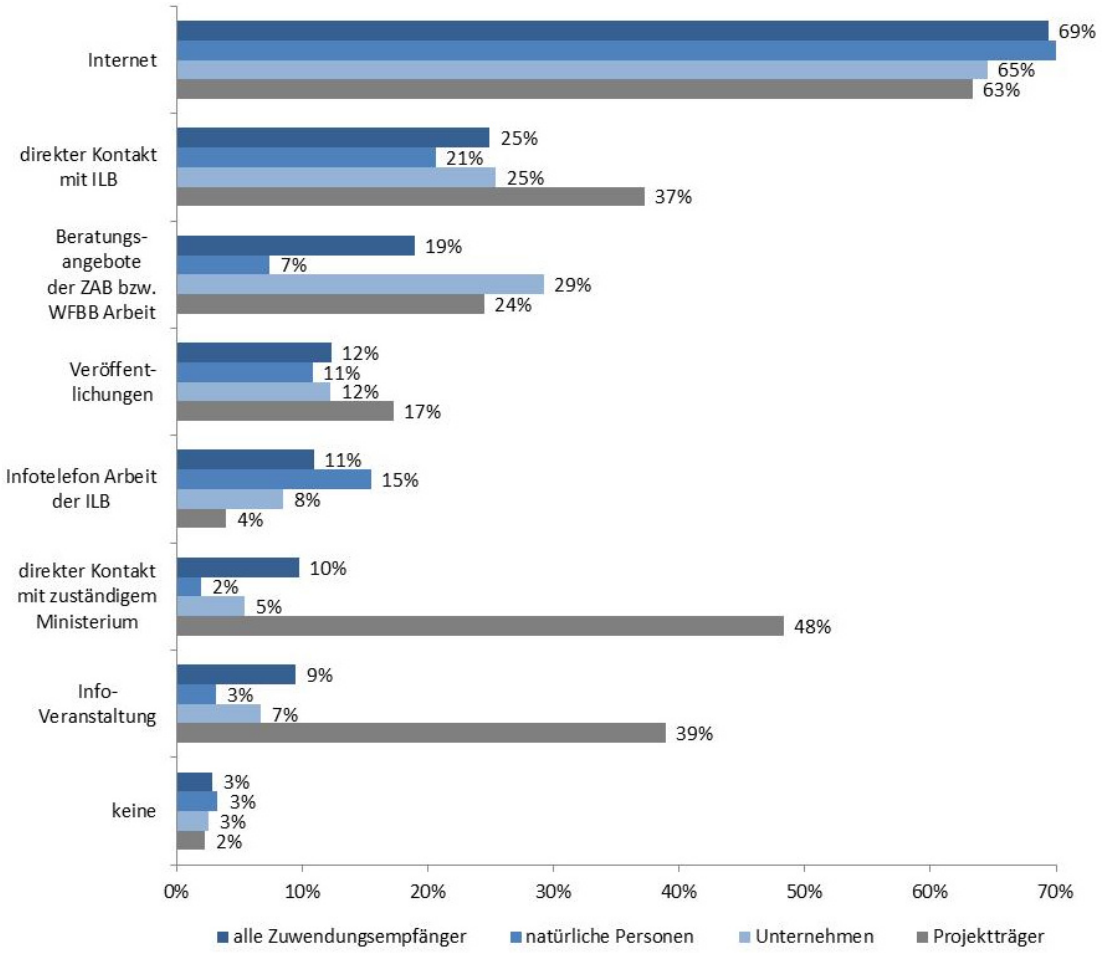

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, eigene Darstellung. Fallzahlen: alle Zuwendungsempfangenden N=1.236, natürliche Personen N=559, Unternehmen N=507, Projektträger N=170.

Vor allem natürliche Personen, die einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungsschecks stellen wollten, und Unternehmen[14] informierten sich im Internet. Projektträger und ähnliche Institutionen[15] standen hingegen häufig direkt mit dem zuständigen Ministerium bzw. mit der ILB in Kontakt. Dabei konnten die Projektträger vermutlich häufig auf bestehende Kontakte zurückgreifen, denn die große Mehrheit von ihnen (83 %) erhielt bereits in der vorangegangenen Förderperiode eine Förderung aus ESF-Mitteln. Dieser Anteil lag bei den Unternehmen mit 40 % knapp halb so hoch; bei den natürlichen Personen mit 14 % noch einmal deutlich niedriger.

Unternehmen griffen häufig auf die Beratungsangebote der WFBB Arbeit zurück, während das Infotelefon Arbeit in erster Linie im Zusammenhang mit einer Förderung im Rahmen des Bildungsschecks in Anspruch genommen wird. Das Infotelefon Arbeit ist als zentrale Anlaufstelle bei Fragen zu einer ESF-Förderung konzipiert. Es ist nicht mit einem Servicecenter verbunden,

[14] Darunter verstehen wir Unternehmen, deren Hauptzweck nicht in der Durchführung von Bildungs- oder Arbeitsmarktmaßnahmen liegt. Dieser Gruppe werden Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger zugeordnet, die eine Förderung im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie (außer Bildungsscheck) oder im Rahmen der Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ erhalten haben (vgl. Definition Kapitel 2.2.3).

[15] Hierzu zählen z.B. Hochschulen, Kreise und kreisfreie Städte, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie Kammern (vgl. Definition Kapitel 2.2.3).

sondern wird rotierend von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Bereichs Arbeit in der ILB besetzt. Um dabei angemessen Auskunft geben zu können, müssen dementsprechend alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs grundlegende Kenntnisse zu sämtlichen Richtlinien besitzen. Bei Einführung einer neuen Richtlinie findet deshalb eine kurze Vorstellung in allen Referaten des Bereichs statt.

Als besonders hilfreich bei der Entscheidung, ob eine Antragstellung für sie in Frage kommt, empfanden die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger generell jede Art von persönlichem Kontakt, sei es mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ILB, der WFBB Arbeit oder des zuständigen Ministeriums (vgl. Abbildung 3). Auch die Beratung durch das Infotelefon Arbeit wurde insgesamt als hilfreich bewertet.

Abbildung 3: Bewertung der Informationswege vor der Antragstellung

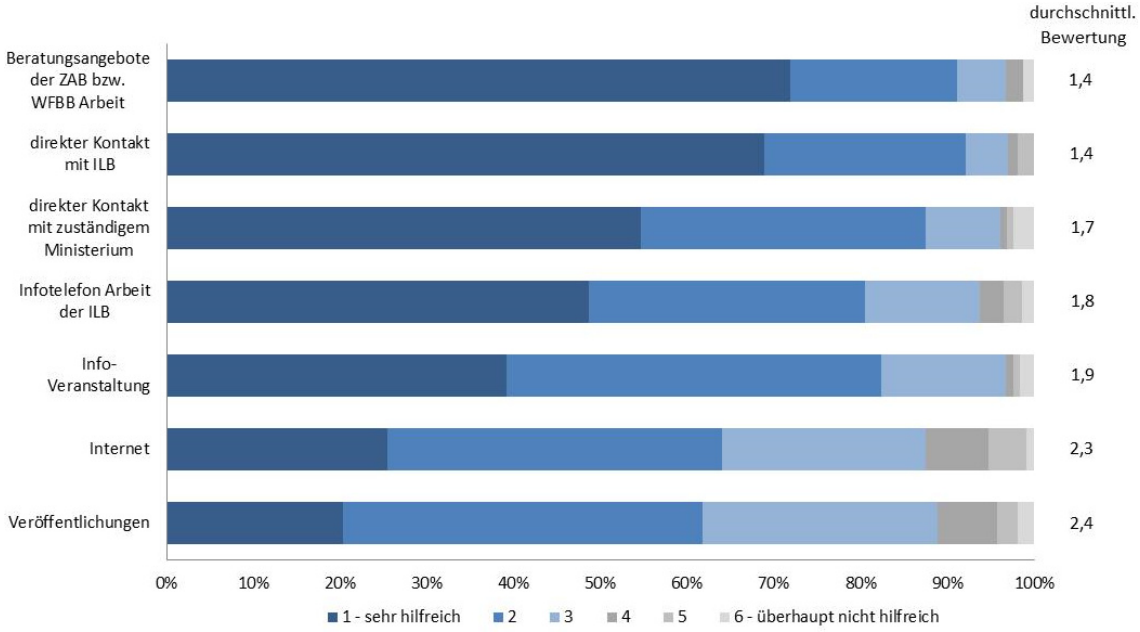

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017 , eigene Darstellung. Fallzahlen: N=1.236

Informationsveranstaltungen werden in der Regel nur in Richtlinien bzw. Förderelementen durchgeführt, die sich an einen begrenzten Kreis potenzieller Antragstellender wenden, etwa an Projektträger (z.B. Richtlinie „Integrationsbegleitung“) und vergleichbare Institutionen wie Hochschulen (z.B. Richtlinie „Wissenschaft und Forschung“) oder Landkreise und kreisfreie Städte (z.B. Richtlinie „Türöffner“). Dementsprechend stellten Informationsveranstaltungen nur für diese Gruppe von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern einen relevanten Weg zur Informationsbeschaffung dar (vgl. Abbildung 2).

Informationsveranstaltungen fanden z.B. in den Richtlinien „Türöffner“ und „Wissenschaft und Forschung“ statt. Hier war der Kreis der potenziellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger jeweils begrenzt, so dass eine Veranstaltung in relativ kleinem Rahmen und mit vertretbarem Aufwand möglich war. Bei der Richtlinie „Integrationsbegleitung“ war dieser Kreis zwar deutlich größer, allerdings entschied man sich auch hier für eine Informationsveranstaltung, da der Ansatz einer Familienbegleitung für die meisten potenziellen Zuwendungsempfangenden ein neues Handlungsfeld darstellte und hier eine vertiefte Einführung als notwendig er-

achtet wurde. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden deshalb nicht nur Verfahrensfragen diskutiert, sondern auch mögliche inhaltliche Ansätze vorgestellt. Bei der Weiterbildungsrichtlinie und bei der Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“, die sich an eine Vielzahl potenzieller Antragstellender richtet, fand eine Auftaktveranstaltung für Multiplikatoren wie Sozialpartner, Kammern, Hochschulen und Bildungsdienstleister statt. Die Bedeutung solcher Multiplikatoren ist nicht zu unterschätzen, insbesondere wenn es darum geht, Personenkreise zu erreichen, die bislang kaum Erfahrung mit einer ESF-Förderung gemacht haben: So gaben 9 % der befragten Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger an, die eine Förderung über den Bildungsscheck beantragt hatten, über Kammern, den Anbieter einer Maßnahme oder schlicht über Freunde, Bekannte oder Kollegen von der Fördermöglichkeit erfahren zu haben. In der Gruppe der Unternehmen waren es 8 %.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, einen Antrag auf ESF-Förderung zu stellen, ist einerseits die Höhe der Förderung und andererseits die inhaltliche Passgenauigkeit (vgl. Abbildung 4). Dabei spielt die Passgenauigkeit für die Projektträger eine deutlich größere Rolle (durchschnittliche Bewertung: 1,5) als für die Unternehmen (durchschnittliche Bewertung: 1,9) und die natürlichen Personen (durchschnittliche Bewertung: 2,1). Auch die Klarheit der bereit gestellten Informationsmaterialien ist relevant. Die administrativen Anforderungen wie der Umfang der Antragsunterlagen und der Berichtspflichten beeinflussen diese Entscheidung hingegen in geringerem Maße.

Abbildung 4: Einflussfaktoren auf die Entscheidung zur Antragstellung

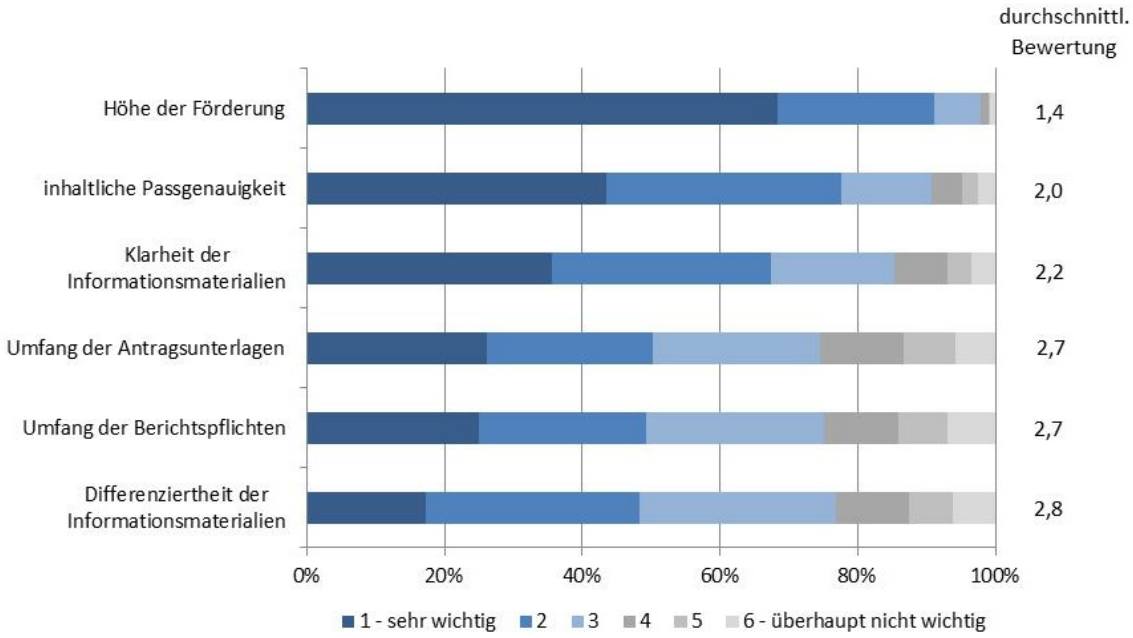

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, eigene Darstellung. Fallzahl N=1.236.

3.6.2 Antragstellung und -prüfung

Die Antragstellung erfolgt über das ILB-Kundenportal, in dem sich jeder Antragstellende registrieren muss. Anhand eines Auswahlmenüs wird er dann zu dem für die jeweilige Förderung passenden Antragsformular geleitet, das in der Regel online auszufüllen ist. Auch alle anderen

für die Antragstellung erforderlichen Dokumente werden im Kundenportal hochgeladen. Der vollständige Antrag muss allerdings zusätzlich in Papierform eingereicht werden.[16]

In Ausnahmefällen konnten Anträge auch schriftlich (in Papierform) gestellt werden. Dies war der Fall, wenn der Wunsch nach einem sehr raschen Beginn der Antragstellung bestand, etwa um eine Anschlussfinanzierung zur Förderung der vorangegangenen Förderperiode sicherzustellen (z.B. bei den Produktionsschulen im Rahmen der Richtlinie „Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe“), weil akuter Bedarf an den zu fördernden Maßnahmen bestand (z.B. in der Richtlinie „Deutschkurse für Flüchtlinge“) oder wenn es nur wenige potenzielle Antragstellende gab und eine technische Umsetzung des Antragsformulars als nicht effizient bewertet wurde (z.B. in der Förderung „Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum“). Die weitere Abwicklung der Förderung erfolgte aber auch in diesen Fällen elektronisch über das Kundenportal.

Während es den befragten Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern in der Regel kaum Schwierigkeiten bereitete, herauszufinden, wo und wie ein Förderantrag zu stellen war, zeigten sich bei der konkreten Antragstellung eine Reihe von Fallstricken. Dies gilt besonders für natürliche Personen und für Unternehmen, die in der Regel wenig Erfahrung mit der Beantragung einer ESF-Förderung haben. So beurteilen 47 % der befragten Personen und 38 % der Unternehmen das Antragsformular als eher unübersichtlich bzw. schwer verständlich. 43 % bzw. 38 % von ihnen stellte es vor Herausforderungen, den Überblick über sämtliche Dokumente zu behalten, die mit dem Antrag einzureichen waren. Bei dieser Bewertung spielt vermutlich die Tatsache eine Rolle, dass gerade in der Weiterbildungsrichtlinie alle Dokumente und insbesondere auch das Antragsformular einheitlich für die gesamte Richtlinie konzipiert wurden, nicht differenziert für die einzelnen Förderelemente. Gerade weniger erfahrene Antragstellende scheint es vor Schwierigkeiten gestellt zu haben, herauszufinden, welche Informationen für sie relevant waren und welche Angaben von ihnen verlangt wurden. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden bei der Novellierung der Richtlinie sowohl der Richtlinientext als auch das Antragsformular förderelementspezifisch formuliert.

Das größte Problem bestand allerdings in der Nutzung des ILB-Kundenportals, mit dessen Bedienung etwa 60 % der befragten Personen und Unternehmen unzufrieden waren. Dieser Einschätzung schließen sich auch die befragten Projektträger an. Während sie mit den sonstigen Anforderungen der Antragstellung deutlich weniger Probleme hatten als die anderen Antragstellenden, gaben 53 % von ihnen an, dass das ILB-Kundenportal nicht gut zu bedienen sei. Deutlich bemängelt werden zum einen die technischen Rahmenbedingungen wie die eingeschränkten und veralteten Systemvoraussetzungen (Internet Explorer 10 oder 11, Adobe Acrobat Reader 9 bis 11) sowie häufige Wartungsarbeiten oder Störungen. Zum anderen wurde das Portal als unübersichtlich und wenig benutzerfreundlich empfunden, sowohl in Bezug auf die Handhabung als auch in Bezug auf Inhalte, etwa bei der Verwendung von förderrechtlichen Begriffen. Angesichts der technischen Probleme mit dem Onlineportal bedauern einige Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, dass eine Antragstellung nur noch auf elektronischem Weg möglich ist. Dies schließe unter Umständen zudem technisch weniger versierte Personen von einer Antragstellung aus.

[16] Diese Regelung wurde inzwischen dahingehend vereinfacht, dass nur noch ein komprimierter Antrag schriftlich einzureichen ist.

Bei technischen Schwierigkeiten mit dem Kundenportal steht ein externes Support-Callcenter zur Verfügung, bei inhaltlichen Fragen ist der zuständige Mitarbeiter bei der ILB zu kontaktieren. Die unterschiedlichen Ansprechpersonen bei fachlichen und technischen Fragen führten bei einigen Antragstellenden zu Verunsicherungen, so dass auch inhaltliche Fragen an den technischen Support sowie technische Fragen an die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter bei der ILB gerichtet wurden. Da zugleich die Kommunikation zwischen den beiden Bereichen nicht immer reibungslos ablief, kam es vor, dass Nutzungsanfragen unbeantwortet blieben.

Abbildung 5: Informationswege während der Antragstellung

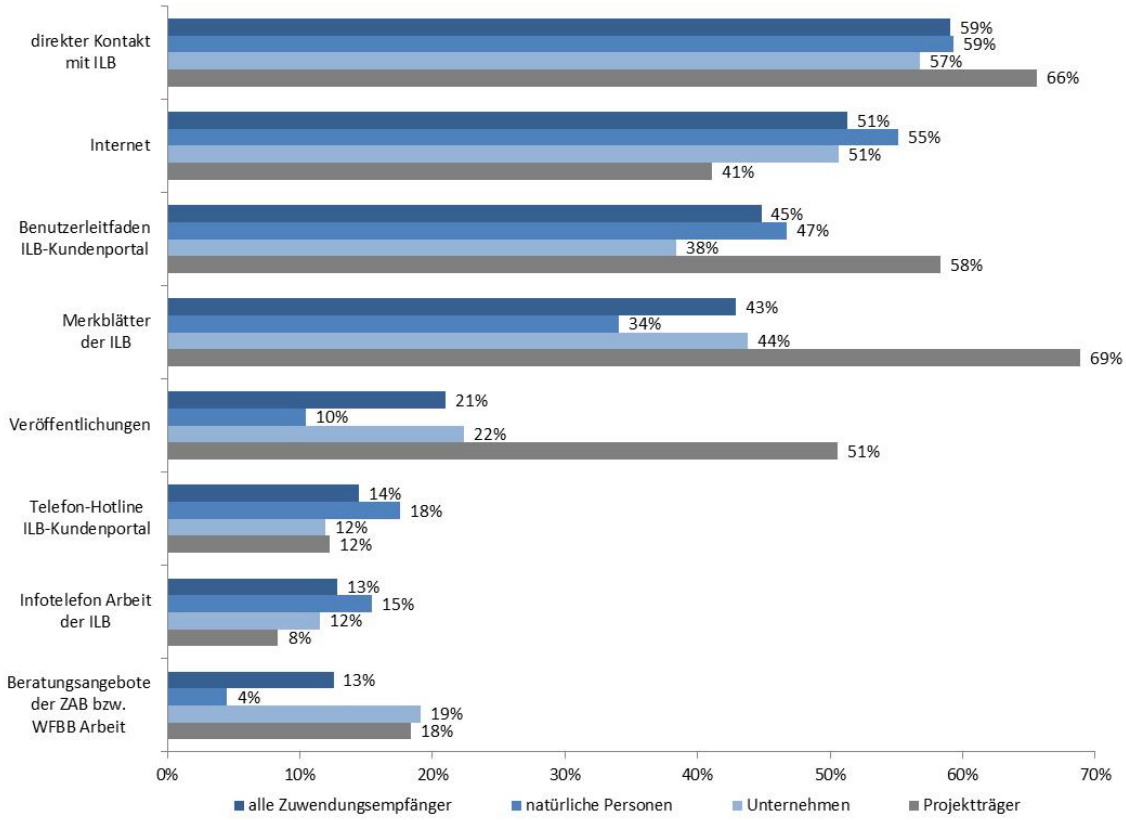

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, eigene Darstellung. Fallzahlen: alle Zuwendungsempfangenden N=1.236, natürliche Personen N=559, Unternehmen N=507, Projektträger N=170.

Erste Ansprechperson bei Fragen, die im Verlauf der Antragstellung auftraten, war die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter bei der ILB. Die Mehrzahl der befragten Antragstellenden stand mit ihnen in persönlichem Kontakt (vgl. Abbildung 5). Diese persönliche Unterstützung wurde insgesamt als hilfreich bewertet (vgl. Abbildung 6). Ein Zuwendungsempfänger formuliert es folgendermaßen:

> *„Das beste Merkblatt und die umfassendste Richtlinie ist leider nur halb so viel wert, wie ein persönliches Gespräch, sei es telefonisch oder persönlich, mit einem kompetenten Mitarbeiter, der Zeit hat auf die Fragen des Antragstellers einzugehen.“*[17]

[17] Alle Zitate aus der Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger werden in der von ihnen verwendeten Schreibweise wiedergegeben.

Einige Antragstellerinnen und -steller, v.a. natürliche Personen und Unternehmen, sahen sich nach eigener Aussage nur dank der intensiven Unterstützung durch ihre ILB-Sachbearbeitung in der Lage, den Antrag zu stellen. Sie äußerten sich z.B. folgendermaßen:

> *„Das einzig Positive war, dass Ihre Mitarbeiterin sich wirklich bemüht hatte und ich durch sie den Antrag überhaupt stellen konnte."*
>
> *„Ohne persönliche Betreuung/Hilfestellung hätte ich aufgegeben."*
>
> *„Die Antragstellung war für mich tatsächlich nur!! mit Hilfe der sehr geduldigen und freundlichen Mitarbeiterin möglich."*

Andere Antragstellende kritisierten hingegen die schlechte Erreichbarkeit, offensichtliche Überlastung und mangelnde Kundenfreundlichkeit seitens der Sachbearbeitung, die den Eindruck vermittelt, kein Interesse an einer erfolgreichen Antragstellung zu haben. So berichtete eine Frau, die einen Bildungsscheck beantragt hat:

> *„Oft habe ich von den dortigen Mitarbeiterinnen bei Fragen oder nicht funktionierenden Tools zu hören bekommen: ‚… oder wollen Sie von der Förderung zurücktreten?' "*

Ein Projektträger führt die mangelnde Beratung durch die ILB auf deren Selbstverständnis als Bank zurück:

> *„Als Fördermittelverwalter tritt die ILB als reine Bank auf und unterstützt leider nicht mit Hinweisen, wie förderschädlichen Tatbeständen aus dem Weg zu gehen wäre. Offensichtlich erkennbare Mängel, die zu Lasten des Antragstellers gehen, werden schlichtweg ausgenutzt um eigene Verantwortung auszuschließen."*

Neben der direkten Beratung durch die zuständige Sachbearbeitung bei der ILB griffen viele Antragstellerinnen und Antragsteller auf Informationen aus dem Internet sowie auf den Benutzerleitfaden für das Kundenportal zurück. Letzterer wurde allerdings nur als eingeschränkt hilfreich bewertet. Projektträger konsultierten häufig auch die Merkblätter der ILB und andere Veröffentlichungen wie die Kurzinformation zu Richtlinien oder den Richtlinientext.

Abbildung 6: Bewertung der Informationswege während der Antragstellung

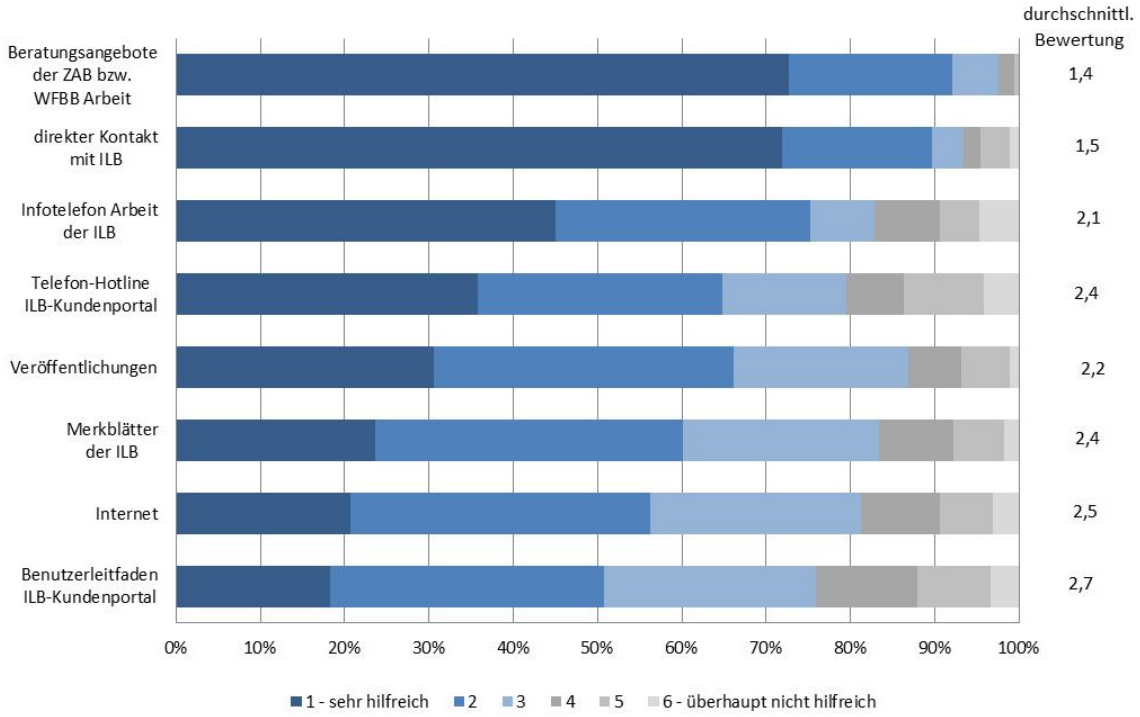

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, eigene Darstellung. Fallzahl N=1.236.

Nach Absenden des Antrags prüft die ILB den Antrag formal. Dabei zeigen sich regelmäßig Lücken in den vorhandenen Angaben, die es notwendig machen, Dokumente oder Informationen nachzufordern. Fast zwei Drittel der befragten Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger (63 %) stand nach Abgabe des Antrags noch in Kontakt mit der ILB, um fehlende Unterlagen zu ergänzen. Dies betraf Unternehmen (70 %) und natürliche Personen (59 %) in größerem Umfang als Projektträger (54 %).

Insgesamt wird der Aufwand für die Antragstellung von vielen Zuwendungsempfangenden als unangemessen hoch kritisiert. Dies ist insbesondere bei natürlichen Personen und Unternehmen der Fall, die häufig eher geringe Fördersummen beantragen, aber dennoch umfangreiche Anträge zu stellen haben. Als Aufwandstreiber wird dabei an erster Stelle das Kundenportal mit den oben genannten Problemen (fehlende Kompatibilität, Stabilität, Übersichtlichkeit) genannt. Außerdem werden der Umfang der geforderten Unterlagen sowie deren Gestaltung (z.B. schwer verständliche Sprache, fehlende Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Antragstellenden[18]) bemängelt.[19] Der Geschäftsführer eines Unternehmens fasst es so zusammen:

> *„Das Antragsverfahren insgesamt ist für kleine Unternehmen ein enormer zeitlicher und personeller Aufwand. Er steht in keinem Verhältnis zum Ergebnis. Antrags-und Abrechnungsformalitäten sind fast unzumutbar - formalistisch, unübersichtlich, aufwendig und im Aufwand unverhältnismäßig. Ich hab dafür eine MA abstellen müssen. Auch andere KMU berichten gleiches und lehnen eine Antragstellung daher eher ab.“*

[18] V.a. in der Weiterbildungsrichtlinie

[19] Auch der Mittelabruf wurde als Aufwandstreiber genannt. Dieser Aspekt ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Analyse.

Die Aussage, in Zukunft von einer Antragstellung absehen zu wollen, ist unter den natürlichen Personen und den Unternehmen häufiger zu hören. In welchem Maße potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger aufgrund der Rahmenbedingungen von vornherein keinen Antrag gestellt haben, ist an dieser Stelle nicht zu bestimmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies regelmäßig vorkommt, wie aus den beiden folgenden Zitaten von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern deutlich wird:

> *„Auch die Merkblätter & Leitfäden sind zu komplex, was einige Kommilitonen aus meinen Jahrgang von der Antragsstellung abgehalten hat."*

> *„Ich kenne dutzende Unternehmer, die von der Antragsstellung abgeschreckt sind."*

3.6.3 Projektauswahl und Erteilung des Zuwendungsbescheids

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte ist die Bewilligungsstelle zuständig, d.h. die ILB bzw. in einigen Förderungen auch die Bewilligungsstelle in der ESF-VB selbst. Die Bewilligungsstelle prüft die Passung des beantragten Vorhabens in Bezug auf rechtliche, inhaltliche sowie wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien. Die Bewertungs- und Auswahlkriterien sind für den ESF Brandenburg insgesamt durch die ESF-VB festgelegt [20] und leiten sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Maßgaben des OP (inhaltliche Passung, Querschnittsziele) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellenden ab. Die inhaltlichen Auswahlkriterien werden in der Richtlinie richtlinienspezifisch konkretisiert. So werden z.B. Vorgaben zu Inhalt und Struktur der einzureichenden Konzepte gemacht und das Bewertungsraster unter Angabe der Bewertungskriterien und deren Gewichtung definiert.

Bei der Mehrzahl der Richtlinien erfolgt die Projektauswahl auf Grundlage einer Votierung, z. T. unter Einbeziehung Dritter. In zwei Richtlinien werden die Zuwendungsempfänger ausnahmsweise bereits im Richtlinientext bestimmt, ohne Abstriche an der Projektqualität zuzulassen: In der Richtlinie „Deutschkurse für Flüchtlinge" werden die Maßnahmeträger als Zuwendungsempfänger benannt, die für das Programm „Berufsbezogene Sprachförderung" des Bundesamts und Migration für Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die vier Fördergebiete im Land Brandenburg ausgewählt worden sind. Der erneute Rückgriff auf diese Träger für das Landesprogramm gewährleistet die Leistungsstärke sowie die Qualität und Zuverlässigkeit der umsetzenden Träger, einschließlich Erfahrungen mit dem ESF, und zugleich ihren Zugang zur Zielgruppe. Für das „Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum" wurde der Zuwendungsempfänger ebenfalls im Vorhinein bestimmt. Hierfür war die fachliche Einschätzung ausschlaggebend, dass der betreffende Träger der einzige im Land Brandenburg ist, der aufgrund seiner Erfahrungen, inhaltlichen Ausrichtung und Etablierung im ländlichen Raum sowie beim Berufsstand der Landwirtschaft / der „Grünen Berufe", über die notwendigen Voraussetzungen für die Projektdurchführung verfügt. Zur Sicherung der Qualität des zu fördernden Projektes war das einzureichende Antragskonzept jedoch einer fachlichen Votierung zu unterziehen.

[20] Vgl. Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 gemäß Artikel 125 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013, Stand 20.03.2015

In der folgenden Tabelle 2 findet sich eine Übersicht, in welchen Richtlinien bzw. Förderelementen die Projektauswahl unter Berücksichtigung einer Votierung unter Einbindung welcher Akteure erfolgt.

Tabelle 2: Votierung in der Projektauswahl

Richtlinie	Votierung durch
Alphabetisierung und Grundbildung von Erwachsenen	MBJS und MdJEV
Berufliche Qualifizierung im Justizvollzug	MdJEV
Brandenburger Innovationsfachkräfte	ZAB bzw. WFBB Arbeit
Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie	MASGF und ZAB bzw. WFBB Arbeit
Deutschkurse für Flüchtlinge	ZWE werden in RL benannt, gestützt auf ein wettbewerbliches Auswahlverfahren des BAMF
Einstiegszeit	ZAB bzw. WFBB Arbeit
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Förderelement „Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen“: MASGF und ggf. Einbeziehung weiterer fachlicher Expertise und ggf. zuständiger Ressorts der Landesregierung
Förderung der Kultur und der Kreativwirtschaft	MWE unter Beteiligung des MWFK bzw. MWFK unter Beteiligung des MWE
Förderung der Jugendfreiwilligendienste	jeweiliges Fachministerium (MBJS; MWFK und MLUL)
Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe	MBJS
Förderung von Qualifizierung im Justizvollzug	MdJEV
Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen	ZAB bzw. WFBB Arbeit
Förderung von Wissenschaft und Forschung	MWFK
Haftvermeidung durch soziale Integration	MdJEV
INISEK I	MBJS
Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften	ZAB bzw. WFBB Arbeit
Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum	ZWE wird in RL benannt, Konzeptbevotung durch MLUL
Projekte Schule - Jugendhilfe 2020	MBJS
Qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem	Förderelement „Ausbildungsnetzwerke in der Landwirtschaft“: MLUL Förderelement „Gutes Lernen im Betrieb“: ZAB bzw. WFBB Arbeit
Sozialbetriebe	ZAB bzw. WFBB Arbeit
Türöffner - Zukunft Beruf	MBJS

Quelle: Richtlinien (bei Vorliegen mehrere Richtlinien erste Fassung), eigene Darstellung.

In einigen Fällen ergab der Votierungsprozess keine eindeutige Entscheidung für oder gegen die Förderung eines Vorhabens, sondern es erfolgte ein positives Votum unter Auflagen, die nach Prüfung von der ILB in den Zuwendungsbescheid übernommen werden.

Durchschnittlich 8,7 Wochen nach Antragstellung erhielten die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger den Bewilligungsbescheid. Die Bearbeitungsdauer schwankte dabei stark:

Während bei einem Drittel der Antragstellenden innerhalb von 4 Wochen der Bescheid vorlag, warteten 16 % von ihnen mehr als drei Monate darauf (vgl. Abbildung 7). Dies war insbesondere in Förderprogrammen der Fall, in denen eine Antragstellung nur im Rahmen von Aufrufen möglich war. Verständlicherweise führten lange Bearbeitungszeiten zu Unmut bei den Antragstellenden. So bewerten die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, die innerhalb von 4 Wochen den Bewilligungsbescheid erhielten, die Bearbeitungsdauer mit der Schulnote 1,8, während die, die länger als ein halbes Jahr auf den Bescheid warten mussten, die Durchschnittsnote 5,2 vergaben. Insgesamt lag die durchschnittliche Benotung bei 2,9.

Abbildung 7: Dauer von der Antragstellung bis zu Bewilligung

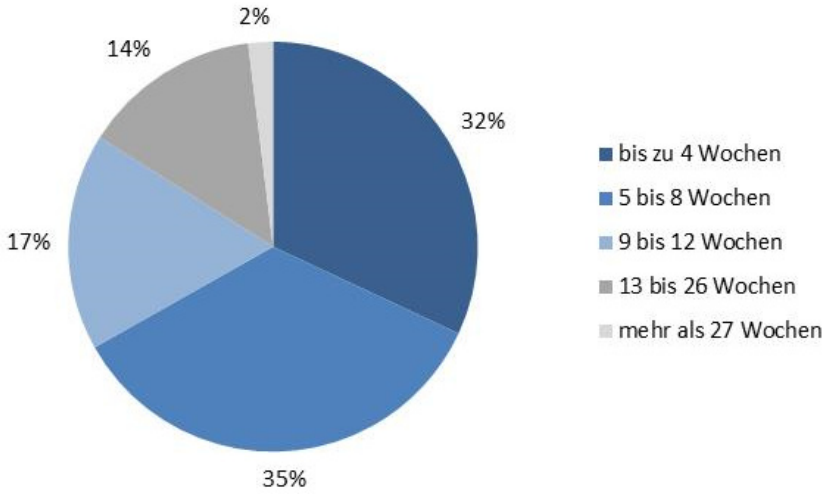

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, eigene Darstellung. Fallzahl N=1.236.

Einigen Antragstellenden, v.a. jenen mit wenig Erfahrung mit öffentlicher Förderung, war nicht bewusst, dass ein Maßnahmebeginn erst nach Bewilligung zulässig war. So trat etwa bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen des Bildungsschecks eine Reihe von Fällen auf, in denen die Antragstellenden direkt nach der Antragstellung ihre Weiterbildungsmaßnahme begannen bzw. beginnen wollten und dann gezwungen waren, den Maßnahmebeginn zu verschieben, was zu Unmut führte. Um dennoch eine Förderung zu ermöglichen, wurde mit der Novellierung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn in die Richtlinie aufgenommen.

Bei Unternehmen, die mithilfe der ESF-Förderung neue Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen wollten (z. B. als Innovationsassistenz im Rahmen der Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“), führte die lange Bearbeitungsdauer in einigen Fällen dazu, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber das Interesse verloren und die Stelle unbesetzt blieb. Auch Projektträger stellten längere Bearbeitungszeiten vor Herausforderungen bei der Personalplanung, da vorhandenes Personal unter Umständen nicht gehalten werden konnte. Wenn zugleich der Zeitraum zwischen Bewilligung und Projektbeginn sehr kurz ist, ergaben sich bei Projektbeginn personelle Engpässe. Auch für die Akquise von Teilnehmenden war eine knappe Frist zwischen Bewilligung und Projektbeginn problematisch.

3.7 Bewertung des Implementationsprozesses

Die Implementation der ESF-Förderprogramme in Brandenburg wurde in der Förderperiode 2014-2020 weiter strukturiert und professionalisiert. Dabei ist insbesondere das Eckpunktepapier positiv herauszustellen, das einen einheitlichen Rahmen für die Planung und Konkretisierung von Förderprogrammen bietet. Es dient der fachpolitischen und finanziellen Einordnung der geplanten Förderung, und erfüllt somit eine konzeptionelle Funktion. Dadurch ist es ein wichtiges Referenzdokument im gesamten Verlauf der Förderung. Demgegenüber stellt die Richtlinie eine Verwaltungsvorschrift dar, in der sich die Verwaltung – auch im Außenverhältnis – z. B. in Bezug auf konkrete Fördermodalitäten konkret bindet.

Trotz dieser unterschiedlichen Funktionen von Eckpunktepapier und Richtlinie bestehen einige inhaltliche Überschneidungen zwischen den beiden Dokumenten. Vor diesem Hintergrund könnte überlegt werden, inwieweit sich bei der Vorbereitung der kommenden Förderperiode die Erarbeitungs- und Abstimmungsprozesse beider Dokumente stärker parallelisieren lassen. So ließe sich verhindern, dass Aspekte der Förderung, die im Rahmen der Erstellung des Eckpunktepapiers bereits abgestimmt wurden, während der Entwicklung der Richtlinie erneut thematisiert werden müssen, oder dass Umstände, die erst im Prozess der Richtlinienerstellung zu Tage treten, eine Anpassung des schon weitgehend abgestimmten Eckpunktepapiers notwendig machen.

Die zentrale Herausforderung in der aktuellen Förderperiode bestand darin, die ILB als neue zwischengeschaltete Stelle in den Umsetzungsprozess zu integrieren. Dies erforderte die Neudefinition und Abstimmung vieler Aufgaben und Prozesse. Die Analyse zeigt, dass dies in vielerlei Hinsicht gut gelungen ist. So wird die ILB bereits zunehmend in die Richtlinienerstellung eingebunden. Aufgrund ihrer wachsenden Erfahrung in der Umsetzung des ESF Brandenburg kann sie hier wertvolle Hinweise zu Förderverfahren oder -bedingungen geben und ergänzt so die fachliche Expertise, die z.B. durch die WFBB in den Prozess der Erstellung einzelner Richtlinien gebracht wird. Wie im Leitfaden vorgesehen, sollte deshalb die ILB konsequent in die Erarbeitung der Richtlinie eingebunden werden.

Eine besondere Herausforderung stellte die Bearbeitung der Förderanträge dar. Dies ist auf drei Aspekte zurückzuführen: Erstens mussten innerhalb der ILB die Strukturen und Prozesse zur Umsetzung des ESF zu Beginn der Förderperiode etabliert werden. Zweitens wies das Kundenportal, über das Förderanträge gestellt werden, sowohl technische als auch inhaltliche Mängel auf. Drittens erfolgte keine Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern bei der Gestaltung des Antragsverfahrens.

Während die notwendigen Strukturen und Prozesse inzwischen erfolgreich entwickelt werden konnten, bleiben die mangelnde Stabilität und Benutzungsfreundlichkeit des Kundenportals einerseits und der hohe Formalisierungsgrad der Antragstellung andererseits als Herausforderungen bestehen. Beides erhöht den Aufwand für eine Antragstellung deutlich, v.a. für Antragstellende, die mit den Rahmenbedingungen einer ESF-Förderung nicht vertraut sind. Werden zudem nur relativ geringe Fördersummen beantragt, so übersteigt der Aufwand der Antragstellung schnell den individuellen Nutzen der Förderung. Dies gilt in erster Linie für natürliche Personen oder Unternehmen, die sich um eine Förderung im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie oder der Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ bemühen. Projektträger hingegen haben in der Regel dank vorhandener Erfahrungen weniger Probleme mit der Antragstellung. Zudem

sind sie aufgrund der Höhe der beantragten Fördersumme eher bereit, den Aufwand der Antragstellung auf sich zu nehmen.

Ein Weg, die wenig erfahrenen Antragstellenden zu unterstützen, besteht in einer umfassenden persönlichen Beratung. Viele natürliche Personen und Unternehmen sahen sich nur dank der intensiven Unterstützung durch ihre Sachbearbeiterin bzw. ihren Sachbearbeiter bei der ILB in der Lage, erfolgreich einen Antrag zu stellen. Dabei hing der Umfang der persönlichen Unterstützung, die ein Antragstellender erfuhr, natürlich in gewissem Maße auch von der jeweiligen Sachbearbeitung ab. Dadurch kann eine unerwünschte Selektion dahingehend entstehen, dass potenzielle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller von einem Antrag auf Förderung Abstand nehmen, weil sie auf eine weniger hilfsbereite Sachbearbeitung treffen als andere. Es sollte daher noch mehr Augenmerk darauf gelegt werden, dass alle potenziellen Antragstellenden Zugang zur gleichen Unterstützung haben. Zugleich sollten gerade bei geringen Fördervolumina die Antragsverfahren so einfach gestaltet werden, wie es die Vorgaben zulassen, um diesen Unterstützungsbedarf zu reduzieren. Dazu gehören neben einer höheren Nutzungsfreundlichkeit des Kundenportals auch eine adressatengerechte Formulierung von Dokumenten und Formularen und eine kritische Überprüfung der geforderten Nachweise und Dokumente.

4. Implementation der Querschnittsziele

4.1 Einführung

Das Brandenburger ESF-OP sieht gemäß den Verordnungen drei bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele) vor: Nachhaltige Entwicklung[21], Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung[22] sowie Gleichstellung von Frauen und Männern[23]. Zur Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung und Chancengleichheit ist im ESF ein Doppelansatz aus einem Mainstreaming-Ansatz und spezifischen Maßnahmen gefordert[24], der sich entsprechend im Brandenburger ESF-OP findet. Für den bereichsübergreifenden Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit werden im OP entsprechend den Vorgaben Fördermaßnahmen, vorrangig in Prioritätsachse C, genannt, die sich für eine Integration der ökologischen Dimension eignen. Neben der beispielhaften Anführung von fachlichen Ansätzen und Maßnahmen zu jedem Querschnittsziel wird im ESF-OP festgelegt, dass die Querschnittsziele in der Planung, der Antragstellung und Bewilligung, beim Monitoring und in der Evaluation jeweils zu berücksichtigen und zu verankern sind.

Die Implementationsanalyse untersucht, wie der Mainstreaming-Ansatz in den Strukturen und Abläufen der ESF-Umsetzung verankert wurde, und fokussiert im Folgenden auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Die ESF-Verordnung sieht als Mainstreaming-Ansatz eine „durchgängige Berücksichtigung“ der Querschnittsziele vor, spezifiziert in Artikel 7 für das Querschnittsziel Gleichstellung als Berücksichtigung „in allen Phasen der Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung“ der Operationellen Programme. Im OP Brandenburg ist entsprechend die durchgängige Berücksichtigung der Querschnittsziele bei der Planung (festgestellte Bedarfe, möglicher Beitrag, Ziele und Zielgrößen, spezifische Maßnahmen, Auswahlkriterien und Indikatoren), bei der Antragstellung und Bewilligung, dem Monitoring und der Evaluation sowie der Beteiligung vorgesehen (Kapitel 11). Dies entspricht dem Vorgehen, das die Agentur für Gleichstellung im Bundes-ESF konzeptionell in einem Zyklusmodell[25] systematisiert hat, ähnlich dem vom EU-Netzwerk CoP on GM entwickelten „European Standard on Gender Mainstreaming in the ESF“[26].

4.1.1 Berücksichtigung der Querschnittsziele bei der Verwaltungsbehörde

In der ESF-VB des Landes Brandenburg ist eine Person mit der Implementierung und Koordinierung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung beauftragt. Bei ihr liegen zwei zentrale Zuständigkeiten in Bezug auf die Querschnittsziele, die Steuerung der Implementierung und Unterstützung der Umsetzung für den ESF sowie die Koordinierung und Unterstützung beim Fondseinsatz in Brandenburg,

---

21 Vgl. OP Kapitel 11.1
22 Vgl. OP Kapitel 11.2
23 Vgl. OP Kapitel 11.3
24 Vgl. Art. 7 der ESIF-VO und Art. 7 und 8 der ESF-VO
25 Vgl. Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg.): Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds. Ziele, Methoden, Perspektiven. Magdeburg, 2014
26 Vgl. URL http://standard.gendercop.com/

hierzu gehört die Mitwirkung im Begleitausschuss. Die Verwaltungsbehörde hat wichtige Vorkehrungen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele in den Abläufen der Programmumsetzung getroffen. So werden im internen Leitfaden der Verwaltungsbehörde zur Entwicklung bzw. Änderung von ESF-Förderprogrammen die Beiträge zu den Querschnittszielen sowie die Vorkehrungen zu ihrer Umsetzung explizit abgefragt. Der Leitfaden enthält Prüffragen zu den Querschnittszielen und seit Ende 2015 einen obligatorischen Anhang mit ausführlichen Hinweisen zur Prüfung und Beschreibung des Beitrags eines geplanten Förderprogramms zu den jeweiligen Querschnittszielen des ESF[27] sowie gut strukturierte Leitfragen zur Unterstützung dieser Prüfung und Planung[28]. Außerdem bieten die Anlagen Hinweise zu Konsultationsmöglichkeiten, Arbeitshilfen und weiteren Informationsquellen.

In der Methodik für die Auswahl von Vorhaben für das ESF-OP Brandenburg ist zudem festgehalten, dass in allen Anträgen auf Förderung entsprechend der Vorgaben der Richtlinie der vorgesehene Beitrag zu den Querschnittszielen dargelegt werden muss. Förderanträge ohne die geforderten Angaben können, so ist dort festgelegt, nicht berücksichtigt werden.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller hat die Verwaltungsbehörde im März 2015 ein „Merkblatt zur Beachtung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des ESF-OP des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020“ sowie ein Merkblatt zur Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung bereitgestellt, die Bestandteile der jeweiligen Antragsunterlagen der Förderprogramme sind. Darin werden die im ESF-OP formulierten Ansätze und Anforderungen zur Umsetzung der Querschnittsziele dargelegt. Eine Reihe von konkreten Leitfragen mit Beispielen sollen Antragstellerinnen und Antragsteller dabei unterstützen, die Querschnittsziele von der Beantragung über die Umsetzung bis hin zur Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Merkblätter sind übergreifend angelegt, d.h. nicht für die jeweiligen Fördergegenstände zugeschnitten bzw. adaptiert worden. Das Merkblatt zu den Querschnittszielen Gleichstellung und Chancengleichheit sowie das „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ enthalten zudem eine ausführliche Liste an Empfehlungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (räumliche Zugänglichkeit, Informations- und Unterrichtsmaterialien, Personal) sowie weiterführende Links. Diese Liste basiert auf einem gemeinsamen Vorschlag des Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg und der kommunalen Behindertenbeauftragten.

4.1.2 Berücksichtigung der Querschnittsziele im Begleitausschuss

Die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden im Gemeinsamen Begleitausschuss für die ESI-Fonds von der Beauftragten der Verwaltungsbehörde in Vertretung der Leiterin der Abteilung Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte des MASGF mit Stimmrecht vertreten, der bereichsübergreifende Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit durch einen Vertreter des Umweltministeriums. Das Projekt KBSplus unterstützt im Rahmen seines Beratungsauftrags die Partner im Gemeinsamen Begleitausschuss für die ESI-Fonds auch zu allen bereichsübergreifenden Grundsätzen. Dazu werden u. a. thematische Workshops durchgeführt. Der erste Workshop hat zu

[27] Leitfaden zur Einrichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms, Anlage 5.
[28] Leitfaden zur Einrichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms, Anlage 8a und 8b.

Beginn des Jahres 2016, ein weiterer hat Ende März 2017 stattgefunden. Im Ergebnis wurde eine verstärkte Kooperation der KBSplus mit den Landesbeauftragten für die Gleichstellung, die Integration und die Belange von Menschen mit Behinderungen vereinbart, um mehr Synergien aller Akteure in diesen Themenfeldern zu erreichen.

4.2 Implementation auf Ebene der Förderprogramme

Während die Eckpunktepapiere zur internen Vorbereitung und Abstimmung der Förderprogramme zwischen Fachreferaten und ESF-Verwaltungsbehörde dienen, stellen die Richtlinien die unmittelbare Schnittstelle zur Projektumsetzung dar, indem dort die Anforderungen, Inhalte und Ausgestaltung der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen eines Antrags- und Bewilligungsverfahrens vorgegeben werden. Dass die Anleitung der ESF-VB zur Implementierung der Querschnittsziele an den Eckpunktepapieren ansetzt, ist folgerichtig, soweit in diesem Rahmen die fachliche Ausrichtung und Gestaltung der Förderungen festgelegt und abgestimmt werden (zur eng abgestimmten Erarbeitung der Eckpunktepapiere siehe Kapitel 3.3). Für die Umsetzung der Querschnittsziele in einem Fördergegenstand ist darüber hinaus jedoch letztendlich ausschlaggebend, was von den Überlegungen im Eckpunktepapier in welcher Form in die Richtlinie überführt wird (zum Prozess der Erstellung siehe Kapitel 3.4).

4.2.1 Verankerung in den Richtlinien

Die Vorkehrungen der Verwaltungsbehörde zur Berücksichtigung der Querschnittsziele in der ESF-Umsetzung schlagen sich in einer durchgängigen Verankerung der Querschnittsziele in den Richtlinien nieder. Um ein differenziertes Bild im Hinblick auf die Implementation zu erhalten, ist eine Unterscheidung zwischen formaler und fachlicher Verankerung[29] hilfreich.

Der Begriff formale Verankerung bezieht sich auf Vorgaben in den Richtlinien bzw. Programmdokumenten, die festlegen, dass die Querschnittsziele in den geförderten Maßnahmen umzusetzen sind. Im Idealfall sind Querschnittsziele dabei deutlich und durchgängig – also in allen relevanten Dokumenten und in allen Schritten der Umsetzungsprozesse – verankert. Die formale Verankerung ist ein wesentlicher Modus der Implementierung von Querschnittszielen, indem sie Verbindlichkeit für die Umsetzung herstellt.

Der Begriff der fachlichen Verankerung von Querschnittszielen bedeutet, dass in Programmdokumenten fachlich auf das Interventionsfeld und die vorgesehenen Maßnahmen zugeschnittene Vorgaben zur Umsetzung des Mainstreaming-Ansatzes konkretisiert werden. Das kann konkrete (quantitative und/oder qualitative) Zielvorgaben, bestimmte fachliche Anforderungen und Hinweise zur Umsetzung der Querschnittsziele in den vorgesehenen Maßnahmen und gegebenenfalls eine bestimmte Ausrichtung, Schwerpunktsetzung oder besonders zu berücksichtigende Zielgruppen der vorgesehenen Maßnahmen umfassen. Die fachliche Verankerung von Querschnittszielen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Dabei sind die Realisierungsmöglichkeiten von übergreifenden OP-Leitzielen im Rahmen der vorgesehenen und auf die spezifischen Ziele des OP ausgerichteten Interventionen, der Fördermodalitäten und der Steuerungsmöglichkeiten

[29] Angelehnt an Pimminger, Irene (2014): Konzeptionelle Grundlagen der Umsetzung von Gender Mainstreaming im ESF. In: Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg.): Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds. Magdeburg, S. 46-60

abzuwägen. Eine fachliche Verankerung dient der Steuerung der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung in der Umsetzung der Querschnittsziele und stellt auch eine fachliche Unterstützung für Antragstellende und Projektträger dar.

Im ESF Brandenburg erfolgt die formale Verankerung in den Richtlinien deutlich und verbindlich an vorderer Stelle, und zwar meist mit den folgenden oder ähnlichen Formulierungen. Zum Querschnittsziel Gleichstellung ist in den meisten Richtlinien folgende Vorgabe enthalten, die hier beispielhaft angeführt wird:

> *„Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren."*

Hinsichtlich des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist in den meisten Richtlinien formuliert:

> *„Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren."*

Darüber hinaus enthalten manche Richtlinien oder Anlagen zur Richtlinie weitere Vorgaben wie z. B. die Anforderung an Antragstellende zu beschreiben, „*wie männliche und weibliche Teilnehmende entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation in den Maßnahmen angesprochen und unterstützt werden sollen und wie geschlechterspezifische Belange bereits bei der Planung der Maßnahmen berücksichtigt werden*" oder es werden Angaben zu Aktivitäten z. B. für verbesserte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung verlangt.

Die formale Verankerung der Querschnittsziele ist in den Richtlinien durchgängig und deutlich gegeben. Zur fachlichen Verankerung hat die Verwaltungsbehörde im internen Leitfaden zur Erstellung der Eckpunktepapiere Prüffragen zu den Querschnittszielen und seit Ende 2015 einen obligatorischen Anhang mit gut strukturierten Leitfragen und ausführlichen Hinweisen zur Prüfung und Beschreibung des Beitrags eines geplanten Förderprogramms zu den jeweiligen Querschnittszielen des ESF vorgegeben (siehe Punkt 4.1.1). Außerdem bieten die Anlagen Hinweise zu Konsultationsmöglichkeiten, Arbeitshilfen und weiteren Informationsquellen. Die ESF-Verwaltungsbehörde unterstützt damit die fachliche Verankerung der Querschnittsziele in dem Prüf- und Konsultationsprozess mit den Förderreferaten, denen die fachliche Zuständigkeit für die Richtlinien obliegt.

Zum Querschnittsziel Gleichstellung von Frauen und Männern (siehe Übersicht in Anhang 5) enthalten einzelne Richtlinien quantitative Zielvorgaben (Deutschkurse für Flüchtlinge, Einstiegszeit, Integrationsbegleitung), manche, qualitativ formulierte Gleichstellungsziele. In vielen Richtlinien werden beispielhaft mögliche gleichstellungsorientierte Projektthemen und/oder spezifische Anforderungen (bspw. Gender Kompetenz von Fachkräften) genannt. Einzelne Richtlinien enthalten nicht nur Anforderungen an die Projektumsetzung, sondern suchen in ihrer Ausrichtung oder Schwerpunktsetzung selbst dem Querschnittsziel zu entsprechen. Beispielsweise

sind in der Richtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“, die in ihrer Ausrichtung als Unternehmenszuwendung insgesamt vergleichsweise wenig Steuerungsmöglichkeiten für die Querschnittsziele aufweist, Innovationen bzw. Förderungen explizit auch in den Bereichen „betriebswirtschaftliches Management“ oder „Personalmanagement“ möglich, da dort Frauen eher ein Studium aufnehmen und abschließen. Auch Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie können laut Richtlinie zum Inhalt der betrieblichen Innovation werden.

Das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, dem in der aktuellen ESF-Programmperiode stärkeres Gewicht als bisher zukommt, ist in den Richtlinien ebenso durchgängig formal verankert. Die fachliche Verankerung ist im Vergleich zum Querschnittsziel Gleichstellung, wo stärker auf Erfahrungen aus vorangegangenen Programmperioden angeknüpft werden kann, bislang in den Richtlinien weniger deutlich erfolgt (siehe Anhang 6).

Neben einer starken formalen Verankerung ist eine fachliche Verankerung von Querschnittszielen in einer Richtlinie bzw. in Programmdokumenten für die Effektivität und Qualität der Umsetzung von Bedeutung, da sie die fachlich-inhaltliche Ausrichtung in der Umsetzung der Querschnittsziele steuert und Antragstellenden bzw. Projektträgern fachliche Unterstützung für die Umsetzung bietet. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es in der Trägerlandschaft noch ein sehr unterschiedlich ausgeprägtes Grundverständnis des Mainstreaming-Prinzips und der damit verbundenen fachlichen Anforderungen gibt. Denn fachliche Kenntnisse – über die in einem bestimmen Handlungsfeld bestehenden Strukturen, Problemlagen und Förderbedarfe nach Geschlecht, Migrationshintergrund und Behinderung – und die Kompetenz, diese in einen konkreten Umsetzungsansatz für die Projektpraxis zu überführen, sind wichtige Faktoren, um die fachliche Umsetzung der Querschnittsziele im Sinne einer Richtlinie zu gewährleisten. Werden auf Programmebene fachliche Anforderungen zu den Querschnittszielen formuliert und konkrete Hinweise zu Umsetzungsansätzen gegeben, unterstützt dies Träger dabei, den Mainstreaming-Ansatz im Sinne des Programms und seiner Ziele nachzuvollziehen und in der Projektpraxis umzusetzen.

Im Rahmen von bisher erfolgten Einzelevaluierungen (Richtlinie „Alphabetisierung und Grundbildung“[30], Einzelprojekt „Fach- und Arbeitskräfte in Brandenburg“[31] sowie Richtlinie „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“[32]) gibt es auf Grundlage einer Trägerbefragung bzw. einer Auswertung von Projektkonzepten exemplarisch Hinweise, dass das Verständnis und der Kompetenzstand von Antragstellenden bzw. Projektträgern zu den Querschnittszielen sehr unterschiedlich scheint.

4.2.2 Verankerung in den Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bewertungs- und Auswahlkriterien sind für den ESF Brandenburg insgesamt durch die ESF-VB festgelegt, die inhaltlichen Auswahlkriterien werden für eine Richtlinie richtlinienspezifisch

[30] Vgl. SÖSTRA, IAW, defacto (2017): Evaluierung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung. Endbericht, Berlin, Februar 2017.

[31] SÖSTRA, IAW, defacto (2017): Evaluierung des Einzelprojektes „Fach- und Arbeitskräfte in Brandenburg“. Endbericht, Berlin, August 2017.

[32] SÖSTRA, IAW, defacto (2018): Evaluierung der Richtlinie des MASGF für die Förderung der Integrationsbegleitung von Langzeitarbeitslosen und Familienbedarfsgemeinschaften, Konzeption, Berlin, April 2018.

konkretisiert. Für die Auswahl der zu fördernden Projekte ist die Bewilligungsstelle (ILB, in einigen Förderungen ESF-VB selbst) zuständig. In einer Reihe von Richtlinien erfolgt die fachliche Begutachtung und Projektauswahl auf Grundlage einer Votierung, z.T. unter Einbeziehung Dritter. Von der ESF-VB ist in der „Methodik für die Auswahl von Vorhaben für das OP Brandenburg" vorgeben, dass Förderanträge ohne die in der Richtlinie geforderten Angaben zu den Querschnittszielen bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können.

In den Richtlinien bzw. den Anlagen zu den Richtlinien sind die jeweiligen Kriterien festgelegt, anhand derer Projektkonzepte mittels Punktevergabe bewertet werden. Diese Kriterien werden dabei nach einem in der jeweiligen Richtlinie vorgegebenen Schlüssel gewichtet, woraus sich in Summe die Gesamtpunktebewertung ergibt. Bis auf einzelne Ausnahmen (Berufliche Qualifizierung im Justizvollzug, Erstausbildung im Justizvollzug) sind die Querschnittsziele dabei ein eigenes, d.h. getrennt zu bewertendes Kriterium. Die Gewichtung des Kriteriums Querschnittsziele ist dabei in den Fördergegenständen unterschiedlich mit einer Spannbreite zwischen 5 Prozent (Einstiegszeit, Integrationsbegleitung) und 30 Prozent (Wissenschaft und Forschung) festgelegt worden. Meistens werden dabei die drei bzw. zwei Querschnittsziele zusammen gewertet, in einzelnen Richtlinien (Existenzgründungen, Wissenschaft und Forschung) werden die Querschnittsziele getrennt bewertet und gewichtet (vgl. Tabelle 3). Grundsätzlich ist es durchaus plausibel, je nach möglichen Beiträgen und Steuerungsmöglichkeiten von Fördergegenständen die Querschnittsziele im Auswahlverfahren unterschiedlich stark zu gewichten. Die jeweilige Gewichtung der Querschnittsziele wird durch die zuständigen Fachreferate festgelegt und durch die ESF-Verwaltungsbehörde geprüft.

Tabelle 3: Gewichtung der Querschnittsziele in der Bewertung von Projektanträgen

Förderprogramm	Querschnittsziele	Gewichtung
Berufliche Qualifizierung im Justizvollzug	kein eigenes Bepunktungskriterium	-
Erstausbildung im Justizvollzug	kein eigenes Bepunktungskriterium	-
Einstiegszeit	Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	5%
Integrationsbegleitung	Verankerung der Querschnittsthemen	5%
Qualifizierung und Coaching bei Existenzgründungen	Gleichstellung von Frauen und Männern Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung	10% 5%
Türöffner: 1: Lokale Koordinierungsstellen 2: Projekt zur Unterstützung der LOK	 Verankerung der Querschnittsthemen Verankerung der Querschnittsthemen	 10% 5%
Sozialbetriebe	Verankerung der Querschnittsthemen	7,5%
Alphabetisierung	Gleichstellung von Frauen und Männern, Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	10%
Sozialpartnerrichtlinie	Verankerung der Querschnittsthemen	10%
Jugendfreiwilligendienste	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10%

Förderprogramm	Querschnittsziele	Gewichtung
INISEK I	Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung	10%
Projekte Schule – Jugendhilfe 2020	Gleichstellung von Frauen und Männern, Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ggf. ökologische Nachhaltigkeit	10%
Haftvermeidung durch soziale Integration	Gleichstellung von Frauen und Männern, Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	15%
Förderung von Wissenschaft und Forschung: 1: Studienvorbereitung und Studienverlauf 2: Vorbereitung auf den Berufseinstieg 3: Studierendengewinnung	Gleichstellung vom Frauen und Männern Chancengleichheit u. Nichtdiskriminierung	15% 15%
4: Kooperation Hochschulen mit Unternehmen und Institutionen	Gleichstellung von Frauen und Männern Chancengleichheit u. Nichtdiskriminierung	10% 10%

Quelle: Richtlinien einschl. Anlagen, eigene Darstellung.

Für die Begutachtung und Bewertung von Querschnittszielen in Projektanträgen gilt grundsätzlich, dass die Bewertung in Form der Punktevergabe umso nachvollziehbarer, vergleichbarer und transparenter ist, je konkreter im Bewertungsraster festgelegt ist, anhand welcher Faktoren die Querschnittsziele jeweils konkret zu bewerten sind und wofür dabei wie viele Punkte zu vergeben sind. Ein solcher Katalog an Kriterien oder Leitfragen zur Punktevergabe für die Querschnittsziele ist für das Bewertungsverfahren umso einfacher zu erstellen, je konkreter die Anforderungen zur Umsetzung der Querschnittsziele in den Maßnahmen bereits in den Programmdokumenten formuliert wurden. In den jeweiligen Bewertungsrastern der Fördergegenstände sind die Faktoren, anhand derer die Querschnittsziele zu prüfen und zu bewerten sind, sehr unterschiedlich konkret bzw. differenziert benannt worden. Eine Skala, wie viele Punkte für welchen Grad der Implementierung der Querschnittsziele in den Projektkonzepten zu vergeben sind, gibt es nur in einzelnen Fällen. Arbeitshilfen oder Anleitungen, die spezifisch die Begutachtung der Querschnittsziele unterstützen, kommen nicht zur Anwendung. Insgesamt wird damit die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit in der Bewertung der Querschnittsziele im Antrags- und Bewilligungsverfahren sowohl zwischen den Fördergegenständen als auch innerhalb eines Fördergegenstandes noch nicht im möglichen Maße unterstützt.

4.3 Bewertung der Implementation der Querschnittsziele

Entsprechend des Top-Down-Prinzips von Querschnittszielen wurden im Mehrebenensystem des ESF von der Verwaltungsbehörde intensive Vorkehrungen zur Implementierung des Mainstreaming-Prinzips in der ESF-Umsetzung getroffen. Dies scheint insbesondere auch darauf zurückzuführen sein, dass es in der ESF-VB eine explizite Zuständigkeit für die Querschnittsziele Gleichstellung und Chancengleichheit gibt. Aufbauend auf die vorhandene starke

formale Verankerung des Mainstreaming-Prinzips in den Richtlinien und die Ansätze der fachlichen Verankerung besteht Potential für eine weitere Vertiefung der Implementierung insbesondere in folgender Hinsicht. In der laufenden Umsetzung ist es ein Ansatzpunkt, Überlegungen anzustellen, wie ein weiterer Kompetenzaufbau bei ESF-Akteuren und Projektträgern, beispielsweise durch Austausch und Vernetzung, unterstützt werden kann. Im Hinblick auf neu zu erstellende oder zu ändernde Richtlinien wird empfohlen, Ansätze der fachlichen Verankerung weiterzuführen und zu vertiefen. Ergänzend zu entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien, Anlagen und Antragsformularen könnte es ein weiterer Unterstützungsansatz sein, das bestehende Merkblatt zu den Querschnittszielen jeweils für die einzelnen neuen bzw. geänderten Richtlinien im Hinblick auf das betreffende Interventionsfeld zu spezifizieren. Für Antrags- und Bewertungsverfahren empfiehlt sich, richtlinienspezifische Anleitungen in Form von konkretisierenden Leitfragen und Kriterien zur Punktevergabe bei der Begutachtung und Bewertung der Querschnittsziele in Projektkonzepten zu formulieren.

5. Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen

In der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013 wurden erstmalig Verfahren für den ESF eingeführt, um Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe pauschal zu bemessen und abzurechnen. Dabei wurde die Anwendung von Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten und Pauschalsätzen von verschiedenen Seiten begrüßt, so auch vom Europäischen Rechnungshof, der der Europäischen Kommission empfahl, eine Ausweitung dieser Instrumente zu forcieren.[33] Daraufhin wurden mit Beginn der Förderperiode 2014-2020 erweiterte Modalitäten, unter der Überschrift „vereinfachte Kostenoptionen" eingeführt, die zu einer Reduzierung von administrativen Aufwendungen und von Fehlerquoten beitragen sollen. Vor diesem Hintergrund wird im folgenden Abschnitt der Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen (VKO) in den verschiedenen ESF-geförderten Programmen der Förderperiode 2014-2020 im Land Brandenburg näher untersucht. Hierbei steht die Forschungsfrage im Fokus, ob die Anwendung der VKO zu einer Reduzierung administrativer Aufwendungen, sowohl bei Antragstellungs- als auch Abbrechungsverfahren, geführt hat und wie der Einsatz dieser insbesondere von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern bewertet wird.

5.1 Rechtliche Vorgaben zu Arten und Einsatz von VKO

Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 definiert die im Rahmen der EU-Förderung möglichen Zuschussarten und rückzahlbare Unterstützung wie folgt:[34]

a) Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden

b) Standardisierte Einheitskosten

c) Pauschalfinanzierung – max. 100.000 Euro des öffentlichen Betrags (dieser Betrag wurde gegenüber der vorangegangenen Förderperiode um 50.000 Euro angehoben)[35]

d) Pauschalsätze als Grundlage, festgelegt auf Grund der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

Die Buchstaben b) – d) enthalten die grundlegenden VKO der EU, mit denen Ausgaben pauschaliert werden können. Für vollständig über öffentliche Beschaffungsaufträge durchgeführte Maßnahmen dürfen die VKO nicht eingesetzt werden.[36]

Im Haushaltsrecht des Landes Brandenburg sind Vorkehrungen geschaffen worden, um die mit den EU-Regelungen gebotenen Vereinfachungsmöglichkeiten in der Förderpraxis umzusetzen. Speziell die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 (ANBest-EU) – ausgenommen Finanzierungsinstrumente und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit – konkretisieren die VKO-Anwendung. So wird u. a. folgendes festgelegt:

---

33 Europäische Kommission (2014): Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO), S. 7.

34 Vgl. Europäische Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union, Art. 67 Abs. 1.

35 Europäische Kommission (2014): Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO), S. 9.

36 Vgl. Europäische Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union, Art. 67 Abs. 4.

> *„Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zusätzlich Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bei ESF-Förderungen ist vom Zuwendungsempfänger ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht einzureichen."*[37]

Weitere Festlegungen, die wesentliche Verfahrenserleichterungen für die Beteiligten beim Einsatz der VKO bewirken, sind insbesondere in den Nummern 1.4a, 3.6, 6.4a sowie 7.1 der AN-Best-EU enthalten.

5.2 Arten und Einsatz von VKO im Land Brandenburg

Durch den Einsatz von VKO im ESF Brandenburg wird generell das Ziel verfolgt,

> *„die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern, aber auch bei den Bewilligungsstellen."*[38]

Die verschiedenen Formen der VKO zur Ausgabenpauschalierung werden in der VO (EU) Nr. 1303/2013 kurz definiert, nähere Bestimmungen zu einzelnen ESF-Maßnahmen des Landes Brandenburg sind den einzelnen Richtlinien zu entnehmen. Eine im Rahmen einer Richtlinie einzusetzende VKO dient zur Pauschalierung einer oder mehrere Ausgabenpositionen eines Fördergegenstands oder zur Pauschalierung sämtlicher Ausgaben. Die Festlegungen dazu sind im Vorhinein zu treffen. Hierzu erstellt die ESF-VB entsprechend den EU-Vorgaben zur Ermittlung und Festlegung von VKO jeweils eine konkrete Dokumentation. In diesen Dokumentationen werden im Einzelnen die Gründe und der Zweck der Auswahl der betreffenden VKO näher erläutert. Darin enthalten sind neben der Darstellung rechtlicher Grundlagen auch Ausführungen dazu, inwiefern die gewählte VKO den spezifischen Gegebenheiten des betreffenden Fördergegenstands gerecht wird, sowie der Berechnungsansatz für die Höhe der pauschalierten Ausgaben und Verfahrenshinweise zur Umsetzung. Allgemein stehen stets die Erfüllung des Zuwendungszwecks, die Auskömmlichkeit für Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, aber auch Verfahrenserleichterungen und die Senkung des Fehlerrisikos sowie der wirtschaftliche Mitteleinsatz im Fokus der Berechnungen und Abwägungen zur Festlegung einer VKO.

In Brandenburg finden basierend auf den EU-Vorgaben die folgenden VKO-Typen Anwendung:

- auf Grundlage von Pauschalsätzen nach Art. 67 Abs. 1 d) VO (EU) Nr. 1303/2013
- Pauschalsätze von bis zu 15 Prozent für indirekte Ausgaben nach Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1303/2013
- Pauschalsätze für die restlichen Ausgaben nach Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013

---

37 Ziffer 6.2.4 von Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44, in: Amtsblatt für Brandenburg (2015): Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Landeshaushaltsordnung, Artikel 57, 26. Jahrgang, Nummer 8, Potsdam, S. 185.

38 ESF-VB des Landes Brandenburg (2014): Förderung Fachkräfte. Dokumentation zur Restkostenpauschale nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, S. 3.

- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten nach Art. 67 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1303/2013

Diese werden im Folgenden kurz erläutert.

VKO nach Art. 67 Abs. 1 d) VO (EU) Nr. 1303/2013 werden u. a. in den Richtlinien zur Förderung von Existenzgründungen, INISEK und Einstiegszeit eingesetzt[39]. Bei diesem Typ wird die Höhe der zu pauschalierenden Ausgaben ermittelt über einen Prozentsatz, der auf eine oder mehrere bestimmte Ausgabenpositionen zu beziehen ist. Neben den als Bezugsbasis dienenden Ausgabenpositionen und den über den Prozentsatz abgedeckten Ausgabenpositionen können im Finanzplan des Projekts weitere Ausgabenpositionen enthalten sein. Die drei genannten Ausgabengruppen sind im Vorhinein genau zu bestimmen, um die Doppelfinanzierung von Ausgaben über die genutzte VKO und die „spitze" Abrechnung auszuschließen. Sowohl die Abgrenzung der Ausgaben als auch die Herleitung des Pauschalsatzes sind für jeden betreffenden Fördergegenstand vorzunehmen und konkret zu dokumentieren. Um dies umzusetzen, werden Konsultationen zwischen ESF-VB, zuständigen Fachreferaten sowie ggf. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von Vorläuferförderungen geführt und dabei einzelne Analyse- und Berechnungsschritte abgestimmt.

Für den Pauschalsatz werden von Vorläuferförderungen Abrechnungsdaten aus Beleglisten als Grundlage zur Berechnung der Relation von als Bezugsbasis verwendeten direkten Personalausgaben und den zu pauschalierenden Ausgaben genutzt. Neben der Auswertung historischer Projektdaten werden darüber hinaus Veränderungen der neuen Förderung gegenüber den betreffenden Vorläufern mitberücksichtigt und fließen in die Bestimmung des Pauschalsatzes ein, bspw. bei der Richtlinie „Einstiegszeit".

Während sich die meisten Pauschalen in der Praxis bewährt haben, haben verschiedene Projektträger der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen signalisiert, dass die angewandten Pauschalsätze in den Förderelementen „Regionale Lotsendienste", „Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten „Gründungsservices an Hochschulen" sowie im Einzelprojekt „Innovationen brauchen Mut" nicht auskömmlich seien. Daraufhin erfolgte eine Überprüfung der Funktionalität der Pauschalen und es wurde im Ergebnis eine getrennte Vorgehensweise innerhalb der Richtlinie zwischen den einzelnen Förderelementen festgelegt. Für die o. g. Elemente wurde eine neue Pauschale (Indirekte Ausgaben, Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1303/2013) bestimmt, neu berechnet bzw. der Pauschalsatz angepasst, um eine angemessene Projektfinanzierung zu gewährleisten.[40]

Für die VKO zur Pauschalierung **indirekter Ausgaben nach Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1303/2013** wird laut EU-KOM ausdrücklich keine Berechnung gefordert.[41] Der hierfür festzulegende Pauschalsatz bezieht sich auf die förderfähigen direkten Personalausgaben. Daneben können auch weitere Ausgabenpositionen „spitz" abgerechnet werden. Auch bei diesem VKO-Typ sind im Vorhinein die drei Ausgabengruppen genau abzugrenzen und der Pauschalsatz festzulegen. Im Unterschied zum vorangegangenen Typ ist die Höhe des Pauschalsatzes auf

---

39 Der Darstellung liegen die Dokumentationen der genannten Richtlinien zugrunde.

40 Vgl. ESF-VB (2017): Gemeinsame Richtlinie des MASGF und des MWE zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg durch Qualifizierung- und Coachingmaßnahmen (2018-2020). Pauschale für indirekte Ausgaben nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, S. 4.

41 Ebd., S. 5.

15 Prozent begrenzt. Obwohl die EU für diesen VKO-Typ aus Vereinfachungsgründen ausdrücklich keine exakte Berechnung des Pauschalsatzes verlangt, werden Erfahrungen aus Vorläuferförderungen (bspw. Beleglisten aus geprüften Verwendungsnachweisen bzw. geprüfte Mittelanforderungen), sofern vorhanden, bei der Bestimmung der Pauschale berücksichtigt und genutzt. Konsultationen zwischen ESF-VB und Fachreferaten finden statt, um eine bestmögliche Unterstützung und Angemessenheit der Fördermittel (sowohl aus historischer als auch perspektivischer Sicht) zu gewährleisten.

Bei der VKO zur Pauschalierung der restlichen Ausgaben **nach Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013** (Restkostenpauschale) sind, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten, nur die förderfähigen direkten Personalausgaben als tatsächliche Ausgaben detailliert zu kalkulieren, nachzuweisen und zu prüfen. Diese Position bildet die Basis der Pauschale. Bei der Bestimmung des Pauschalsatzes gilt:

> *„Für die pauschale Bemessung und Abrechnung von Ausgaben nach Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013 ist ein Prozentsatz von bis zu 40 % festzulegen, der auf die direkten förderfähigen Personalkosten zu beziehen ist. Nach diesem Pauschal-Konzept werden die betreffenden Förderungen künftig lediglich zwei Ausgabenpositionen haben: direkte förderfähige Personalkosten und Pauschale für alle förderfähigen restlichen Ausgaben."*[42]

Die Ausgabenposition Personalausgaben umfasst dabei nicht nur die Kosten für das eigene Personal der Projektträger, sondern kann gegebenenfalls auch das Honorar für Fremdpersonal einbeziehen, welches für die Projektdurchführung beschäftigt wird. In der Dokumentation „Förderung Fachkräfte" wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass Unterverträge vergleichbar mit Dienstleistungsverträgen (bspw. zur Wartung von IT-Systemen) nicht als Honorarverträge gewertet werden und folglich nicht als Honorarausgaben bei den Personalkosten berücksichtigt werden.[43]

Auch für diesen VKO-Typ ist die Herleitung des Pauschalsatzes nicht zu belegen. Trotzdem wurden soweit möglich die Daten der (geprüften bzw. ungeprüften) Verwendungsnachweise von Vorläuferförderungen z. T. gesondert nach den einzelnen Förderelementen einer Richtlinie als Ausgangswert für die Überlegungen zur Höhe des jeweiligen Restpauschalsatzes herangezogen. In den Förderelementen etwa der Richtlinien HSI oder Förderung Fachkräfte wurde eine projektscharfe Zuordnung der Ausgaben nach Kategorien vorgenommen, um daraufhin den projektspezifischen Prozentsatz zu bilden. Aus allen spezifischen Prozentsätzen wurden Mittelwerte als Grundlage für den Restkostenpauschalsatz der betreffenden Fördergruppen abgeleitet.[44]

Aufgrund dieser förderelementspezifischen Berechnungsgrundlage variieren die spezifischen Prozentsätze für diesen VKO-Typ nicht nur zwischen den Richtlinien, sondern auch zwischen

---

42 ESF-VB des Landes Brandenburg (2014): Pauschalen für die Förderung Richtlinie des MdJ zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI) Projektfelder Anlauf- und Beratungsstellen; Arbeit statt Strafe; Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende, S. 4.

43 ESF-VB des Landes Brandenburg (2014): Förderung Fachkräfte. Restkostenpauschale nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, S. 6.

44 ESF-VB des Landes Brandenburg (2014): Pauschalen für d. Förderung d. Richtlinie des MdJ zur Förderung d. Haftvermeidung durch soz. Integration (HSI) Projektfelder Anlauf- u. Beratungsstellen; Arbeit statt Strafe; Sozialpädagogische u. berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche u. Heranwachsende, S. 6.

den Förderelementen einer Richtlinie zum Teil deutlich: So liegt bspw. die Spannweite bei Förderelementen der Richtlinie HSI zwischen 10 und 20 % (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Restkostenpauschalsatz nach Förderelementen bzw. Einzelvorhaben

Förderelemente bzw. Einzelvorhaben	Prozentsatz
Wissenschaft und Forschung	40,0 %
Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen in spezifischen Themenbereichen	40,0 %
Einzelvorhaben „Förderung Fachkräfte“	38,5 %
Schule/Jugendhilfe 2020 Modell B	27,0 %
Ausbildungsnetzwerke in der Landwirtschaft	27,0 %
Einzelvorhaben Koordinierungsstelle Unternehmergeist	22,5 %
HSI - Arbeit statt Strafe	20,0 %
Netzwerk Türöffner , Fördergegenstand 2.2	20,0 %
Schule/Jugendhilfe 2020 Modell A	19,0 %
HSI - Ambulante Angebote	16,5 %
Regionale Grundbildungszentren	16,5 %
Kompetenzzentrum Landwirtschaft	14,0 %
HSI - Anlauf- und Beratungsstelle	10,0 %

Quelle: Richtlinien einschl. Anlagen, eigene Darstellung.

Wie bei den anderen VKO-Typen sind die beiden Ausgabengruppen Personalausgaben und restliche Ausgaben präzise voneinander abzugrenzen, damit Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden.

Der VKO-Typ ist geeignet für Förderungen, bei denen die Personalausgaben den Ausgabenschwerpunkt bilden und die exakte Kalkulation der restlichen Ausgaben schwierig ist. In der Dokumentation des Förderelements „Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen in spezifischen Themenbereichen“ in der Weiterbildungsrichtlinie wird in der Begründung zur Auswahl des Typs auch das Argument aufgeführt, dass es insbesondere für neue Projektmodelle ein Problem darstellt, im Voraus die zu erwartenden Aufwände detailliert zu bestimmen und zu bewerten[45].

In der Dokumentation der ESF-VB zur Restkostenpauschale im Förderelement „Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf - Fördergegenstand 2.2“ der Richtlinie „Türöffner“ heißt es zudem hinsichtlich der Auswahl des VKO-Typs (auch im Vergleich zu „indirekten Ausgaben“):

> *„Die Restkostenpauschale verringert den mit der Festlegung von Pauschalen verbundenen Aufwand und eröffnet zugleich die Möglichkeit, eine Pauschale einzusetzen, auch wenn sie etwa anhand statistischer oder sonstiger objektiver Daten nur schwerlich herzuleiten wäre.“*[46]

[45] ESF-VB (2015): Richtlinie des MASGF zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 – 2020 (Weiterbildungsrichtlinie). Restkostenpauschale nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 für den Fördergegenstand „Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen in spezifischen Themenbereichen“, S. 4.

[46] ESF-VB (2016): Richtlinie des MBJS des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf - Fördergegenstand 2.2. Pauschale für restliche Ausgaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, S. 4.

Bei den Abwägungen zur Festlegung eines Restkostenpauschalsatzes werden – soweit vorhanden – auch praktische Erfahrungen berücksichtigt. Der VKO-Typ wird dahingehend positiv bewertet, da hierdurch ein flexibler Einsatz der Sachausgaben möglich ist, ohne diesen detailliert kalkulieren und belegen zu müssen.

Die Pauschalierung auf Basis einer **Standardeinheit nach Art. 67 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1303/2013** wird im Leitfaden „Fördergrundsätze für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020“ folgendermaßen erläutert:

> *„Bei standardisierten Einheitskosten werden Projekte oder Projektteile über leicht zu quantifizierende und abzurechnende Standardeinheiten, wie etwa die Teilnehmerstunde gefördert, wobei die Höhe der Förderung beispielsweise errechnet wird aus dem Produkt von Anzahl der Teilnehmerstunden einer Qualifizierung und dem für eine Teilnehmerstunde festgelegten Ausgabenbetrag.“*[47]

In Brandenburg werden 12 verschiedene Formen dieses VKO-Typs verwendet. Eine Übersicht findet sich in Tabelle 5. Hierbei zeigt sich die Breite der Einsatzmöglichkeiten.

Tabelle 5: Übersicht über Verwendung von Standardeinheiten im ESF-Brandenburg

Nr.	Art der Standardeinheit	Förderelement bzw. Einzelvorhaben	Höhe Standardeinheit
1	Freistellungspauschale	Umsetzung des Brandenburger Servicepakets	18,50 Euro
		Beratungs- und Vernetzungsprojekt (Förderung der Kultur und der Kreativwirtschaft)	18,50 Euro
		Projekt zur Modernisierung der betriebl. Arbeitsorganisation u. der Vermittlung sozialpartnerschaftlicher Inhalte (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie)	18,50 Euro
2	Fahrtkostenpauschale	Deutschkurse für Flüchtlinge	39,00 Euro (Landkreis) 18,00 Euro (kreisfreie Stadt)
		Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose u. Familienbedarfsgemeinschaften	39,00 Euro (Landkreis) 18,00 EURO (kreisfreie Stadt)
3	ALG II-Pauschale	Vermittlung junger Fachkräfte in Unternehmen	351,00 Euro
		Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose u. Familienbedarfsgemeinschaften	351,00 Euro
4	Standardeinheitskosten je Teilnehmer- u. Kalendertag	Maßnahme für alleinerziehende junge Mütter u. Väter (Förderung v. berufspädagogischen Maßnahmen d. Jugendhilfe)	32,60 Euro
		Produktionsschule (Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe)	31,72 Euro

[47] ESF-VB (2015): Fördergrundsätze für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020, S.10.

Nr.	Art der Standardeinheit	Förderelement bzw. Einzelvorhaben	Höhe Standardeinheit
5	Pauschale für Verbundausbildung	allgemeine Verbundausbildung	33,00 Euro
6	Pauschale für Zusatzqualifikation u. Schlüsselkompetenzen	allgemeine Verbundausbildung	39,00 Euro
7	Pauschale für Prüfungsvorbereitung	allgemeine Verbundausbildung	31,50 Euro
8	AsylbewerberLG-Pauschale	Deutschkurse für Flüchtlinge	327,00 Euro
9	Workshop-Pauschale	Workshops im Bereich "Gutes Lernen im Betrieb"	wird von Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid festgelegt
10	Pauschale pro Lehrerwochenstunde	Maßnahme zur Verbesserung der schulischen Abschlüsse und der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen (Modell A) (INISEK I)	62,00 Euro
		Lerngruppen für Schüler/innen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in d. Jahrgangsstufen 7 u. 8 (Projekte Schule/Jugendhilfe 2020)	62,00 Euro
		Lerngruppen für Schüler/innen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in d. Jahrgangsstufen 9 (Projekte Schule/Jugendhilfe 2020)	62,00 Euro
		Koordinierungsstelle Schule mit Unternehmergeist	62,00 Euro
11	Pauschale pro Teilnahmemonat	Freiwilliges Ökologisches Jahr	650,00 Euro
		Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege	650,00 Euro
		Freiwilliges Soziales Jahr in der Kinder- u. Jugendhilfe u. Sport	650,00 Euro
		Freiwilliges Soziales Jahr in der Kultur	650,00 Euro
12	Pauschale zur Bemessung der Bundesmittel für die pädagogische Begleitung pro Teilnahmemonat	Freiwilliges Ökologisches Jahr	154,00 Euro
		Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege	154,00 Euro
		Freiwilliges Soziales Jahr in der Kinder- u. Jugendhilfe u. Sport	154,00 Euro
		Freiwilliges Soziales Jahr in der Kultur	154,00 Euro

Quelle: Richtlinien und deren Anlagen, eigene Darstellung.

5.3 Bewertung von VKO

In 48 Fördergegenständen, d. h. Förderelementen oder Einzelvorhaben des ESF-Brandenburg werden VKO eingesetzt. Diese verteilen sich über nahezu alle Richtlinien. Lediglich in den Richtlinien „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ und „Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben“ sowie in den Förderungen der Deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) und des Unternehmerinnen- und Gründerinnentag (UGT) werden keinerlei vereinfachte Kostenoptionen angewendet. Im Rahmen der Befragung (vgl. Kap. 2.2.3) wurden Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger auch um ihre Einschätzung bezüglich des Einsatzes von VKO gebeten. Hierzu waren selbstverständlich nur diejenigen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger aussagefähig, die eine Förderung im Rahmen von Fördergegenständen erhalten, in denen pauschalierte Ausgaben eingesetzt werden. Insgesamt ist dies bei 290 der befragten Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern der Fall, von denen 167 an der Befragung teilgenommen haben. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 57,6 %. Ihnen wurde die Frage gestellt, wie sich die Anwendung von VKO auf ihr Antragsverfahren ausgewirkt hat (vgl. Abbildung 8). Hierbei zeigte sich, dass für 79 % der Befragten die Anwendung von VKO zu weniger bzw. deutlich weniger Aufwand im Antragsverfahren führte. Der Anteil derer, die mehr bzw. deutlich mehr Aufwand bei der Antragstellung wahrgenommen haben, fällt mit 1 % verschwindend gering aus. Knapp 5 % konnten keine Einschätzungen in diesem Zusammenhang vornehmen.

Abbildung 8: Aufwand durch die Verwendung von Pauschalen im Antragsverfahren

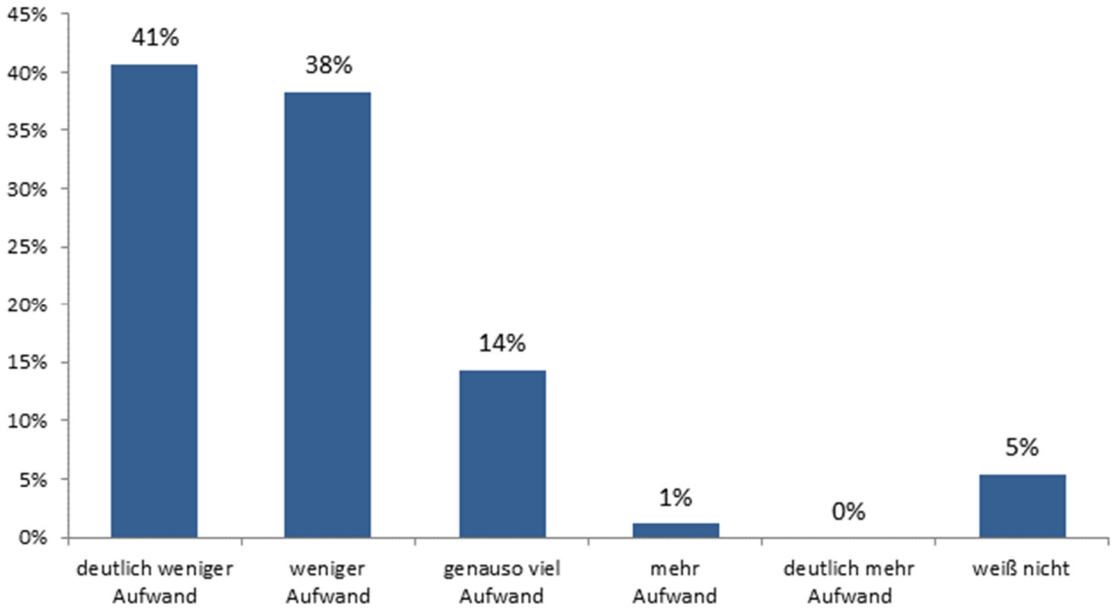

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, Fallzahl N=167, eigene Darstellung.

Eine ähnliche Verteilung der Antworten war ebenfalls bei der Frage zu beobachten, in der die Befragten Einschätzungen hinsichtlich ihrer Aufwände im Rahmen ihrer Mittelanforderungen bzw. der Verwendungsnachweisführungen vorgenommen haben. Auch hier gaben 78 % an, dass die Nutzung von VKO weniger bzw. deutlich weniger Aufwand nach sich zieht.

Die Frage, ob die Verwendung von VKO zu Abstrichen bei der Durchführung des Projektansatzes geführt hat, verneinte eine große Mehrheit der Befragten (87 %). Ungefähr 10 % konnten zu dieser Frage keine Einschätzung vornehmen.

Alle Bezugnehmerinnen und -nehmer von VKO wurden zudem gefragt, wie sie zentrale Kriterien, bspw. Klarheit der abgedeckten Ausgabenpositionen, Auskömmlichkeit und Flexibilität beim Einsatz der Fördermittel, hinsichtlich pauschalierter Anwendungen auf einer Skala zwischen 1 „sehr gut“ und 6 „sehr schlecht“ beurteilen. Über alle VKO-Typen hinweg bewertete die Mehrheit der Befragten diese Punkte als sehr gut bzw. gut. Bei näherer Betrachtung dieser Kriterien differenziert nach den einzelnen VKO-Typen zeigt sich folgendes Bild:

Kriterium „Klarheit der mit der Pauschale abgedeckten Ausgabenpositionen“:

Insgesamt schätzten knapp drei Viertel der Befragten (73 %) die Klarheit ihrer Pauschalen mit den Noten 1 bzw. 2 ein. Knapp fünf Prozent bewerteten diese als schlecht bzw. sehr schlecht (Noten 5 oder 6). 22 % nahmen eine Bewertung im Mittelfeld vor (Noten 3 bzw. 4). Hieraus ergibt sich ein Durchschnittswert von 2,1. Differenziert betrachtet nach VKO-Typen variieren die Durchschnittswerte zwischen 1,9 bei dem Pauschalsatz für übrige Ausgaben und 2,4 für den Pauschalsatz für indirekte Ausgaben (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Bewertung des Kriteriums „Klarheit der abgedeckten Ausgabenpositionen“

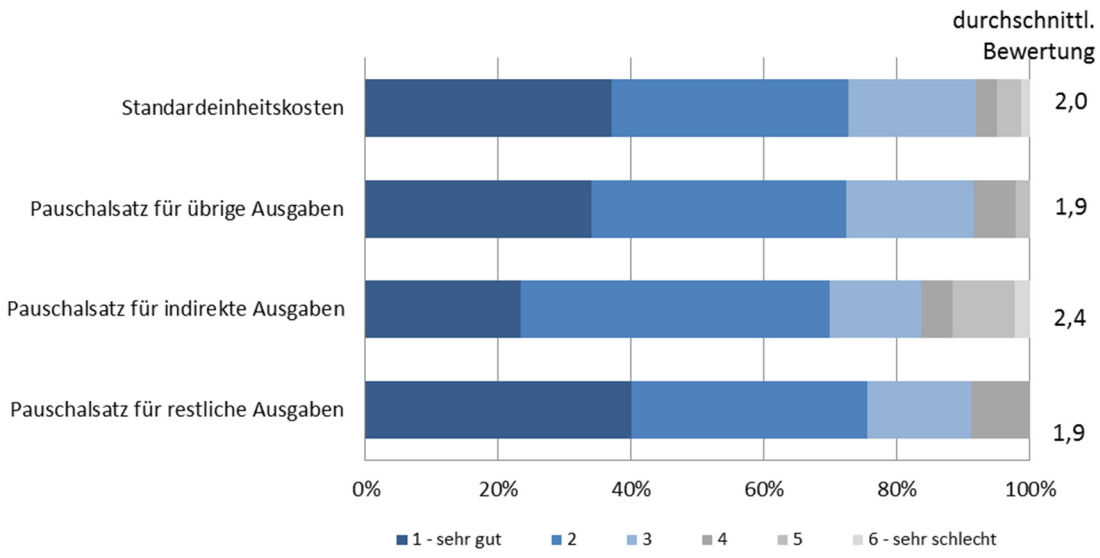

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, Fallzahl N=167, eigene Darstellung.

Kriterium „Flexibilität beim Einsatz der Fördermittel im Projekt“:

Ein positives Bewertungsergebnis ist für das Kriterium der Flexibilität zu erkennen. Hier bewerteten 59 % der befragten Teilnehmenden das Kriterium mit der Note 1 bzw. 2. Ein Drittel gab Bewertungen im Mittelfeld zwischen 3 und 4 an. Der Durchschnittswert insgesamt liegt bei 2,3. Zwischen den einzelnen VKO-Typen sind leichte Unterschiede in der Einschätzung wahrzunehmen: Während beim Pauschalsatz für übrige Ausgaben 71 % der Befragten eine Note von 1 bzw. 2 vergaben, waren es bei den Standardeinheitskosten 56 %. Knapp 11 % der Befragten,

in deren Förderung eine Pauschale für indirekte Ausgaben eingesetzt wird, gaben wiederum an, dass sie mit der Flexibilität eher unzufrieden sind (Noten 5 bzw. 6), während 60 % diesen Pauschaltyp mit den Noten 1 und 2 bewerteten (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Bewertung des Kriteriums „Flexibilität beim Einsatz der Fördermittel im Projekt“

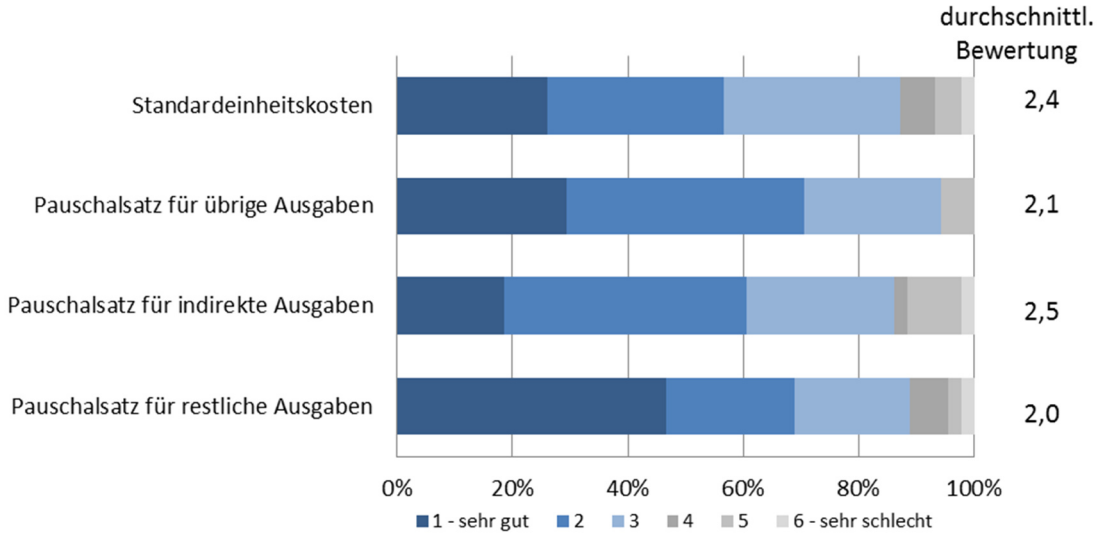

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, Fallzahl N=167, eigene Darstellung.

Kriterium „Auskömmlichkeit für das Projekt“:

Die Auskömmlichkeit wurde durch die betroffenen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ebenfalls generell positiv eingeschätzt. Allerdings zeigt sich hier im Vergleich zur „Klarheit der abgedeckten Ausgabenpositionen“ eine größere Spannbreite in den Bewertungen. Positive Einschätzungen von 1 bzw. 2 variieren zwischen 29 % für Fördergegenstände mit dem Pauschalsatz für übrigen Ausgaben und 56 % für Fördergegenstände mit Standardeinheitskosten. 24 % der Befragten, in deren Förderung der Pauschalsatz für übrige Ausgaben zur Anwendung kommt, bewerteten die Auskömmlichkeit eher schlecht bis sehr schlecht (Noten 5 bzw. 6). Auch bei dem Pauschalsatz für indirekte Ausgaben wurde dieses Kriterium von mehr als jedem fünften Befragten eher negativ (Note 5 bzw. 6) bewertet. Insgesamt liegt der Durchschnittswert bei 2,6. Er ist in der Mitte angesiedelt und ist als Hinweis darauf anzusehen, dass die Höhe der pauschalierten Ausgaben als angemessen zu bewerten ist. Der Schwerpunkt liegt weder bei sehr gut/ gut, was auf zu hoch angesetzte Pauschalen hindeuten könnte, noch bei schlecht/ sehr schlecht, was eher Ausdruck einer Unterfinanzierung wäre (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Bewertung des Kriteriums „Auskömmlichkeit für das Projekt“

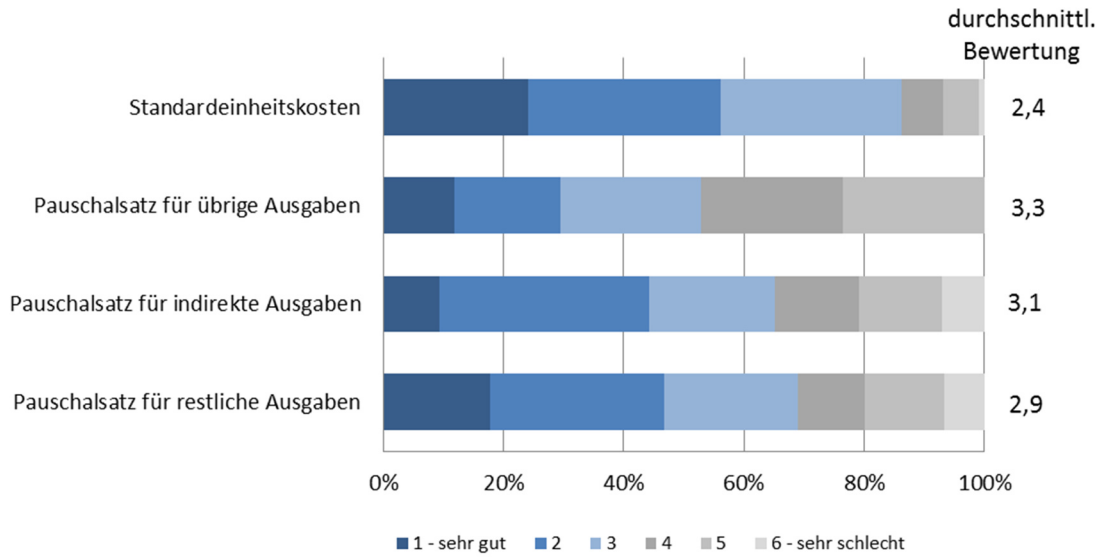

Quelle: Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Oktober 2017, Fallzahl N=167, eigene Darstellung.

Konkret nannten einzelne Befragte Praxisbeispiele, wo die Auskömmlichkeit der geförderten Maßnahmen durch die VKO an ihre Grenzen stößt. Ein Beispiel wurde durch einen Projektträger aus der Richtlinie „Integrationsbegleitung“ angemerkt:

> *„Da die materiellen und finanziellen Zuwendungen für die Kinder im Projekt erheblich sind, wäre wünschenswert, dies bei kommenden Projektausarbeitungen zu berücksichtigen. Wir haben diese Zuwendungen aus Spendenmitteln an unseren Verein nehmen müssen.“*

Ein anderer Projektträger der Richtlinie „PAV“ merkte an, dass bei der Förderung insbesondere die Unterstützung von kleinen und mittelständischen Betrieben nicht außer Acht gelassen werden sollte:

> *„Der Einsatz von Pauschalen in der Verbundausbildung erachte ich als durchaus sinnvoll, allerdings sollten diese meines Erachtens erhöht werden, um so die mittleren und kleinen Unternehmen, die ausbilden, zu unterstützen, denn diese leisten schließlich den entscheidenden Beitrag, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.“*

Zum Abschluss wurden die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger gefragt, wie sie allgemein die verstärkte Verwendung von VKO im Rahmen der ESF-Förderung im Land Brandenburg einschätzen. Auf Grundlage der eingangs beschriebenen Einschätzungen des reduzierten Aufwands durch VKO im administrativen Bereich bewerten vier von fünf der Befragten die Verwendung als sehr gut bzw. gut. Keiner der Antwortenden hat im Gegenzug die Anwendung als sehr schlecht beurteilt.

Einzelne Kritikpunkte wurden im Rahmen der Befragung durch einzelne Maßnahmeträger in einem offenen Antwortfeld beschrieben. Hierbei wurde zum einen die **Kopplung von Pauschalsätzen an die realen Personalausgaben** als schwieriges Vorgehen in der Praxis beschrieben, sobald es zu Fluktuationen im Personalbestand, etwa aufgrund sich ändernder Lebensverhältnisse der Projektmitarbeitenden (bspw. Krankheit, Elternzeit, unbesetzte Stelle nach Weggang) kommt. Aufgrund dessen können Planungsunsicherheiten bei der Verwendung von

Sachmitteln insbesondere für kostenintensivere Ausstattungsgegenstände entstehen, wie die folgenden Aussagen von Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfängern illustrieren:

> *„Wäre jemand lange krank oder schwanger geworden oder hätte gekündigt, wäre das Budget plötzlich kleiner gewesen. Da manche teure Sachmittel aber zu Beginn des Projektes gekauft werden mussten, musste die Einrichtung in Vorkasse gehen mit dem Risiko, dass das Geld eventuell nicht kommt."*

> *„Das Projekt muss mit geringeren Beträgen auskommen als geplant, sobald jemand wegen Elternzeit oder längerer Krankheit ausfällt. Dies ließe sich vermeiden, wenn in diesen Fällen statt den tatsächlichen Personalausgaben die geplanten Personalausgaben zugrunde gelegt werden."*

Zudem wurde der **Umfang des Nachweises der Personalkosten** kritisiert, der eine Vielzahl an Prozessschritten erfordert, um die Ausgaben vollumfänglich zu begründen. So schreibt ein Projektträger:

> *„Die Personalkostenpauschale muss anders gehandelt werden. Denn als Nachweis bei der Prüfung waren nie die Kopien der eingereichten Verdienstabrechnungen, Lohnjournale und Nachweise Zahlungsverkehr ausreichend. Die Gehaltsstelle muss jedes Mal umfangreiche modellhafte Berechnungen durchführen, um die einzelnen Kostenpositionen plausibel zu begründen (Z.B. Umstände bzw. nur Teile förderfähig bei der Jahressonderzahlung, der LOB, Rausrechnen U2-Umlage.....) Der ausgewiesene Auszahlungsbetrag lt. Verdienstabrechnung AB entspricht nie dem AN-netto. Hier muss händisch viel neu berechnet werden, der Aufwand steht in keinem Verhältnis."*

Ein gewisser Grad an Unklarheit besteht für den einen oder anderen Projektträger weiterhin hinsichtlich der **Nachweispflicht der pauschalierten Ausgaben**. So wird angemerkt, den Informationsfluss bezüglich der Nachweispflicht zu intensivieren, um Projektträgern verstärkt Planungssicherheit in diesem Bereich zu vermitteln:

> *„Die Nachweispflicht für die Ausgaben aus der Pauschale ist bislang nicht geklärt bzw. die Klärung ist nicht veröffentlicht worden. Sollte sie doch mittlerweile geklärt sein, ist sie nicht gut kommuniziert. Die Verwendung der Pauschale muss m. E. nicht nachgewiesen werden, ansonsten hätte sie kaum einen vereinfachenden Effekt."*

Kritisch hinterfragt wird die **Fahrkostenpauschale**, die prinzipiell als positiv eingeschätzt wird, aber hinsichtlich ihrer generellen Anwendung zu ungleichen Nutzungseffekten zwischen wohnortnahen Teilnehmenden und wohnortfernen Teilnehmenden an Maßnahmen führt. So gibt es an Standorten einerseits Teilnehmende, die die Pauschale für Fahrtkosten nicht benötigen – zum anderen gibt es Teilnehmende, für die die pauschalierten Ausgaben nicht ausreichend sind und somit eine Teilnahme an der Maßnahme erschwert wird. Ein Projektträger formuliert die Situation folgendermaßen:

> *„Die Aufwandsentschädigung für die Projektteilnehmer ist im ländlichen Raum in der Art und Weise im Projekt unrealistisch, da bei vielen Teilnehmer die Pauschale nicht die Kosten der weiten Anfahrtswege in der ländlichen Region deckt. Andere Teilnehmer bekommen die Pauschale auch ohne Anfahrtswege. In dieser Pauschale sollte es mehr Flexibilität für den einzelnen Projektteilnehmer geben."*

Im Zusammenhang mit der Fahrtkostenpauschale wurde auch auf eine Besonderheit in der Richtlinie „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften" hingewiesen:

> *„Fahrkostenpauschale sind grundsätzlich zu befürworten, wenn jedoch "Nichtteilnehmer" lt. RL von einer Förderung profitieren sollen, in diesem Fall Kinder, verursacht dies für den Projektträger nicht abgedeckte Mehrkosten bzw. sinkende Motivation bei den Teilnehmern. Fahrkosten für Kinder zu gemeinsamen Aktionen können sich die TN aus SGB II Familien nicht leisten - ich denke hier kann man auch mit zusätzlichen Pauschalen arbeiten.“*

Allgemein spiegeln sich die Ergebnisse der Umfrage auch in den Beurteilungen der parallel durchgeführten leitfadengestützten Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern sowohl der ESF-VB des Landes Brandenburg als auch zuständiger Fachressorts und von Projektträgern ausgewählter Fördergegenstände wider. Allerdings ist bei der Bewertung der Anwendung von Pauschalen zu berücksichtigen, dass sich dadurch Aufwände von den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern auf die ESF-VB verlagern. So entstehen insbesondere vor dem Förderbeginn Mehraufwände bei der ESF-VB, denn bei der Anwendung von VKO ist es ihre Aufgabe festzulegen, welcher VKO-Typ bzw. welche Kostenkategorie in welchem Fördergegenstand verwendet wird und für die ordnungsgemäße beihilferechtliche Handhabung zu sorgen.

Die Dokumentationen zur Herleitung und Festlegung der im Rahmen des ESF-OP des Landes Brandenburg eingesetzten VKO sind von der Prüfbehörde übergeprüft worden. Damit ist für die Implementierung des ESF in diesem Bereich Handlungssicherheit geschaffen worden. Gleichwohl wird die Prüfbehörde im weiteren Verlauf nunmehr die ordnungsgemäße Anwendung der VKO prüfen.

Von verschiedener Seite wurden durch Interviewpartnerinnen und -partner Befürchtungen geäußert, dass es im Zusammenhang mit den Prüfungen zu Anpassungen sowohl bei den Berechnungsgrundlagen als auch den Dokumentations- und Belegpflichten der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger kommen könnte, die wiederum erhebliche Arbeit nach sich ziehen könnten.

Literatur

Amtsblatt für Brandenburg (2015): Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Landeshaushaltsordnung, 26. Jahrgang, Nummer 8, Potsdam.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2014): Pauschalen für die Förderungen Lotsen-dienste, Gründungsservice an den Hochschulen, Innovationen brauchen Mut, Gründungs-werkstätten für junge Leute und Einstiegszeit. Dokumentation der ESF-Verwaltungsbehörde zur Ermittlung und Festlegung.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2014): Pauschalen für die Förderungen Lotsen-dienste, Gründungsservice an den Hochschulen, Innovationen brauchen Mut, Gründungs-werkstätten für junge Leute und Einstiegszeit. Dokumentation der ESF-Verwaltungsbehörde zur Ermittlung und Festlegung.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2014): Pauschalen für die Förderung Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI) Projektfelder Anlauf- und Beratungsstellen; Arbeit statt Strafe; Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2014): Förderung Fachkräfte. Restkostenpauschale nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde (2015): Fördergrundsätze für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2015): Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020. Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Pauschale für Kleinprojekte der Richtlinie Wissenschaft und Forschung). Dokumentation der ESF-Verwaltungsbehörde zur Ermittlung und Festlegung.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2015): Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 für Maßnahmen mit einem Durchführungszeit-raum ab dem 01.04.2016 bis zum 31.03.2021. Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2015): Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 – 2020 (Weiterbildungsrichtlinie). Restkosten-pauschale nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 für den Fördergegenstand „Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen in spezifischen Themenbereichen“.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2015): Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der Förderperiode 2014 – 2020. Pauschale für restliche Ausgaben nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2016): Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit. Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2016): Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft - Fördertatbestand A. Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2016): Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf - Fördergegenstand 2.1. Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2016): Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf - Fördergegenstand 2.2 Pauschale für restliche Ausgaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2017): Merkblatt Pauschalen im Programm Schule / Jugendhilfe 2020.

ESF-Verwaltungsbehörde (2017): Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg durch Qualifizierung- und Coachingmaßnahmen (2018-2020). Pauschale für indirekte Ausgaben nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

ESF-Verwaltungsbehörde (2017): Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Pauschale für indirekte Ausgaben der Richtlinie Wissenschaft und Forschung).

ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg (2017): Freistellungspauschale für an ESF-kofinanzierten Maßnahmen teilnehmende Beschäftigte in der Förderperiode 2014 – 2020 nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Europäische Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union 347/320.

Europäische Kommission (2013): Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Brüssel.

Europäische Kommission (2013): Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, Brüssel.

Europäische Kommission (2014): Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO). Pauschalfinanzierungen, Standradeinheitskosten, Pauschalbeträge (gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013), Luxemburg.

Europäische Kommission (2015): Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission, Brüssel.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (2013): Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 - 2013, Version 1.3.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (2015): Leitfaden zur Einrichtung und zur Änderung eines ESF-Förderprogramms im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020, Version 1.1.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (2016): Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 - 2020, Version 1.1.

Pimminger, Irene (2014): Konzeptionelle Grundlagen der Umsetzung von Gender Mainstreaming im ESF. In: Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg.): Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds. Magdeburg, S. 46-60

SÖSTRA, IAW, defacto (2017): Evaluierung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung. Endbericht, Berlin, Februar 2017.

SÖSTRA, IAW, defacto (2017): Evaluierung des Einzelprojektes „Fach- und Arbeitskräfte in Brandenburg“. Endbericht, Berlin, August 2017.

SÖSTRA, IAW, defacto (2017): Evaluierung der Richtlinie des MASGF für die Förderung der Integrationsbegleitung von Langzeitarbeitslosen und Familienbedarfsgemeinschaften, Konzeption, Berlin, Juni 2017.

Anhang

Anhang 1: Definition des Implementationsprozesses

Prozessphase 1: Erstellung des Eckpunktepapiers

Prozessschritt	Verantwortliche Stelle	Weitere beteiligte Stellen
Erarbeitung des Eckpunktepapiers entlang des vorgegebenen Gliederungsschemas	Fachreferat	Unterstützung / Beratung durch VB Ggf. Einbindung Dritter
Prüfung und Abstimmung, Mitzeichnung, Freigabe	VB	Fachreferat Ggf. ILB Hausleitung

Prozessphase 2: Erstellung der Richtlinie

Prozessschritt	Verantwortliche Stelle	Weitere beteiligte Stellen
Erarbeitung des Entwurfs der Richtlinie entlang Muster-RL der VB	Fachreferat	VB zur Klärung spezifischer Detailfragen ILB zur frühzeitigen Klärung der geplanten Umsetzung (v.a. Verfahrensfragen / Zuwendungsrecht, Beihilfen, Finanzierungsarten / Pauschalen) Referat Beihilfe MWE zur Klärung beihilferechtlicher Fragen (wie auch schon beim Eckpunktepapier) Ggf. Akteure im Handlungsbereich, die lt. Eckpunktepapier in die Erarbeitung der RL einbezogen werden sollen
Präsentation des Richtlinienentwurfs	VB, Fachreferat, ILB	Ggf. weitere Akteure, z.B. WFBB
Beteiligungsverfahren, Freigabe und Veröffentlichung	VB bzw. Fachreferat	Zuständige(r) Beauftragte(r) für den Haushalt (BdH), MdF, Landesrechnungshof, Koordinierungsstelle für die EU-Fonds (MdJEV) Hausleitung

Prozessphase 3: Einrichtung der Umsetzungsverfahren

Prozessschritt	Verantwortliche Stelle	Weitere beteiligte Stellen
Neue-Produkte-Prozess	ILB 65	Stellungnahmen durch ILB 21, 201, 204, 301, 302, 351, 354, 24 Freigabe durch ILB Vorstand Qualitätssicherung und Genehmigung der Einführung durch NPP-Manager (ILB 203)
Erarbeitung des richtlinienspezifischen Antragsformulars	ILB 65	Ggf. Beratung durch ILB 201, 203 VB und Fachreferat
Bereitstellung der relevanten Dokumente und Öffnung des Kundenportals	ILB 65	Fachreferat und VB IT-Dienstleister
Erarbeitung von Zuwendungsbescheid, Bewilligungsvorlage und Datenblatt	ILB 65	Fachreferat und VB

Prozessphase 4: Antragsstellung und -bewilligung

Prozessschritt	Verantwortliche Stelle	Weitere beteiligte Stellen
Information potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller	ILB 65, VB, Fachreferat	WFBB Arbeit
Antragstellung und -prüfung	ILB 65	
Projektauswahl und Erteilung des Zuwendungsbescheids	ILB 65	Ggf. Votierung durch Fachreferat oder andere Dritte

Anhang 2: Fragebogen für Online-Befragung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

1. Sind Sie oder Ihr Unternehmen bereits in der Förderperiode 2007-2013 mit ESF-Mitteln des Landes Brandenburg unterstützt worden bzw. haben ein aus ESF-Mitteln gefördertes Projekt durchgeführt?

a) ja

b) nein

c) weiß nicht

2. Jetzt geht es um den Förderantrag, den Sie in der Förderperiode 2014-2020 für xxx (Bezeichnung des Förderelements) gestellt haben. Welche der folgenden Wege haben Sie genutzt, um sich vor Antragstellung, d.h. bevor Sie sich abschließend für eine Antragstellung entschieden haben, über die Förderung und über die Antragsbedingungen zu informieren? *(Mehrfachauswahl möglich)*

a) Internet

b) Veröffentlichungen, z.B. Broschüren oder Flyer

c) Info-Veranstaltung

d) direkter Kontakt mit dem zuständigen Ministerium

e) Infotelefon Arbeit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

f) direkter Kontakt mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in der ILB

g) Beratungsangebote der ZAB bzw. heute der WFBB Arbeit, z.B. Weiterbildungsberatung, Regionalbüro für Fachkräftesicherung, TIA

h) andere, nämlich: Freitext

i) keine

3. Wie hilfreich waren die Informationen aus den Informationsquellen, die Sie genutzt haben, bei Ihrer Entscheidung, ob eine Förderung für Sie in Frage kommt? (Bewertung aller in Frage 2 ausgewählten Informationswege)

(6er-Skala von „sehr hilfreich“ bis „überhaupt nicht hilfreich“)

4. Wie wichtig waren Ihnen die folgenden Aspekte bei Ihrer Entscheidung, einen Antrag auf Förderung zu stellen? *(6er-Skala von „sehr wichtig“ bis „überhaupt nicht wichtig“)*

a) inhaltliche Passgenauigkeit

b) Klarheit der Informationsmaterialien

c) Differenziertheit der Informationsmaterialien

d) Umfang der Antragsunterlagen

e) Umfang der Berichtspflichten

f) Höhe der Förderung

g) andere, und zwar: Freitext

5. Welche der folgenden Wege haben Sie genutzt, um sich während der Antragsstellung, d.h. bis zur (ersten) Abgabe des Antrags, zu informieren und um Fragen zu klären? *(Mehrfachauswahl möglich)*

a) Internet

b) Veröffentlichungen, z.B. Kurzinformation zur Richtlinie oder Richtlinientext

c) Merkblätter der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

d) Benutzerleitfaden für das ILB-Kundenportal

e) Infotelefon Arbeit der ILB

f) direkter Kontakt mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in in der ILB

g) Telefon-Hotline des ILB-Kundenportals

h) Beratungsangebote der ZAB bzw. heute der WFBB Arbeit, z.B. Weiterbildungsberatung, Regionalbüro für Fachkräftesicherung, TIA

i) andere, nämlich: Freitext

6. **Wie hilfreich waren die Informationen aus den Informationsquellen, die Sie genutzt haben bei der Antragstellung?** (Bewertung aller in Frage 6 ausgewählten Informationswege) *(6er-Skala von „sehr hilfreich“ bis „gar nicht hilfreich“)*

7. **Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen zur Antragstellung.** (Skala von „stimme voll und ganz zu“ bis „stimme gar nicht zu“ sowie „weiß nicht“)

a) Es war kein Problem für mich herauszufinden, wo und wie ich den Förderantrag stellen kann.

b) Es war kein Problem für mich herauszufinden, welche Dokumente ich mit meinem Antrag einreichen musste.

c) Die Bedingungen für eine Förderung waren im **Richtlinientext** eindeutig und verständlich erklärt.

d) Die Bedingungen für eine Förderung waren in den **Merkblättern und Leitfäden der ILB** eindeutig und verständlich erklärt.

e) Die Antragsformulare waren übersichtlich und verständlich gestaltet.

f) Das ILB-Kundenportal, in dem ich den Antrag eingeben musste, war gut zu bedienen.

g) Die Zeit der Portalöffnung durch die ILB war für die Antragstellung ausreichend.

8. Hatten Sie im Verlauf des Bewilligungsprozesses, also nach Abgabe des Antrags und vor Erhalt des Bewilligungsbescheids, noch Kontakt mit der ILB?

a) ja

b) nein

c) weiß nicht

Wenn ja: Worum ging es bei diesem Kontakt mit der ILB? *(Mehrfachauswahl möglich)*

a) Nachforderung von fehlenden oder unvollständigen Angaben oder Dokumenten

b) Information zum Bearbeitungsstand

c) Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid

d) Abstimmung der konkreten Förderkonditionen

e) Anderes, nämlich: *(Freitext)*

9. Wie lange hat es von der Abgabe des Antrags bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids gedauert?

Bitte tragen Sie hier ein, wie viele Wochen es ungefähr waren: *(*Freitext*, zweistellige Zahl)*

10. Wie zufrieden waren Sie mit der Dauer von der Abgabe des Antrages bis zu seiner Bewilligung? *(6er-Skala von „sehr zufrieden“ bis „sehr unzufrieden“)*

11. Haben Sie weitere Hinweise oder Anmerkungen zum Antragsverfahren? Freitext

****

Wenn Förderung in einem Förderelement erfolgte, in dem Pauschalen verwendet werden:

Im Rahmen der Förderung, die Sie erhalten oder erhalten haben, werden einige Aufwendungen über Pauschalen abgegolten. Im Einzelnen ist/sind das XXX *(hier folgt die Liste der im jeweiligen Förderelement verwendeten Pauschalen)*.

12. Hat die Verwendung von Pauschalen bei Ihnen zu mehr oder zu weniger Aufwand bei der Antragstellung geführt als bei einer detaillierten (spitzen) Kalkulation der betreffenden Ausgaben?

a) deutlich weniger Aufwand

b) weniger Aufwand

c) genau so viel Aufwand

d) mehr Aufwand

e) deutlich mehr Aufwand

f) weiß nicht

Wenn Antwort d oder e: Was waren die Gründe für den Mehraufwand? Freitext

13. Führt die Verwendung von Pauschalen bei Ihnen zu mehr oder zu weniger Aufwand bei der Abrechnung im Rahmen einer Mittelanforderung oder eines Verwendungsnachweises als detailliert abzurechnende Ausgaben?

a) deutlich weniger Aufwand

b) weniger Aufwand

c) genau so viel Aufwand

d) mehr Aufwand

e) deutlich mehr Aufwand

f) weiß nicht

(Wenn Antwort d oder e) Was sind die Gründe für den Mehraufwand? Freitext

14. Hat die Verwendung von Pauschalen zu Abstrichen an der Durchführung Ihres Handlungsansatzes im Projekt geführt?

a) ja

b) nein

c) weiß nicht

Wenn ja: Welche Abstriche mussten Sie aufgrund von Pauschalen in Bezug auf Ihren Handlungsansatz vornehmen? Freitext

15. *(jeweils für jede Pauschale, die im Förderelement verwendet wird)* **Denken Sie jetzt bitte nur an den Pauschalsatz für xxx** (Bezeichnung der Pauschale). **Wie bewerten Sie die folgenden Aspekte bei dieser Pauschale?** *(Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht))*

a) Klarheit der mit der Pauschale abgedeckten Ausgabenpositionen

b) Auskömmlichkeit für Ihr Projekt

c) Flexibilität beim Einsatz der Fördermittel im Projekt

16. Wie bewerten Sie insgesamt die verstärkte Verwendung von Pauschalen im Rahmen der ESF-Förderung im Land Brandenburg? (6er-S*kala von „sehr gut“ bis „sehr schlecht“)*

Wenn Antwort 5 oder 6: Was sind die zentralen Gründe für Ihre Bewertung? Freitext

17. Haben Sie weitere Hinweise oder Anmerkungen zur Verwendung von Pauschalen im Rahmen der ESF-Förderung? Freitext

Anhang 3: Das Querschnittsziel Gleichstellung in den Prioritätsachsen und spezifischen Zielen des ESF-OP Brandenburg

	Gleichstellungsziele	Mainstreaming Anforderungen	Spezifische Zielgruppen
AS Z1	Sicherung von Unternehmensgründungen und Betriebsnachfolgen		
		Kriterium: Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Die Beratung von Frauen ist dabei integraler Bestandteil der Tätigkeit der Lotsendienste.
AS Z2	Steigerung der Kompetenzen von Unternehmen zur Fachkräftesicherung und Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation		
	sowie besserer **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** weiter zu entwickeln und dadurch auch die Attraktivität ihrer Arbeitsplätze erhöhen	Mit der Kompetenzerweiterung der Betriebe zur Fachkräftesicherung, der Unterstützung Älterer und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Chancengleichheit geleistet. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Die Beschäftigungspotenziale von Frauen werden nicht ausreichend genutzt.
BS Z1	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Gruppen		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	hier v.a. Ältere im Fokus, darunter viele Frauen. 25.000 sind Haushalte von Alleinerziehenden
CS Z1	Verbesserung der Qualität der Schulabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I		
	die Berufswahlkompetenz zu erhöhen und die nach wie vor eingeschränkten Kenntnisse über **mögliche Berufsbilder bei Jungen und Mädchen zu erweitern**	Bei allen Projekten ist ein geschlechtersensibler Ansatz zu berücksichtigen, um einerseits die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungsprozess zu sichern und andererseits eingeschränkte Kenntnisse über Berufsbilder zu erweitern und damit Geschlechterstereotype in der Berufswahl abzubauen. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	
CS Z2	Verbesserung der Berufsvorbereitung für junge Menschen im Übergang Schule-Beruf		
	einerseits die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungsprozess zu sichern und andererseits eingeschränkte Kenntnisse über Berufsbilder zu erweitern und damit **Geschlechterstereotype in der Berufswahl abzubauen**	Bei allen Projekten ist ein geschlechtersensibler Ansatz zu berücksichtigen, um einerseits die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungsprozess zu sichern und andererseits eingeschränkte Kenntnisse über Berufsbilder zu erweitern und damit Geschlechterstereotype in der Berufswahl abzubauen. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	

	Gleichstellungsziele	Mainstreaming Anforderungen	Spezifische Zielgruppen
CS Z3 L SEP	Erhöhung der Offenheit und Durchlässigkeit der Hochschulen zur Sicherung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften		
	die Gleichstellung von Frauen und Männern voran zu bringen Demnach sollen **Frauen und Männer gleichermaßen an den Förderungen partizipieren**. Einen Schwerpunkt hierbei bildet die Vorbereitung auf MINT-Berufe.	Bei allen Förderungen wird ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt, um die Gleichstellung von Frauen und Männern voran zu bringen. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms L SEP	
CS Z4 L SEP	Verbesserung erwerbsbezogener Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung bislang unzureichend genutzter Potentiale zur Fachkräftesicherung		
	Darüber hinaus soll bei der Qualifizierung von Frauen auch ihre **berufliche Entwicklung hin zur Übernahme von Führungspositionen** im Fokus stehen.	ggf. hierfür erforderliche spezielle Unterstützungsmöglichkeiten erhalten. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms L SEP	wie ... oder atypisch Beschäftigte.
CS Z5	Verbesserung der Ausbildungsqualität und des Ausbildungserfolgs		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms L SEP	
CS Z6	Gewinnung und Bindung von Fachkräften für Brandenburger KMU		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms L SEP	
ES Z1	Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen in KMU		
	Modellförderung zur Sicherung der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** und der Nutzung von Familienorientierung als Beschäftigungsmotor	Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	
ES Z2	Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen für benachteiligte Gruppen		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	z.B. (...) Alleinerziehenden

Anhang 4: Das Querschnittsziel Chancengleichheit in den Prioritätsachsen und spezifischen Zielen des ESF-OP Brandenburg

	Chancengleichheitsziele	Mainstreaming-Anforderungen	Spezifische Zielgruppen
ASZ1	Sicherung von Unternehmensgründungen und Betriebsnachfolgen		
		Kriterium: Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Arbeitslose, Jugendliche sowie Migrantinnen und Migranten sollen als Zielgruppen besondere Unterstützung bei der Existenzgründung erfahren.
ASZ2	Steigerung der Kompetenzen von Unternehmen zur Fachkräftesicherung und Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation		
	die **Arbeitsorganisation im Sinne „Guter Arbeit", darunter alternsgerechter und gesunder Arbeitsbedingungen** weiter zu entwickeln und dadurch auch die Attraktivität ihrer Arbeitsplätze erhöhen	Mit der Kompetenzerweiterung der Betriebe zur Fachkräftesicherung, der Unterstützung Älterer und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Chancengleichheit geleistet. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	ältere Beschäftigte
BSZ1	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Gruppen		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Aufgrund ihres überproportionalen Anteils an den Langzeiterwerbslosen, insbesondere mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit länger als zwei Jahre, stehen hier v.a. Ältere im Fokus, darunter viele Frauen. Flüchtlinge und Zuwanderer
CSZ1	Verbesserung der Qualität der Schulabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen"
CSZ2	Verbesserung der Berufsvorbereitung für junge Menschen im Übergang Schule-Beruf		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	individuell beeinträchtigten jungen Menschen mit oder ohne Schulabschluss
CSZ3	Erhöhung der Offenheit und Durchlässigkeit der Hochschulen zur Sicherung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	besonders Jugendliche aus bildungsfernen Haushalten
CSZ4	Verbesserung erwerbsbezogener Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung bislang unzureichend genutzter Potentiale zur Fachkräftesicherung		
	Bisher in der individuellen und betrieblichen Qualifizierung unterrepräsentierte Gruppen sollen **stärker an Qualifizierung**	ggf. hierfür erforderliche spezielle Unterstützungsmöglichkeiten erhalten. Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Bisher in der individuellen und betrieblichen Qualifizierung unterrepräsentierte Gruppen

	Chancengleichheitsziele	Mainstreaming-Anforderungen	Spezifische Zielgruppen
	partizipieren und ggf. hierfür erforderliche spezielle Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.		wie Geringqualifizierte, Ältere, Personen mit Migrationshintergrund oder atypisch Beschäftigte.
CSZ5	Verbesserung der Ausbildungsqualität und des Ausbildungserfolgs		
	Der ESF soll Betriebe dabei unterstützen, **verstärkt auszubilden**, darunter auch Jugendliche mit Behinderung sowie mit erheblichen Leistungsdefiziten.	Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	darunter auch Jugendliche mit Behinderung sowie mit erheblichen Leistungsdefiziten.
CSZ6	Gewinnung und Bindung von Fachkräften für Brandenburger KMU		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	
ESZ1	Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen in KMU		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	
ESZ2	Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen für benachteiligte Gruppen		
		Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms	Benachteiligten (z.B. Jugendlichen, Geringqualifizierten, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten, Alleinerziehenden)

Anhang 5: Fachliche Verankerung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern in den ESF-Richtlinien

Richtlinie	Gleichstellungsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
Alphabetisierung		Eignung des vorgesehenen Personals: Gender- und Sozialkompetenz	
Innovations-fachkräfte	Die Sicherung des Nachwuchsfachkräftepotentials bei jungen Frauen ist dabei ein Anliegen der Förderung.		Daher sind im Rahmen dieser Richtlinie Innovationen auch in den Bereichen „betriebswirtschaftliches Management“ oder „Personalmanagement“ möglich, in denen eher Frauen ein Studium aufnehmen und abschließen. Auch Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie können zum Inhalt der betrieblichen Innovation werden.
Sozialpartnerrichtlinie			mögliche Projektthemen: ▪ Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Entgeltgleichheit ▪ flexible Arbeitszeitmodelle ▪ Alternativen zu atypischen Beschäftigungsverhältnissen, ▪ Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Pflege
Deutschkurse für Flüchtlinge	Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Frauenanteil an den nach dieser Richtlinie unterstützten Deutschkursen dem Frauenanteil an den Flüchtlingen im Land Brandenburg entspricht. Dieser liegt gegenwärtig bei 34 Prozent.		reine Frauenkurse sind ausdrücklich erwünscht.
Einstiegszeit	Der Anteil junger Frauen an den insgesamt im Projekt vermittelten jungen Erwachsenen soll entsprechend ihrem Anteil an allen Arbeitslosen im Alter bis zu 30 Jahren (gemessen am Jahresdurchschnitt des Jahres 2013) mindestens 42 % betragen.	Gezielte berufliche Entwicklungen zeichnen sich durch einen qualitativen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs und/ oder eine Verbesserung des Einkommens aus. Es sind individuelle Entwicklungskonzepte mit verbindlichen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Projektteilnehmerinnen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu erstellen. Die beruflichen Entwicklungen müssen im Maßnahmenzeitraum erfolgen.	Insbesondere soll durch geeignete Angebote für Frauen und Unternehmen der karriereorientiere Berufseinstieg weiblicher Nachwuchsfachkräfte unterstützt werden Von der Altershöchstgrenze kann abgewichen werden, wenn sich die/der betreffende junge Erwachsene unmittelbar vor Eintritt in die Maßnahme in Elternzeit befand oder für die Dauer

Richtlinie	Gleichstellungsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
	Für mindestens 15 % der zu vermittelnden jungen Frauen sollen karriereorientierte Berufseinstiege organisiert werden, das heißt, dass der Berufseinstieg mit einer gezielten beruflichen Entwicklung zu verbinden ist.	Darstellung der vorgesehenen spezifischen Angebote einer Karriereplanung für Frauen in Kooperation mit (potentiellen) Arbeitgebern/Unternehmen.	von mindestens einem Jahr geringfügig beschäftigt war. Die Altershöchstgrenze wird unter diesen Voraussetzungen mit der Vollendung des 32. Lebensjahres erreicht.
Berufliche Weiterbildung	Ein gleichstellungspolitisches Anliegen der Weiterbildungsförderung des Landes ist die Karriereentwicklung von Frauen, insbesondere mit dem Ziel der Übernahme in Führungspositionen, da Frauen in Führungspositionen häufig noch unterrepräsentiert sind.		Modellhafte Maßnahmen zu spezifischen Themenbereichen: ▪ Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Pflege ▪ Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ▪ Kompetenzentwicklung für das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Blick auf Beschäftigte mit familiären Aufgaben, familienfreundliche Arbeitsorganisation, Familienorientierung ▪ Karriereentwicklung von Frauen, insbesondere mit dem Ziel der Übernahme in Führungspositionen.
Jugendfreiwilligendienste	Es ist auch Ziel des Programms, für die frauendominierten pädagogischen und pflegerischen Einsatzfelder und für die Berufsfelder Kultur und Ökologie verstärkt junge Männer zu interessieren sowie das Ungleichgewicht der Geschlechter in den o.g. Berufsfeldern zu nivellieren.		
Berufspädagogische Maßnahmen		Die Produktionsschulen müssen neben ihrer originären Aufgabe, d.h. der beruflichen Orientierung und Vorbereitung junger Menschen, sich gezielt mit der von Geschlechtsstereotypen geprägten Berufswahl junger Menschen auseinandersetzen und diesen Festlegungen aktiv entgegenwirken.	Gegenstand der Förderung: ▪ Projekten für alleinerziehende junge Mütter/Väter (1 von 2 Maßnahmentypen)

Richtlinie	Gleichstellungsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
		Projekte für junge Alleinerziehende: In den Konzepten ist auch darzustellen, mit welchen Angeboten im Bereich der Alltags- und Erziehungskompetenz die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt und gefördert wird.	
Berufliche Qualifizierung Justizvollzug		Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll. Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (... Gender und Sozialkompetenz ...)	
Existenzgründungen	Insbesondere soll die Gründung durch Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch geeignete Angebote unterstützt werden.	Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals: (...) Gender- und Sozialkompetenz Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen, darunter insbesondere: ▪ Darstellung der vorgesehenen spezifischen Angebote für Frauen in der Gründungsberatung, ▪ Darstellung der Nutzung frauenspezifischer Netzwerke (zum Beispiel Deutsches Gründerinnen Forum e.V., Regionalgruppe Berlin-Brandenburg; Verband deutscher Unternehmerinnen (vdu), Landesverband Berlin/Brandenburg).	Aufgaben der Lotsendienste: ▪ Vermittlung und gegebenenfalls Vergabe spezifischer Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur Unterstützung von Frauen, um die aus deren gesellschaftlicher oder familiärer Situation resultierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung und Unternehmensführung zu überwinden
Wissenschaft und Forschung		▪ geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung des Interesses von Frauen und Männern (z. B. Gewinnung von Frauen für MINT-Studienrichtungen und von Männern für bislang eher frauentypische Berufe); ▪ Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung;	Gefördert werden können spezifische Angebote (...) oder Projekte zur Karriereentwicklung insbesondere von Frauen.
Haftvermeidung		▪ Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende	

Richtlinie	Gleichstellungsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
		Rollenverhalten im Zusammenhang mit Straffälligkeit bearbeitet werden	
Initiative Sekundarstufe	Insbesondere bei den Schulprojekten zur Berufs- und Studienorientierung ist darauf hinzuwirken, die Vielfalt der möglichen Ausbildungsberufe bzw. Studienfachgebiete bei den Jungen und Mädchen bekannt zu machen, insbesondere um bestehende traditionelle Rollenverständnisse und Wertevorstellungen von Mann und Frau in der Berufswelt aufbrechen zu helfen, und die Jungen und Mädchen dabei zu unterstützen, eine auf ihren Interessen, Neigungen und Stärken beruhende Berufswahlentscheidung zu treffen.	Darstellung der vorgesehenen Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern mit Angaben, wie jeweils Schülerinnen und Schüler angesprochen werden, um bestimmte Ziele zu erreichen (z. B. Wissensvermittlung über die Vielfalt von Ausbildungsberufen und Studienbereichen mit dem Ziel der Überwindung eingeschränkten Berufswahlverhaltens z. B. im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen)	
Integrationsbegleitung	Bei der Auswahl der Teilnehmenden sowie bei der Vermittlung ist auf einen Frauenanteil von mindestens 50 Prozent zu achten.		
Schule – Jugendhilfe 2020		Die pädagogischen Konzepte sind geschlechtssensibel auf die besonderen Bedürfnisse und Förderbedarfe von Jungen und Mädchen auszurichten und müssen erkennen lassen, dass sowohl die unterrichtliche Förderung als auch die sozialpädagogischen Angebote die Lebenswirklichkeit von Mädchen und Jungen berücksichtigen. (z. B. gezielte Angebote für schwangere junge Frauen und werdende Väter, bewusste Wahrnehmung bei autoaggressivem Verhalten von Mädchen bzw. aggressivem Verhalten bei Jungen, bewusste Auswahl der Lernmaterialien, die gezielt Mädchen oder Jungen ansprechen).	
Ausbildung im Verbundsystem			
Sozialbetriebe			

Richtlinie	Gleichstellungsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
Türöffner		Das schließt Informationen über die Vielfalt möglicher Ausbildungsberufe mit dem Fokus auf Nachwuchsfachkräftebedarf und Sensibilisierung für die Vielfalt der Möglichkeiten auch in jeweils geschlechtsuntypischen Berufen und Tätigkeitsfeldern ein. insbesondere bei der Durchführung von OSZ-Projekten sind Ideen zur Sensibilisierung für geschlechtsuntypische Berufe und Tätigkeiten darzulegen	
Erstausbildung Justizvollzug		Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (... Gender und Sozialkompetenz ...)	
Qualifizierung Justizvollzug		Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (... Gender und Sozialkompetenz ...) Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll	

Anhang 6: Fachliche Verankerung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den ESF-Richtlinien

Richtlinie	Chancengleichheitsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
Alphabetisierung			Spezifische Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen
Innovations-fach-kräfte			Spezifische Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen
Sozialpartner-richtli-nie			mögliche Projektthemen: ▪ Alters- und alternsgerechte Arbeitsbedingungen ▪ Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ▪ Integration von Menschen mit Behinderung
Deutschkurse für Flüchtlinge			Spezifische Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen Deutschkurse, die sich gezielt an Analphabeten richten (...), sind ausdrücklich erwünscht.
Einstiegszeit			
Berufliche Weiterbil-dung	Ein Anliegen dieser Richtlinie ist es, auf verbesserte Teilhabemöglichkei-ten insbesondere von Menschen mit Behinderungen, Älteren, Migrantin-nen und Migranten sowie Geringqua-lifizierten hinzuwirken. Die kontinuierliche Beteiligung an be-ruflicher Weiterbildung, insbesondere von bildungsbenachteiligten und älte-ren Beschäftigten, soll erhöht wer-den.		Modellhafte Maßnahmen zu spezifischen Themenberei-chen: ▪ Kompetenzentwicklung, die sich überwiegend an Ge-ringqualifizierte, atypisch Beschäftigte, Ältere, Migrantin-nen und Migranten oder Menschen mit Behinderungen richtet
Jugendfreiwilligen-dienste			
Berufspädagogische Maßnahmen			
Berufliche Qualifizie-rung Justizvollzug			

Richtlinie	Chancengleichheitsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
Existenzgründungen			Neben einem flächendeckenden allgemeinen Beratungsangebot sind spezifische Angebote für besondere Zielgruppen (Menschen mit Migrationshintergrund[3] , junge Leute, Hochschulen) vorgesehen. Gegenstand der Förderung (1 von 4): die Wahrnehmung des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten, der mittels zielgruppenspezifischer Angebote unter Berücksichtigung soziokultureller und beruflicher Erfahrungen und sprachlicher Kenntnisse gründungswillige Migrantinnen und Migranten bei einer Existenzgründung unterstützt
Wissenschaft und Forschung			
Haftvermeidung			
Initiative Sekundarstufe			
Integrationsbegleitung			
Schule – Jugendhilfe 2020			Konzeptionell ist gezielt der gegenseitigen Verstärkung von individueller und/oder sozialer Benachteiligung und gesellschaftlicher Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale entgegenzuwirken. Das pädagogische Instrument ist dabei der individuelle Lern- und Förderplan, der die Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler (SuS) zum Ausgangspunkt nimmt, negative Kreisläufe durchbricht und auf positive Erfahrungen als Motiv für Veränderung setzt.
Ausbildung im Verbundsystem		Förderelement 4: Konzeption der Workshops für das betriebliche Ausbildungspersonal: (...) zielgruppenspezifische Unterstützung von Azubis mit schwierigen Ausgangsbedingungen: z. B. Unterstützung von Azubis mit Migrationshinter-	

Richtlinie	Chancengleichheitsziele	Fachliche Umsetzungsanforderungen	Spezifische Förderansätze, beispielhafte Maßnahmen oder spezifische Zielgruppen
		grund, von Azubis mit Lernschwierigkeiten, mit psychosozialen Problemen bis hin zur Suchtgefahr o.ä.	
Sozialbetriebe			
Türöffner		Bei den OSZ-Projekten ist ein methodisch breit gefächerter Ansatz zu nutzen. Dabei sollen folgende Kompetenzen der Jugendlichen im Fokus stehen: ▪ Interkulturelle Kompetenzen (Verständnis und Toleranz im Umgang mit anderen Kulturen sowie Demokratieerziehung, einschließlich Wertevermittlung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf das Geschlecht, die ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung).	
Erstausbildung Justizvollzug			
Qualifizierung Justizvollzug			

Anhang 7: Fallzahl der Umfrage ZWE nach Richtlinien und Förderlementen

RL-Nr.	Titel der Förderrichtlinie	Maßnahme-Nr	Titel der Maßnahmeart	Fallzahl	Rücklauf (n = 1.236)		Rücklauf an Gesamt
				absolut	absolut	in %	in %
A 1.1	Förderung von Qualifizierungs- und Coaching-maßnahmen bei Existenzgründungen	A 1.1.1	Regionale Lotsendienste	14	12	85,71	0,97
		A 1.1.2	Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten	1	0	0,00	0,00
		A 1.1.3	Gründungsservice an Brandenburger Hochschulen	8	2	25,00	0,16
		A 1.1.4	Gründungswerkstatt für junge Leute	3	1	33,33	0,08
A 1.2	Innovationen brauchen Mut			1	0	0,00	0,00
A 1.4	Koordinierungsstelle Schule mit Unternehmergeist			1	1	100,00	0,08
A 1.5	Businessplan-Wettbewerb			1	0	0,00	0,00
A 2.1	Fach- und Arbeitskräfte Brandenburg			1	1	100,00	0,08
A 2.2	Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie			8	7	87,50	0,57
A 2.3	Förderung der Kultur und der Kreativwirtschaft	A 2.3.1	Beratungs- und Vernetzungsprojekt	1	1	100,00	0,08
B 1.1	Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften			27	19	70,37	1,54
B 1.2	Haftvermeidung durch soziale Integration	B 1.2.1	HSI - Anlauf- u. Beratungsstelle	4	3	75,00	0,24
		B 1.2.2	HSI - Arbeit statt Strafe	4	3	75,00	0,24
		B 1.2.3	HSI - amb. Ang	5	2	40,00	0,16
		B 1.2.4	HSI - Netzwerkkoordination	1	1	100,00	0,08
B 1.5	Deutschkurse für Flüchtlinge			4	1	25,00	0,08
C 1.1	Initiative Sekundarstufe I - INISEK I	C 1.1.1	Teilprojekt 1	1	1	100,00	0,08
		C 1.1.2	Teilprojekt 2	1	1	100,00	0,08
C 1.2	Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum			1	0	0,00	0,00
C 1.3	Projekte Schule/Jugendhilfe 2020	C 1.3.1	Modell A	10	6	60,00	0,49
		C 1.3.2	Modell B	11	5	45,45	0,40
C 2.1	Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe	C 2.1.1	Produktionsschulen	7	4	57,14	0,32
		C 2.1.2	Maßnahme für alleinerziehende junge Mütter und Väter	2	0	0,00	0,00
C 2.2	Förderung der Jugendfreiwilligendienste	C 2.2.1	Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)	3	2	66,67	0,16
		C 2.2.2	Freiwillige Soziale Jahr in der Kinder- und Jugendhilfe und Sport (FSJ KiJu und Sport)	4	2	50,00	0,16
		C 2.2.3	Freiwillige Soziale Jahr in der Kultur (FSJ-K)	1	0	0,00	0,00
		C 2.2.4	Freiwillige Soziale Jahr in der Denkmalpflege (FSJ-D)	1	1	100,00	0,08

RL-Nr.	Titel der Förderrichtlinie	Maßnahme-Nr	Titel der Maßnahmeart	Fallzahl	Rücklauf (n = 1.236)		Rücklauf an Gesamt
				absolut	absolut	in %	in %
C 3.1	Förderung von Wissenschaft und Forschung	C 3.1.1	Studienvorbereitung und -verlauf	9	5	55,56	0,40
		C 3.1.2	Projekt zur Vorbereitung auf den Berufseinstieg	4	2	50,00	0,16
		C 3.1.3	Projekt zur Studierendengewinnung	2	1	50,00	0,08
		C 3.1.4	Koop. mit Unternehmen	1	1	100,00	0,08
C 4.1	Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg	C 4.1.1	Bildungsscheck	1263	559	44,26	45,23
		C 4.1.2	Weiterbildung in Unternehmen	753	265	35,19	21,44
		C 4.1.3	Weiterbildung in Vereinen	38	18	47,37	1,46
		C 4.1.4	Weiterbildung Kinder- und Jugendh.	23	11	47,83	0,89
		C 4.1.5	Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung	6	4	66,67	0,32
		C 4.1.6	innov., modellh. WB-Konzepte	7	7	100,00	0,57
		C 4.1.2	Weiterbildung in Unternehmen (5%)	120	44	36,67	3,56
C 4.2	Alphabetisierung und Grundbildung von Erwachsenen im Land Brandenburg	C 4.2.1	reg. Grundbildungszentren	9	7	77,78	0,57
		C 4.2.2	Unterstützung und Koordinierung von Grundbildungs- und Alphabetisierungskursen für Erwachsene	1	0	0,00	0,00
C 5.1	Qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem (PAV)	C 5.1.1	allg. Verbundausbildung	96	47	48,96	3,80
		C 5.1.2	ÜLU HW	4	3	75,00	0,24
		C 5.1.3	Lehrgänge ÜLU LW	7	3	42,86	0,24
		C 5.1.4	Ausbild.-Netzwerke LW	5	5	100,00	0,40
		C 5.1.5	Gutes Lernen im Betrieb	5	5	100,00	0,40
C 5.2	Türöffner - Zukunft Beruf	C 5.2.1	Lokale Koordinierungsstelle	14	7	50,00	0,57
		C 5.2.2	Projekt zur Unterstützung von lokalen Koordinierungsstellen	1	0	0,00	0,00
C 5.3	Qualifizierung im Justizvollzug	C 5.3.1	Erstausbildung	3	2	66,67	0,16
		C 5.3.2	berufliche Qualifizierungsmaßnahme	6	3	50,00	0,24
		C 5.3.3	berufsvorbereitende Maßnahme	2	2	100,00	0,16
C 6.1		C 6.1.1	Stipendien	34	12	35,29	0,97

RL-Nr.	Titel der Förderrichtlinie	Maßnahme-Nr	Titel der Maßnahmeart	Fallzahl	Rücklauf (n = 1.236)		Rücklauf an Gesamt
				absolut	absolut	in %	in %
	Brandenburger Innovationsfachkräfte	C 6.1.2	Werkstudierende	128	48	37,50	3,88
		C 6.1.3	Innovationsassistenz	248	98	39,52	7,93
C 6.2	"Einstiegszeit - Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen"			1	1	100,00	0,08
			Gesamt	**2916**	**1236**	**42,39**	**100,0**

Anhang 8: Zuordnung von Richtlinien mit Förderelementen bzw. Einzelprojekten des ESF-Brandenburg nach Pauschaltypen

Pauschaltyp	ESF-VB Nr	Förderelemente	Anzahl Antworten	Anzahl pro Pauschaltyp
		70	**1493**	
Pauschalsatz für restliche Ausgaben	A 2.1	Fach- und Arbeitskräfte in Brandenburg	2	54
	A 1.4	Koordinierungsstelle Schule mit Unternehmergeist	1	
	B 1.2.2	Projekt "Arbeit statt Strafe"	3	
	C 1.2	Berufsorientierung im Bereich "Grüne Berufe"	0	
	B 1.2.3	ambulantes Angebot für Jugendliche u. Heranwachsende	3	
	C 5.1.4	Ausbildungsnetzwerk in der Landwirtschaft	5	
	C 4.1.6	innovatives, modellhaftes Weiterbildungskonzept	7	
	C 5.2.2	Projekt zur Unterstützung von lokalen Koordinierungsstellen	0	
	C 4.2.1	Regionales Grundbildungszentrum	7	
	B 1.2.1	Anlauf- und Beratungsstelle	4	
	C 1.3.1	Lerngruppen für Schüler/innen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in den Jahrgangsstufen 7 und 8	6	
	C 1.3.2	Lerngruppen für Schüler/innen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in den Jahrgangsstufen 9	7	
	C 3.1.1	Projekt Studienvorbereitung u. zum Studienverlauf	5	
	C 3.1.3	Projekt zur Studiengewinnung	1	
	C 3.1.2	Projekt zur Vorbereitung auf den Berufseinstieg	2	
	C 3.1.4	Kooperation mit Unternehmen und Institutionen	1	
Pauschalsatz für indirekte Ausgaben	B 1.5	Deutschkurse für Flüchtlinge	2	50
	B 1.1	Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose & Familienbedarfsgemeinschaften	19	
	A 1.5	Businessplan-Wettbewerb	1	
	A 2.3.1	Beratungs- und Vernetzungsprojekt	1	
	A 2.2	Projekt zur Modernisierung der betrieblichen Arbeitsorganisation u. d. Vermittlung sozialpartnerschaftlicher Inhalte	7	
	C 3.1.1	Projekt Studienvorbereitung u. zum Studienverlauf	5	
	C 3.1.3	Projekt zur Studiengewinnung	1	
	C 3.1.2	Projekt zur Vorbereitung auf den Berufseinstieg	2	
	C 5.3.2	berufliche Qualifizierungsmaßnahme	3	
	C 3.1.4	Kooperation mit Unternehmen und Institutionen	1	
	C 5.2.1	lokale Koordinierungsstelle	8	
Pauschalsatz für übrige Ausgaben	A 1.1.1	regionaler Lotsendienst	12	17
	A 1.1.2	Lotsendienst für Migrant/innen	0	
	A 1.1.3	Gründungsservice an Brandenburger Hochschulen	2	
	A 1.1.4	Gründungswerkstatt für junge Leute	1	
	A 1.2	Innovationen brauchen Mut	0	
	C 6.2	Vermittlung junger Fachkräfte in Unternehmen	1	
	C 1.1.1	Maßnahme zur Verbesserung der schulischen Abschlüsse und der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen (Modell A)	1	
Pauschale pro Lehrerwochenstunde	C 1.1.1	Maßnahme zur Verbesserung der schulischen Abschlüsse und der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen (Modell A)	1	15
	C 1.3.1	Lerngruppen für Schüler/innen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in den Jahrgangsstufen 7 und 8	6	
	C 1.3.2	Lerngruppen für Schüler/innen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in den Jahrgangsstufen 9	7	
	A 1.4	Koordinierungsstelle Schule mit Unternehmergeist	1	
	C 2.2.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr	2	5

Pauschaltyp	ESF-VB Nr	Förderelemente	Anzahl Antworten	Anzahl pro Pauschaltyp
		70	**1493**	
Pauschale pro Teilnehmermonat	C 2.2.4	Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege	1	
	C 2.2.2	Freiwilliges Soziales Jahr in der Kinder- und Jugendhilfe und Sport	2	
	C 2.2.3	Freiwilliges Soziales Jahr in der Kultur	0	
Freistellungspauschale	C 4.1.5	Umsetzung des Brandenburger Servicepakets	4	12
	A 2.3.1	Beratungs- und Vernetzungsprojekt	1	
	A 2.2	Projekt zur Modernisierung der betrieblichen Arbeitsorganisation und der Vermittlung sozialpartnerschaftlicher Inhalte	7	
Fahrtkostenpauschale	B 1.5	Deutschkurse für Flüchtlinge	2	21
	B 1.1	Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose & Familienbedarfsgemeinschaften	19	
ALG II-Pauschale	C 6.2	Vermittlung junger Fachkräfte in Unternehmen	1	20
	B 1.1	Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose & Familienbedarfsgemeinschaften	19	
Standard-einheitskosten je Teilnehmer- u. Kalendertag	C 2.1.2	Maßnahme für alleinerziehende junge Mütter und Väter	0	4
	C 2.1.1	Produktionsschule	4	
Pauschale für die Verbundausbildung	C 5.1.1	allgemeine Verbundausbildung	50	50
Pauschale für Zusatzqualifikation u. Schlüsselkompetenzen	C 5.1.1	allgemeine Verbundausbildung	50	50
Pauschale für die Prüfungsvorbereitung	C 5.1.1	allgemeine Verbundausbildung	50	50
AsylbewerberLG-Pauschale	B 1.5	Deutschkurse für Flüchtlinge	2	2
Workshop-Pauschale	C 5.1.5	Workshops im Bereich "Gutes Lernen im Betrieb"	5	5
ohne Pauschale	C 4.1.1	Bildungsscheck in Brandenburg	582	1138
	C 6.1.3	Beschäftigung von Innovationsassistent/innen	106	
	C 5.3.1	Erstausbildung	2	
	B 1.2.4	Netzwerkkoordination	1	
	C 5.1.2	Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk	3	
	C 4.2.2	Unterstützung und Koordinierung von Grundbildungs- und Alphabetisierungskursen für Erwachsene	0	
	C 4.1.4	Weiterbildung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	11	
	C 4.1.2	Weiterbildung in Unternehmen	343	
	C 4.1.3	Weiterbildung in Vereinen	19	
	C 6.1.1	Stipendium für eine Abschlussarbeit für ein betriebliches Innovationsprojekt	13	
	C 6.1.2	Beschäftigung eines Werkstudierenden im Rahmen eines betrieblichen Innovationsprojektes	52	
	C 5.3.3	berufsvorbereitende Maßnahme	2	
	C 5.1.3	Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in der Landwirtschaft	3	
	C 1.1.2	Maßnahme zur Verbesserung der schulischen Abschlüsse und der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen (Modell B)	1	

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potdam

www.esf.brandenburg.de

November 2017

Gefördert durch das Ministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds
und des Landes Brandenburg